

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

#### **Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich**

(Besondere Gebührenverordnung BMU – BMUBGebV)

#### **A. Problem und Ziel**

Die Besondere Gebührenverordnung BMU (BMUBGebV) regelt die Gebühren- und Auslagatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen die aufgrund der in § 1 Absatz 1 BMUBGebV genannten Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) erbracht werden. Gebühren- und Auslagenregelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die aufgrund von anderen als der in § 1 Absatz 1 BMUBGebV genannten Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des BMU erbracht werden, bleiben hiervon unberührt.

Die BMUBGebV knüpft dabei an die in § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) geregelte Verpflichtung an, dass von Bundesbehörden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen zu erheben sind. Damit wird der Regelungsauftrag nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 BGebG zum Erlass ressortspezifischer Besonderer Gebührenverordnungen umgesetzt. In diesem Rahmen bestimmt die Verordnung auch Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BGebG sowie Fest-, Zeit- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BGebG).

#### **B. Lösung; Nutzen**

Das BMU erlässt eine Besondere Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die aufgrund der in § 1 Absatz 1 BMUBGebV ausdrücklich genannten Vorschriften aus dessen Zuständigkeitsbereich erbracht werden.

Ziel ist es, die Gebührenregelungen übersichtlich auf Ressortebene zusammenzufassen und Bürokratie abzubauen. Gebührenschorldnerinnen und –schuldnor erhalten durch eine einfachere Auffindbarkeit der Gebühren einen besseren Überblick über die Kosten vor Inanspruchnahme der Verwaltungsleistung. Durch die Gebührenermittlung auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung wird zudem mehr Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung erreicht. Dadurch verringert sich auch die Gefahr von Widersprüchen oder Klageverfahren und Verwaltung und Gerichte werden entlastet.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen durch den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen. Bei der Bundesverwaltung ist mit Mehrausgaben für Personal- und Sachmittel in Höhe von rund 137 000 Euro pro Jahr zu rechnen. Den veranschlagten Einnahmen von 293 000 Euro pro Jahr stehen voraussichtlich nur Einnahmen in Höhe von rund 156 000 Euro pro Jahr gegenüber. Der Mehrbedarf für die Bundesverwaltung durch den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist finanziell und stellenplanmäßig im Einzelplan 16 zu erwirtschaften.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geringfügiger laufender jährlicher Erfüllungsaufwand. Mit einmaligen Belastungen ist nicht zu rechnen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein geringfügiger laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 792,93 Euro, davon null Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand unterfällt der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) und wird durch andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU vollständig kompensiert. Mit einmaligen Belastungen ist nicht zu rechnen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Bundesverwaltung ist mit einem zusätzlichen jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand von 35 623,31 Euro zu rechnen. Mit einmaligen Belastungen ist nicht zu rechnen. Die Bundesländer sind nicht betroffen.

## **F. Weitere Kosten**

Pro Jahr ergeben sich unter der Annahme konstanter Fallzahlen etwa 4 946 432,50 Euro weitere Kosten durch die Zahlung von Gebühren und Auslagen aufgrund von aktualisierten oder neu eingeführten Gebührentatbeständen auf Basis von Fest- und Rahmengebühren. Gebührenschuldner sind die Normadressaten Bürger (12 600 Euro) und Wirtschaft (4 933 832,50 Euro). Da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, wird diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

## **Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich**

### **(Besondere Gebührenverordnung BMU – BMUBGebV)**

#### **Vom ...**

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 37e Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 37e Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren und Auslagen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen), die auf Grund der folgenden Vorschriften erbracht werden, werden durch die für diese Leistungen zuständige Behörde Gebühren und Auslagen erhoben:

1. Chemikaliengesetz, auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten und der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien,
2. Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien,
3. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen,
4. Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz,
5. Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters in Verbindung mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,
6. Trinkwasserverordnung,
7. Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung,
8. Verpackungsgesetz,
9. Bundesnaturschutzgesetz,

10. Umweltschadensgesetz,
11. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
12. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
13. Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014,
14. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben.

(2) Für gebührenfähige Leistungen nach Absatz 1 Nummer 9 und 10 in Verbindung mit Abschnitt 9 Nummer 2 und Abschnitt 10 Nummer 1 bis 3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in der Anlage gelten die Vorschriften dieser Besonderen Gebührenverordnung nach Maßgabe der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) auch im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.

## § 2

### **Höhe der Gebühren und Auslagen**

(1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage. Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage regelt ferner die Tatbestände für eine Gebührenbefreiung und -ermäßigung.

(2) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

(3) Auslagen, die nicht im Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage aufgeführt sind, sind mit der Gebühr abgegolten.

## § 3

### **Zeitgebühr**

Wenn im Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung, die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung festgelegt sind.

## § 4

### **Übergangsvorschrift**

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht

wurde, sind die bis zum Ablauf des 30. September 2021 geltenden Regelungen weiter anzuwenden.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **Anlage**

(zu § 2 Absatz 1)

### **Gebühren- und Auslagenverzeichnis**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

**Chemikaliengesetz (ChemG), auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 649/2012**

##### **Abschnitt 2**

**Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004**

##### **Abschnitt 3**

**Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**

##### **Abschnitt 4**

**Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz**

##### **Abschnitt 5**

**Verordnung (EU) 2019/1122 in Verbindung mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**

##### **Abschnitt 6**

**Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**

##### **Abschnitt 7**

**Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV)**

##### **Abschnitt 8**

**Verpackungsgesetz (VerpackG)**

##### **Abschnitt 9**

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

##### **Abschnitt 10**

**Umweltschadensgesetz (USchadG)**

##### **Abschnitt 11**

**Verordnung (EG) Nr. 338/97**

##### **Abschnitt 12**

**Verordnung (EG) Nr. 865/2006**

##### **Abschnitt 13**

**Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtUmsG)**

##### **Abschnitt 14**

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (RobErhÜbkG)**

**Abschnitt 1****Chemikaliengesetz (ChemG), auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 649/2012**

<b>Nummer</b>	<b>Gebühren- oder Auslagentatbestand</b>	<b>Gebühren oder Auslagen in Euro</b>
1	Verfahren nach den §§ 12a bis 12d ChemG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	
1.1	EU-Wirkstoffgenehmigungen	
1.1.1	Bewertung eines Antrags auf Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nummer 1.1.2	315 000,00
1.1.2	Zusatzgebühr für jede weitere Produktart bei der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Nummer 1.1.1	86 692,28
1.1.3	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nummer 1.1.4	155 600,00
1.1.4	Zusatzgebühr für jede weitere Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Nummer 1.1.3	42 885,76
1.1.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nummer 1.1.6	49 700,00
1.1.6	Zusatzgebühr für jede weitere Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Nummer 1.1.5	13 723,44
1.1.7	Bewertung eines Antrags auf Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 88/2014	101 400,00
1.2	Nationale Produktzulassungen	
1.2.1	Nationale Zulassung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder Vorläufige Zulassung nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	
1.2.1.1	eines Biozidprodukts, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nummer 1.8	77 800,00

1.2.1.2	einer Biozidproduktfamilie, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nummer 1.8	118 100,00
1.2.2	Verlängerung einer nationalen Zulassung nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Falle	
1.2.2.1	eines Biozidprodukts	38 100,00
1.2.2.2	einer Biozidproduktfamilie	58 200,00
1.2.3	Verlängerung einer nationalen Zulassung nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Falle	
1.2.3.1	eines Biozidprodukts	13 000,00
1.2.3.2	einer Biozidproduktfamilie	19 400,00
1.2.4	Registrierung eines Biozidprodukts, das zu einer Biozidproduktfamilie nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gehört	514,00
1.2.5	Zulassung auf Grund einer Verordnung nach Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	
1.2.5.1	eines gleichen Biozidprodukts	980,00
1.2.5.2	einer gleichen Biozidproduktfamilie	1 470,00
1.3	Vereinfachte Produktzulassungen	
1.3.1	Vereinfachte Zulassung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	
1.3.1.1	eines Biozidprodukts	19 400,00
1.3.1.2	einer Biozidproduktfamilie	29 200,00
1.3.2	Registrierung nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Bereitstellung auf dem Markt	
1.3.2.1	eines nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassenen Biozidprodukts	2 050,00
1.3.2.2	einer nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassenen Biozidproduktfamilie	3 050,00
1.4	Gegenseitige Anerkennungen	
1.4.1	Zulassung mittels gegenseitiger Anerkennung nach Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 2 oder Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	



1.4.1.1	eines Biozidprodukts	56 700,00
1.4.1.2	einer Biozidproduktfamilie	74 900,00
1.4.2	Verlängerung einer gegenseitigen Anerkennung nach Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	
1.4.2.1	eines Biozidprodukts	12 300,00
1.4.2.2	einer Biozidproduktfamilie	16 300,00
1.5	Unionszulassungen	
1.5.1	Bewertung eines Antrags auf Unionszulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder auf vorläufige Unionszulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	
1.5.1.1	eines Biozidprodukts, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nummer 1.8	97 300,00
1.5.1.2	einer Biozidproduktfamilie, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nummer 1.8	147 600,00
1.5.2	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Falle	
1.5.2.1	eines Biozidprodukts	47 600,00
1.5.2.2	einer Biozidproduktfamilie	72 800,00
1.5.3	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Falle	
1.5.3.1	eines Biozidprodukts	15 200,00
1.5.3.2	einer Biozidproduktfamilie	23 200,00
1.6	Änderungen von nationalen Produktzulassungen, Unionszulassungen und gegenseitigen Anerkennungen	
1.6.1	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der verwaltungstechnische Änderungen erforderlich sind. Im Falle	
1.6.1.1	eines Biozidprodukts	786,00
1.6.1.2	einer Biozidproduktfamilie	1 180,00
1.6.2	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind, wenn die Bundesstelle für	

	Chemikalien die Änderung entsprechend des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bewertet. Im Falle	
1.6.2.1	eines Biozidprodukts	17 800,00
1.6.2.2	einer Biozidproduktfamilie	26 800,00
1.6.3	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind, wenn die Bundesstelle für Chemikalien die Änderung entsprechend des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bewertet. Im Falle	
1.6.3.1	eines Biozidprodukts	53 100,00
1.6.3.2	einer Biozidproduktfamilie	83 900,00
1.6.4	Änderung einer Unionszulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind, wenn die Bundesstelle für Chemikalien die Änderung entsprechend des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bewertet. Im Falle	
1.6.4.1	eines Biozidprodukts	66 400,00
1.6.4.2	einer Biozidproduktfamilie	104 900,00
1.6.5	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind, wenn nach dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 keine eigene Bewertung durch die Bundesstelle für Chemikalien erfolgt. Im Falle	
1.6.5.1	eines Biozidprodukts	2 890,00
1.6.5.2	einer Biozidproduktfamilie	4 410,00
1.6.6	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind, wenn nach dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 keine eigene Bewertung durch die Bundesstelle für Chemikalien erfolgt. Im Falle	
1.6.6.1	eines Biozidprodukts	7 280,00
1.6.6.2	einer Biozidproduktfamilie	10 800,00
1.7	Sonstige Anträge und Meldungen	
1.7.1	Prüfung der Zulässigkeit eines nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu meldenden Experiments oder Versuchs	19 100,00

1.7.2	Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	514,00
1.7.3	Ausstellung einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung	127,00
1.8	Zusatzgebühren für Produktzulassungen nach Nummer 1.2.1 oder Nummer 1.5.1	
1.8.1	Bewertung eines alternativen Wirkstoffdossiers im Rahmen der Produktzulassung	76 671,93
1.8.2	Bewertung jeder weiteren beantragten Verwendung	5 532,39
1.8.3	Festlegung jedes weiteren beantragten Produktes in einer Biozidproduktfamilie	514,52
2	Ausstellung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 2 Nummer 3 ChemG	nach Zeitaufwand
3	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 2 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
3.1	Kosten für Dolmetscher	
3.2	Kosten für Dienstreisen	
4	Verfahren nach § 21 Absatz 2 Satz 2 ChemG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012	
4.1	Prüfung und Weiterleitung einer Ausfuhrmitteilung nach Artikel 8 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 an die Europäische Kommission, wenn der Stoff ausschließlich in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführt ist	108,00
4.2	Prüfung und Weiterleitung einer Ausfuhrmitteilung nach Artikel 8 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 an die Europäische Kommission, wenn der Stoff zusätzlich in Anhang I Teil 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 aufgeführt ist	216,00

## Abschnitt 2

### Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Verfahren nach § 12 Absatz 2 Satz 1 WRMG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004	
1.1	Prüfung und Bewertung von Informationen und Prüfergebnissen nach den Anhängen II, III und IV Nummer 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 im Rahmen	nach Zeitaufwand

	der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 5 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, der Verordnung (EG) Nr. 648/2004, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nummer 1.2	
1.2	Zusatzgebühren für Anträge nach Nummer 1.1	
1.2.1	Prüfung und Bewertung von Studien nach Anhang IV Nummer 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004, soweit diese zusätzlich erforderlich sind	nach Zeitaufwand
1.2.2	Prüfung und Bewertung von Studien nach Anhang IV Nummer 4.2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004, soweit diese zusätzlich erforderlich sind	nach Zeitaufwand
2	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1.1 und 1.2 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
2.1	Kosten für Gutachter	
2.2	Kosten für Dolmetscher	
2.3	Kosten für Leistungen Dritter	
2.4	Kosten für Dienstreisen	

### Abschnitt 3

#### Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen durch die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	194,00

### Abschnitt 4

#### Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Erteilung der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz mit Beteiligung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie	4 230,00 – 5 200,00
2	Erteilung der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz ohne Beteiligung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie	463,00 – 1 440,00
3	Erteilung der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz	7 470,00 – 9 570,00

4	Erteilung der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz (ohne vorherige Umwelterheblichkeitsprüfung)	nach Zeitaufwand
5	Erteilung der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz (mit vorheriger Umwelterheblichkeitsprüfung)	nach Zeitaufwand
6	Erteilung der Genehmigung nach § 17 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz	918,00
7	Erteilung der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz	283,00
8	Erteilung der Genehmigung nach § 29 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz	354,00
9	Erteilung der Genehmigung nach § 24 Absatz 3 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz	226,00
10	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, die Vorhaben der öffentlich geförderten wissenschaftlichen Forschung und ihrer Durchführung oder Vorbereitung dienende Tätigkeiten betreffen, sind gebührenbefreit.	

### Abschnitt 5

#### Verordnung (EU) 2019/1122 in Verbindung mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Halten und Übertragen von Berechtigungen im EU-Emissionshandelsregister auf Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 Verordnung (EU) 2019/1122 in Verbindung mit § 17 TEHG	
1.1	Kontoeinrichtung eines Personen- oder Händlerkontos nach Artikel 16 Verordnung (EU) 2019/1122	393,00
1.2	Änderung der Kontovollmacht nach Artikel 20, 21 Verordnung (EU) 2019/1122	280,00
1.3	Bearbeitung von Umfirmierungen eines Kontos nach Artikel 22 Verordnung (EU) 2019/1122	281,00
1.4	Verwaltung von Personen- und Händlerkonten pro Handelsperiode nach Artikel 10 Verordnung (EU) 2019/1122	649,00

2	<p>Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte auf Grundlage des TEHG</p> <p>Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend um den Anteil der Abhilfe.</p>	480,00 – 5 600,00
---	---	-------------------

### Abschnitt 6

#### Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Aufnahme eines Aufbereitungsstoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste nach § 11 Absatz 1 TrinkwV auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV	
1.1	Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste ohne erweiterte Wirksamkeitsprüfung	7 590,00
1.2	Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste mit erweiterter Wirksamkeitsprüfung	15 100,00
1.3	Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste mit erweiterter Wirksamkeitsprüfung und quantitativer Bestimmung der Wirksamkeit	nach Zeitaufwand
1.4	Änderung der Liste	nach Zeitaufwand
2	Genehmigung einer befristeten Ausnahme von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 TrinkwV zur Erprobung von Aufbereitungsstoffen oder Desinfektionsverfahren auf Antrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV	801,00
3	Feststellung der Gleichwertigkeit alternativer Untersuchungsverfahren auf Antrag nach § 15 Absatz 1b TrinkwV	44 300,00
4	Aufnahme von Ausgangsstoffen oder Werkstoffen und Materialien in eine Positivliste nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 TrinkwV auf Antrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV	
4.1	Aufnahme eines Stoffes in eine Positivliste von Ausgangsstoffen zur Herstellung von Materialien oder Werkstoffen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV mit großer toxikologischer Bewertung auf Antrag	7 800,00
4.2	Aufnahme eines Stoffes in eine Positivliste von Ausgangsstoffen zur Herstellung von Materialien oder Werkstoffen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2	3 560,00

	TrinkwV mit kleiner toxikologischer Bewertung auf Antrag	
4.3	Aufnahme von Materialien oder Werkstoffen in die Positivliste nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 TrinkwV auf Antrag	7 720,00

### Abschnitt 7

#### Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem UER-Register	
1.1	Eröffnung eines Kontos nach § 26 Absatz 3 UERV	427,00
1.2	Bearbeitung von Umfirmierungen nach § 26 Absatz 5 UERV	305,00
1.3	Änderungen zur kontobevollmächtigten Person nach § 30 Absatz 5 UERV	317,00
2	Erteilung der Zustimmung nach § 10 UERV	1 930,00 – 5 230,00
3	Freischaltung der Ausstellung von UER - Nachweisen nach § 19 Absatz 3 UERV	508,00 – 4 900,00
4	Registrierung von Validierungs- und Verifizierungsstellen nach §§ 32 bis 34 UERV	637,00
5	Kontrollen nach § 44 UERV	466,00 – 7 430,00
6	Projekträgerwechsel nach §17 Absatz 4 UERV	569,00

### Abschnitt 8

#### Verpackungsgesetz (VerpackG)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG  Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend um den Anteil der Abhilfe	122,00
2	Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 26 Absatz 1 Satz 2 VerpackG, mit Ausnahme des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand

3	Zurücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs auf sonstige Weise, bevor ein Widerspruchsbescheid erlassen ist	nach Zeitaufwand
---	--	------------------

### Abschnitt 9

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Genehmigungen des Ausbringens im Inland nicht vorkommender Arten oder des Verbringens aus dem Ausland von invasiven Arten	
1.1	Genehmigung des Ausbringens im Inland nicht vorkommender Arten nach § 40 BNatSchG	nach Zeitaufwand
1.2	Genehmigung nach § 40c BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland	nach Zeitaufwand
2	Durchführung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels	
2.1	Anordnung nach § 3 Absatz 2 BNatSchG zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der auf Grund des BNatSchG erlassenen Vorschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels	
2.2.1	Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 17 Absatz 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.2.2	Untersagung der weiteren Durchführung von Eingriffen nach § 17 Absatz 8 Satz 1 BNatSchG oder Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit § 15 BNatSchG oder Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustands nach § 17 Absatz 8 Satz 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.2.3	Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder zur Kompensation des Eingriffs nach § 17 Absatz 9 Satz 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.2.4	Zustimmung zur Bevorratung einer vorgezogenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 56a Absatz 1 BNatSchG	nach Zeitaufwand



2.2.5	Feststellung von Art, Ort, Umfang und Kompensationswert einer vorgezogenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 56a Absatz 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.2.6	Anerkennung der Berechtigung von juristischen Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten nach § 56a Absatz 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels	
2.3.1	Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG von Geboten oder Verboten in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG oder von solchen in einer einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Absatz 3 BNatSchG oder Ausnahme oder Befreiung nach der jeweiligen Rechtsverordnung oder Sicherstellung	nach Zeitaufwand
2.3.2	Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.3.3	Anordnung im Hinblick auf die Durchführung eines Projekts nach § 34 Absatz 6 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.3.4	Ausnahme nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG vom Verbot des § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG oder von den Geboten und Verboten im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.4	Artenschutz im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels	
2.4.1	Genehmigung des Ausbringens von Arten nach § 40 Absatz 1 BNatSchG oder Beseitigungsanordnung nach § 40 Absatz 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.4.2	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG	nach Zeitaufwand
2.4.3	Anordnungen zur Abwehr von Gefahren durch invasive Arten nach § 40a Absatz 1 oder 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand
3	Artenschutzvollzug nach dem BNatSchG	
3.1	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 Absatz 2 BNatSchG nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland	43,85
3.2	Auf Antrag des Gebührenschuldners ist für Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland eine Gebührenbefreiung zu gewähren, wenn die Exemplare für	

	<p>Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die insbesondere zur Erhaltung der betreffenden Arten beitragen, oder für wissenschaftliche Arterhaltungs- zuchtprogramme eingeführt werden. Die Verwendung der Exemplare zu hauptsächlich kommerziellen Zwe- cken schließt die Gebührenbefreiung aus.</p> <p>Als Nachweis kann vom Gebührenschuldner eine Be- scheinigung einer anerkannten wissenschaftlichen Ein- richtung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass die Exemplare zu den oben genannten Zwecken verwen- det werden.</p>	
3.3	<p>Auf Antrag des Gebührenschuldners ist die Gebühr bei dem Gebührentatbestand Nummer 3.1 für Ausnahme- genehmigungen nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland entspre- chend zu ermäßigen, wenn sie den Warenwert um mehr als 30 Prozent übersteigt. Wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung der Zollwert bereits bekannt ist, wird für die Berechnung der Zollwert als Warenwert zu Grunde gelegt. Der Warenwert bezieht sich nur auf den Teil der Ware, der der Genehmigung unterliegt.</p> <p>Die ermäßigte Gebühr beträgt mindestens fünf Euro.</p>	
3.4	<p>Anerkennung von Betrieben nach § 48 Absatz 1 Num- mer 2 Buchstabe c BNatSchG in Verbindung mit Artikel IX Absatz 1 Buchstabe a des Washingtoner Arten- schutzübereinkommens, in denen nach Artikel VII Ab- satz 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künst- lich vermehrt werden (einschließlich Erweiterungen und Änderungen der Anerkennung)</p>	nach Zeitaufwand

### Abschnitt 10

#### Umweltschadensgesetz (USchadG)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Anordnung der Vorlage aller erforderlichen Informatio- nen und Daten über eine unmittelbare Gefahr von Um- weltschäden, über den Verdacht einer solchen unmit- telbaren Gefahr oder einen eingetretenen Schaden so- wie einer eigenen Bewertung (§ 7 Absatz 2 Nummer 1 USchadG) im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels	nach Zeitaufwand
2	Anordnung, die erforderlichen Vermeidungsmaßnah- men im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirt- schaftszone und des Festlandssockels zu treffen (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 USchadG)	nach Zeitaufwand
3	Anordnung, die erforderlichen Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der deutschen	nach Zeitaufwand

	ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels zu ergreifen (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 USchadG)	
--	--	--

### Abschnitt 11

#### Verordnung (EG) Nr. 338/97

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung für lebende Exemplare	
1.1	Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	
1.1.1	Einfuhrgenehmigung mit 1 bis 4 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	59,65
1.1.2	Einfuhrgenehmigung mit 5 bis 20 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	64,25
1.1.3	Einfuhrgenehmigung mit 21 bis 40 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	66,35
1.1.4	Einfuhrgenehmigung mit 41 bis 99 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	nach Zeitaufwand
1.1.5	Einfuhrgenehmigung mit 100 und mehr Positionen (Gebühr pro Position)	0,95
1.2	Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	
1.2.1	Ausfuhrgenehmigung mit 1 bis 4 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	44,75
1.2.2	Ausfuhrgenehmigung mit 5 bis 20 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	39,45
1.2.3	Ausfuhrgenehmigung mit 21 bis 40 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	49,75
1.2.4	Ausfuhrgenehmigung mit 41 bis 99 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	nach Zeitaufwand
1.2.5	Ausfuhrgenehmigung mit 100 und mehr Positionen (Gebühr pro Position)	0,71
1.3	Wiederausfuhrbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	
1.3.1	Wiederausfuhrbescheinigung mit 1 bis 4 Positionen (Gebühr pro Bescheinigung)	35,60
1.3.2	Wiederausfuhrbescheinigung mit 5 bis 20 Positionen (Gebühr pro Bescheinigung)	38,35

1.3.3	Wiederausfuhrbescheinigung mit 21 bis 40 Positionen (Gebühr pro Bescheinigung)	39,60
1.3.4	Wiederausfuhrbescheinigung mit 41 bis 99 Positionen (Gebühr pro Bescheinigung)	nach Zeitaufwand
1.3.5	Wiederausfuhrbescheinigung mit 100 und mehr Positionen (Gebühr pro Position)	0,57
1.4	Kombinierte Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	
1.4.1	Kombinierte Einfuhrgenehmigung und Ausnahme mit 1 bis 4 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	83,85
1.4.2	Kombinierte Einfuhrgenehmigung und Ausnahme mit mehr als 4 Positionen (Gebühr pro Genehmigung)	nach Zeitaufwand
2	Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung für tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse (mit einer bis vier Positionen)	
2.1	Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	41,35
2.2	Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	24,15
2.3	Wiederausfuhrbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	23,90
2.4	Kombinierte Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Ausnahmegenehmigung nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	58,15
3	Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung	
3.1	<p>Auf Antrag des Gebührenschuldners ist für Genehmigungen und Bescheinigungen nach Artikel 4, 5 und 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eine Gebührenbefreiung zu gewähren, wenn die Exemplare für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die insbesondere zur Erhaltung der betreffenden Arten beitragen, oder für wissenschaftliche Arterhaltungszuchtprogramme ein- oder ausgeführt werden. Die Verwendung der Exemplare zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken schließt eine Gebührenbefreiung aus.</p> <p>Als Nachweis kann vom Gebührenschuldner eine Bescheinigung einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass die Exemplare zu den oben genannten Zwecken verwendet werden.</p>	

3.2	Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für lebende künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten bis zu einem Warenwert von 50 Euro pro Genehmigung sind gebührenbefreit.	
3.3	Auf Antrag des Gebührenschuldners ist die Gebühr für Genehmigungen und Bescheinigungen nach Artikel 4, 5 und 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 entsprechend zu ermäßigen, wenn sie den Warenwert um mehr als 30 Prozent übersteigt. Wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung der Zollwert bereits bekannt ist, wird für die Berechnung der Zollwert als Warenwert zu Grunde gelegt. Der Warenwert bezieht sich nur auf den Teil der Ware, der der Genehmigung unterliegt.  Die ermäßigte Gebühr beträgt mindestens fünf Euro.	

### Abschnitt 12

#### Verordnung (EG) Nr. 865/2006

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Erteilung einer speziellen Bescheinigung oder Genehmigung	
1.1	Reisebescheinigung (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers im Inland) nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	68,50
1.2	Reisebescheinigung (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers in einem Drittland) nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	34,85
1.3	Bescheinigung für eine Wanderausstellung (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers im Inland) nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	100,00
1.4	Bescheinigung für eine Wanderausstellung (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers in einem Drittland) nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	50,40
1.5	Bescheinigung für Musterkollektion (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers im Inland) nach Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	25,10
1.6	Bescheinigung für Musterkollektion (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers in einem Drittland) nach Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	12,55
1.7	Bescheinigung für Musikinstrumente nach Artikel 44h Verordnung (EG) Nr. 865/2006	85,25
1.8	Im Voraus ausgestellte nicht vollständig ausgefüllte Ausfuhrgenehmigung (Blankett) für künstlich ver-	nach Zeitaufwand

	mehrte Pflanzen aus registrierten Pflanzenvermehrungsbetrieben nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
2	Zulassung und Registrierung	
2.1	Registrierung von Personen oder Einrichtungen nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für die Nutzung vereinfachter Verfahren (einschließlich von Erweiterungen oder Änderungen)	nach Zeitaufwand
2.2	Zulassung und Registrierung von Kaviarverarbeitungs- und (Um)Verpackungsbetrieben nach Artikel 66 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 (einschließlich von Erweiterungen oder Änderungen)	nach Zeitaufwand
3	Ersatzgenehmigung bzw. -bescheinigung für eine verloren gegangene, gestohlene oder zerstörte Genehmigung oder Bescheinigung nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	39,70
4	Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung	
4.1	<p>Auf Antrag des Gebührenschuldners ist für Genehmigungen, Bescheinigungen und Registrierungen nach Artikel 12, 18, 19, 29, 30, 37, 44a und 44h der Verordnung (EG) Nr. 865/2005 eine Gebührenbefreiung zu gewähren, wenn die Exemplare für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die insbesondere zur Erhaltung der betreffenden Arten beitragen, oder für wissenschaftliche Arterhaltungszuchtprogramme ein- oder ausgeführt werden. Die Verwendung der Exemplare zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken schließt eine Gebührenbefreiung aus.</p> <p>Als Nachweis kann vom Gebührenschuldner eine Bescheinigung einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass die Exemplare zu den oben genannten Zwecken verwendet werden.</p>	
4.2	<p>Auf Antrag des Gebührenschuldners ist die Gebühr für Genehmigungen und Bescheinigungen nach Artikel 12, 29, 30, 37, 44a und 44h der Verordnung (EG) Nr. 865/2005 entsprechend zu ermäßigen, wenn sie den Warenwert um mehr als 30 Prozent übersteigt. Wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung der Zollwert bereits bekannt ist, wird für die Berechnung der Zollwert als Warenwert zu Grunde gelegt. Der Warenwert bezieht sich nur auf den Teil der Ware, der der Genehmigung unterliegt.</p> <p>Die ermäßigte Gebühr beträgt mindestens fünf Euro.</p>	

### Abschnitt 13

**Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtUmsG)**

<b>Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
1	Anordnung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 NagProtUmsG zur Beseitigung von Verstößen gegen die in § 1 Absatz 1 NagProtUmsG bezeichneten Rechtsakte	nach Zeitaufwand
2	Beschlagnahme der unrechtmäßig genutzten genetischen Ressource nach § 2 Absatz 2 NagProtUmsG	nach Zeitaufwand
3	Untersagung bestimmter Nutzungstätigkeiten nach § 2 Absatz 2 NagProtUmsG	nach Zeitaufwand

**Abschnitt 14**

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (RobErhÜbkG)**

<b>Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
1	Erteilung einer Erlaubnis oder Sondererlaubnis zum Fang oder zur Tötung von Robben nach Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG	nach Zeitaufwand
2	<p>Auf Antrag des Gebührenschuldners ist für die Erteilung einer Erlaubnis oder Sondererlaubnis nach Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG eine Gebührenbefreiung zu gewähren, wenn die Exemplare für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die insbesondere zur Erhaltung der betreffenden Arten beitragen, oder für wissenschaftliche Arterhaltungszuchtprogramme gefangen oder getötet werden. Die Verwendung der Exemplare zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken schließt eine Gebührenbefreiung aus.</p> <p>Als Nachweis kann vom Gebührenschuldner eine Bescheinigung einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass die Exemplare zu den oben genannten Zwecken verwendet werden.</p>	

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, treten verschiedene fachrechtliche Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) am 1. Oktober 2021 außer Kraft. Darüber hinaus regeln auch § 3 der Trinkwassergebührenverordnung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, § 3 der Besonderen Gebührenverordnung Nagoya-Protokoll sowie § 52 Satz 2 Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung das Außerkrafttreten zum 1. Oktober 2021. Um weiterhin eine Gebührenerhebung in diesen Bereichen zu ermöglichen, ist die Bestimmung von Gebührentatbeständen für den Bundesvollzug im Zuständigkeitsbereich des BMU durch den Erlass dieser Besonderen Gebührenverordnung erforderlich.

Ferner sollen in die BMUBGebV auch Gebührentatbestände für gebührenfähige Leistungen nach dem Verpackungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben erstmalig neu eingeführt werden.

Ziel ist es, diese Bereiche übersichtlich auf Ressortebene zusammenzufassen. Dadurch soll mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung erreicht, sowie Bürokratie abgebaut werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Besondere Gebührenverordnung bestimmt in Anknüpfung an die in § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) geregelte Verpflichtung des Gebührengläubigers, für gebührenfähige Leistungen von Bundesbehörden nach Maßgabe des BGebG Gebühren und Auslagen vorzusehen, Gebühren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMU. Zu diesem Zweck wird von der Ermächtigung zum Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG Gebrauch gemacht. In diesem Rahmen bestimmt die Verordnung auch Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BGebG sowie Fest-, Zeit- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Ermächtigung zum Erlass der BMUBGebV folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG. Daneben ermächtigt § 37e Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) das BMU, die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze für Amtshandlungen, die auf der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV) beruhen, zu bestimmen. Bis zu einer Bereinigung des § 37e Absatz 3 BImSchG besteht diese Ermächtigungsgrundlage neben § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG weiter fort.



## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die BMUBGebV ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die BMUBGebV werden Gebühren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMU für den Bundesvollzug in einer Rechtsverordnung bestimmt.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 8.2.a Staatsverschuldung sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Umsetzung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren in der BMUBGebV auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Beim Umweltbundesamt (UBA) entsteht im Bereich des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ein Gebührendefizit. Dies resultiert aus der Anpassung des Gebührenkatalogs für die Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen durch die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Der Gebührenkatalog sieht künftig nur noch eine Grundgebühr für ein durchgeführtes Notifizierungsverfahren vor. Die Erhebung eines mengenabhängigen Zuschlags auf die Grundgebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Abfallverbringungsgebührenverordnung (AbfVerbrGebV) wird wegen Unvereinbarkeit mit dem BGebG in die BMUBGebV nicht aufgenommen.

Für die Jahre 2020 bis 2022 betragen die veranschlagten Einnahmen rund 293000 Euro pro Jahr. Dem stehen voraussichtliche Einnahmen aus der Anpassung der Gebühren ab dem Jahr 2022 in Höhe von rund 156 000 Euro pro Jahr gegenüber. Dadurch entstehen zusätzliche Haushaltsausgaben für Personal- und Sachmittel ab dem Jahr 2022 in Höhe von rund 137 000 Euro pro Jahr.

Der Mehrbedarf für die Bundesverwaltung durch den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist finanziell und stellenplanmäßig im Einzelplan 16 zu erwirtschaften.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **Zum Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 1: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 14 der Anlage zur BMUBGebV für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Tötung und des Fangs von Robben gemäß Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG an das Bundesamt für Naturschutz**

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
2	3	0,00	0,00	0,00	0,00

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht insoweit, als in Abschnitt 14 Gebührennummer 1 ein neuer Gebührentatbestand für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Tötung und des Fangs von Robben gemäß Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG eingeführt wird. Mit Inanspruchnahme dieser neu geschaffenen gebührenfähigen Leistungen, kommen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger somit erstmals in die Pflicht, die Zahlung der geforderten Gebühr vorzunehmen. Das BfN schätzt die Häufigkeit für diesen Bereich auf jährlich zwei Fälle. Als Zeitwert werden 3 Minuten für die Standardaktivität „Zahlung der festgesetzten Gebühr“ aus dem Datenbestand des Statistischen Bundesamts berücksichtigt. Die Überweisung erfolgt in der Regel kostenlos und ist nicht gesondert als Sachaufwand zu berücksichtigen.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Zeitaufwand:

$$2 * 3 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} = 0,1 \text{ Stunden}$$

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger steigt damit um 0,1 Stunden.

### Zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

### Vorgabe 2: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 6 Nummer 1.3 der Anlage zur BMUBGebV für die Aufnahme eines Stoffes oder Verfahrens zur Desinfektion in die Liste mit erweiterter Wirksamkeitsprüfung und quantitativer Bestimmung der Wirksamkeit nach § 11 Absatz 1 TrinkwV an das UBA

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	3	34,50	0,00	1,73	0,00

Mit dieser Verordnung wird der Gebührentatbestand für die Aufnahme eines Stoffes oder Verfahrens zur Desinfektion in die Liste mit erweiterter Wirksamkeitsprüfung und mit quantitativer Bestimmung der Wirksamkeit nach § 11 Absatz 1 TrinkwV auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV erstmalig eingeführt. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Das UBA schätzt die jährliche Fallzahl dieses Gebührentatbestandes auf durchschnittlich einen. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft, da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$1 * 3 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 34,50 \text{ Euro} = 1,73 \text{ Euro}$$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 1,73 Euro

**Vorgabe 3: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 6 Nummer 1.4 der Anlage zur BMUBGebV für die Änderung/Anpassung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Absatz 1 TrinkwV an das UBA**

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
3	3	34,50	0,00	5,18	0,00

Mit dieser Verordnung wird der Gebührentatbestand für die Änderung/Anpassung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Absatz 1 TrinkwV auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV erstmalig eingeführt. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Das UBA schätzt die jährliche Fallzahl dieses Gebührentatbestandes auf durchschnittlich drei. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft, da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$3 * 3 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 34,50 \text{ Euro} = 5,18 \text{ Euro}$$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 5,18 Euro

**Vorgabe 4: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 8 Nummer 1 der Anlage zur BMUBGebV für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der ZSVR an das UBA**

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
14	3	34,50	0,00	24,15	0,00

Mit dieser Verordnung wird der Gebührentatbestand der Zahlung der Gebühren für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG erstmalig eingeführt. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Das UBA schätzt die jährliche Fallzahl dieses Gebührentatbestandes auf durchschnittlich 14. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe

der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft, da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$14 * 3 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 34,50 \text{ Euro} = 24,15 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand} = 24,15 \text{ Euro}$$

**Vorgabe 5: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 8 Nummer 2 der Anlage zur BMUBGebV für die Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen sonstigen Verwaltungsakt der ZSVR an das UBA**

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
970	3	34,50	0,00	1 673,25	0,00

Mit dieser Verordnung wird der Gebührentatbestand der Zahlung der Gebühren für die Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen sonstigen Verwaltungsakt der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 VerpackG erstmalig eingeführt. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Das UBA schätzt die jährliche Fallzahl dieses Gebührentatbestandes auf durchschnittlich 970. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft, da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$970 * 3 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 34,50 \text{ Euro} = 1 673,25 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand} = 1 673,25 \text{ Euro}$$

**Vorgabe 6: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 8 Nummer 3 der Anlage zur BMUBGebV für die Rücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs auf sonstige Weise an das UBA**

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
----------	---------------------------------	--------------------------------	-----------------------------	------------------------	--------------------

50	3	34,50	0,00	86,25	0,00
----	---	-------	------	-------	------

Mit dieser Verordnung wird der Gebührentatbestand der Zahlung der Gebühren für die Rücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs auf sonstige Weise gegen einen Verwaltungsakt der ZSVR erstmalig eingeführt. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Das UBA schätzt die jährliche Fallzahl dieses Gebührentatbestandes auf durchschnittlich 50. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft, da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$50 * 3 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 34,50 \text{ Euro} = 86,25 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand} = 86,25 \text{ Euro}$$

**Vorgabe 7: Zahlung der Gebühr nach § 6 in Verbindung mit Abschnitt 14 der Anlage zur BMUBGebV für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Tötung und des Fangs von Robben gemäß Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG an das Bundesamt für Naturschutz**

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
2	3	39,30	0,00	3,90	0,00

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand nur insoweit, als in Abschnitt 14 Nummer 1 ein neuer Gebührentatbestand für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Tötung und des Fangs von Robben gemäß Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG eingeführt wird. Mit Inanspruchnahme dieser neu geschaffenen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, kommen nun auch die antragstellenden Unternehmen erstmals in die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Das BfN schätzt die jährliche Häufigkeit für diesen Bereich auf zwei Fälle. Als Zeitbedarf werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen aus dem Datenbestand des Statistischen Bundesamts berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für den Wirtschaftszweig Information und Kommunikation (J).

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$2 * 3 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 39,30 \text{ Euro} = 3,90 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand} = 3,90 \text{ Euro}$$

**Zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

Im Folgenden wird die Schätzung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 8: Gebührenfestsetzung durch das UBA für gebührenfähige Leistungen nach der TrinkwV (Zeitgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 6 Nummer 1.3 und Nummer 1.4 der Anlage zur BMUBGebV**

Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
4	52	38,80	1,00	134,51	4,00

Für das UBA werden insgesamt zwei neue Gebührentatbestände für gebührenfähige Leistungen nach der TrinkwV als Zeitgebühren in die BMUBGebV aufgenommen. Das UBA schätzt die jährliche Fallzahl dieser Gebührentatbestände auf durchschnittlich vier. Durch die rechtliche Änderung entsteht dem UBA ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In den zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und ggf. Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwendiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des eigenen Datenbestandes und Auskünften vom Fachgebiet folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 30 Minuten

Insgesamt: 52 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$4 * 52 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 134,51 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$4 * 1 \text{ Euro} = 4 \text{ Euro}$$

Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand: = 138,51 Euro

**Vorgabe 9: Gebührenfestsetzung durch das UBA für gebührenfähige Leistungen nach dem VerpackG (Festgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 8 Nummer 1 der Anlage zur BMUBGebV**

Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
14	20	38,80	0,00	181,07	0,00

Für das UBA wird ein neuer Gebührentatbestand nach dem VerpackG als Festgebühr in die BMUBGebV aufgenommen. Das UBA schätzt die jährliche Fallzahl dieses Gebührentatbestandes auf durchschnittlich 14. Durch die neue Vorgabe entsteht dem UBA zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührenfestsetzung. Mit Hilfe von Auskünften aus der Behörde wurden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten) getroffen:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr): 20 Minuten

Insgesamt: 20 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$14 * 20 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 181,07 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand} = 181,07 \text{ Euro}$$

**Vorgabe 10: Gebührenfestsetzung durch das UBA für gebührenfähige Leistungen nach dem VerpackG (Zeitgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 8 Nummer 2 und 3 der Anlage 1 zur BMUBGebV**

Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1 020	52	38,80	0,00	34 299,20	0,00

Bei dem UBA werden insgesamt zwei neue Gebührentatbestände nach dem VerpackG als Zeitgebühren in die BMUBGebV aufgenommen. Das UBA schätzt die jährliche Fallzahl dieses Gebührentatbestandes auf durchschnittlich 1 020. Durch die rechtliche Änderung entsteht dem UBA zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In den zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des Statistisches Bundesamt und Auskünften aus der Behörde folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 30 Minuten

Insgesamt: 52 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$1\ 020 * 52\ \text{Minuten} / 60\ \text{Minuten} * 38,80\ \text{Euro} = 34\ 299,20\ \text{Euro}$$

Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand = 34 299,20 Euro

**Vorgabe 11: Gebührenfestsetzung durch das BfN für gebührenfähige Leistungen in seinem Zuständigkeitsbereich (Zeitgebühr)**

Soweit in Abschnitt 11 Nummern 1.1.4, 1.2.4, 1.3.4 und 1.4.2, Abschnitt 12 Nummer 1.8, Nummer 2.1 und 2.2 und in Abschnitt 13 Nummer 1 Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, wurden diese nach alter Rechtslage durch Festgebühren oder Rahmengebühren abgerechnet. Dies gilt auch für die Kostennummern zum Vollzug des Meeresnaturschutzrechts in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel in Abschnitt 9 Nummer 2.1 bis Nummer 2.4.3. Mit der Schaffung von Gebühren nach Zeitaufwand wird es zur Bemessung der Gebühr erforderlich, die angefallenen Arbeitsstunden genauer zu dokumentieren. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der wie folgt zu beziffern ist:

Für die insgesamt 14 Gebührennummern in Abschnitt 9 Nummer 2.1 bis Nummer 2.4.3 wird nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre von maximal einem Fall pro Jahr und Tatbestand ausgegangen. Für die acht genannten Gebührennummern in Abschnitt 11, Abschnitt 12 und Abschnitt 13 werden insgesamt 38 Fälle pro Jahr angenommen. Der Mehraufwand bei der Bearbeitungszeit für die Zeitaufschreibung bzw. Arbeitsdokumentation steigt mit dem Umfang des Verfahrens an. In einer pauschalisierenden Betrachtung (§ 4 AGebV) wird ein geschätzter mittlerer Zeitaufwand für die Arbeitszeitdokumentation in allen vorgenannten Gebührentatbeständen von 15 Minuten pro Fall angenommen.

Danach ergibt sich für die genannten Änderungen folgender zusätzlicher Personalaufwand beim BfN:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
52	15	74,41	00,00	967,33	0,00

Die Neueinführung des Kostentatbestands Nummer 1 in Abschnitt 14 führt erstmalig zu Erfüllungsaufwand in der Verwaltung. Unter Berücksichtigung von einem zu erwartenden Fall pro Jahr ist die Gebührenfestsetzung schätzungsweise mit einem Arbeitsaufwand von 30 Minuten (Zeitaufschreibung und Gebührenentscheidung) zu veranschlagen. Daraus ergibt sich folgender zusätzlicher Personalaufwand:



Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	30	74,41	0,00	37,20	0,00

Hieraus ergeben sich die gesamten zusätzlichen jährlichen Personalkosten der Verwaltung bei Bundesamt für Naturschutz wie folgt:

Personalkosten:

$52 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 74,41 \text{ Euro} = 967,33 \text{ Euro}$

$1 * 30 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 74,41 \text{ Euro} = 37,20 \text{ Euro}$

Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand =  $967,33 \text{ Euro} + 37,20 \text{ Euro} = 1\,004,53 \text{ Euro}$

In der Summe ergibt sich somit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der beim UBA und dem BfN in Höhe von 35 623,31 Euro anfällt.

## 5. Weitere Kosten

Durch das Inkrafttreten der BMUBGebV ergeben sich insgesamt etwa 4 946 432,50 Euro höhere jährliche weitere Kosten, da im Regelfall die nach den neuen Regularien bestimmten Gebührensätze steigen und zusätzliche Gebührentatbestände definiert wurden. Gebührenschuldner sind die Normadressaten Bürger (ca. 12 600 Euro) und Wirtschaft (ca. 4 933 832,50 Euro). Die Schätzung kann jedoch lediglich auf Gebührevolumina für Fest- und Rahmengebühren bezogen werden. Da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, wird diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet.

**Zu den einzelnen Abschnitten:**

### **Abschnitt 1: Chemikaliengesetz (ChemG), auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 649/2012**

In Folge der Anpassung der Festgebührensätze und Neustrukturierung von bestimmten Zusatzgebühren in Abschnitt 1 ergeben sich unter der Annahme konstanter Fallzahlen für den Normadressaten Wirtschaft Kostenzuwächse in Form höherer Gebühreneinzahlungen ab dem Jahr 2022 um 4 128 367 Euro auf 8 037 897 Euro pro Jahr.

### **Abschnitt 2: Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004**

Die Gebührentatbestände in Abschnitt 2 enthalten ausschließlich Zeitgebühren. Da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, wird diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet.

### **Abschnitt 3: Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**

In Folge der Anpassung des Festgebührensatzes in Abschnitt 3 ergeben sich unter Annahme konstanter Fallzahlen für den Normadressaten Wirtschaft Kostensenkungen in Form geringerer Gebühreneinzahlungen ab dem Jahr 2022 in Höhe von 137 000 Euro pro Jahr. **Abschnitt 4: Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz**

Durch die Übertragung der AntKostV in die BMUBGebV erfolgt eine Anhebung der Gebührenrahmensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des UBA nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz. Die Anhebung wird sich bei der Festsetzung der Gebühren für vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall niederschlagen, so dass Antragstellende mit höheren Gebühren rechnen müssen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Fallgruppen:

Kreuzfahrtunternehmen:

Durch die Anhebung der Gebührenrahmensätze und der damit einhergehenden Erhöhung der festzusetzenden Gebühren im Einzelfall sowie aufgrund der Berücksichtigung der Arbeitsschritte und Bearbeitungszeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, ergibt sich bei Zugrundelegung der Antragslage aus den Jahren 2019/2020 sowie einer mittleren Gebührenhöhe, eine Mehrbelastung für Kreuzfahrtunternehmen in Höhe von insgesamt etwa 4 420 Euro pro Jahr. Gegebenenfalls wird die Gebühr bei Wiederholungsanträgen wegen des geringeren Aufwandes ermäßigt werden (§ 9 Absatz 5 BGebG).

Yachtreise-Unternehmen:

Durch die Anhebung der Gebührenrahmensätze und der damit einhergehenden Erhöhung der festzusetzenden Gebühren im Einzelfall sowie aufgrund die Berücksichtigung der Arbeitsschritte und Bearbeitungszeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, ergibt sich bei Zugrundelegung der Antragslage aus den Jahren 2019/2020 sowie einer mittleren Gebührenhöhe, eine Mehrbelastung für Veranstalter von Yachtreisen in Höhe von insgesamt etwa 3 865 Euro pro Jahr. Gegebenenfalls wird die Gebühr bei Wiederholungsanträgen wegen des geringeren Aufwandes ermäßigt werden (§ 9 Absatz 5 BGebG).

Individualtouristen, Journalisten, Künstler:

Durch die Anhebung der Gebührenrahmensätze und der damit einhergehenden Erhöhung der festzusetzenden Gebühren im Einzelfall, ergibt sich bei Zugrundelegung der Antragslage aus den Jahren 2019/2020 sowie einer mittleren Gebührenhöhe, eine Mehrbelastung für Individualtouristen, Journalisten und Künstler in Höhe von etwa 101,50 Euro pro Jahr.

#### **Abschnitt 5: Verordnung (EU) 2019/1122 in Verbindung mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**

Der Gebührenkatalog für gebührenfähige Leistungen nach dem TEHG sieht lediglich die Anpassung der Höhe von bestehenden Festgebühren bzw. der Rahmengebühren vor. Infolge der Überleitung in die BGebV BMU erfolgt eine Anhebung der Gebührensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des UBA. Insgesamt wurde bei vier Tatbeständen die Gebührenhöhe (Festgebühren und Rahmengebühren) im Zuge der Überarbeitung entsprechend angepasst.

Die Veränderungen führen, unter der Annahme konstanter Fallzahlen, zu einer Steigerung der Gebühreneinnahmen auf Seiten der Verwaltung. Diese Anhebung wird sich bei der Festsetzung der Gebühren für vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall niederschlagen, so dass die Antragstellenden mit höheren Kosten rechnen müssen. Für die Gebührentatbestände Nummer 1.1, 1.2, 1.3 und 2 wird eine jährliche Steigerung der Gebühreneinnahmen um rund 83 000 Euro geschätzt. Gebührenschuldner ist jeweils der Normadressat Wirtschaft.

#### **Abschnitt 6: Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**

Durch die Übertragung der Trinkwasser-Gebührenverordnung in die BGebV BMU erfolgt eine Anhebung der Gebührensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des

UBA nach der TrinkwV. Die Anhebung wird sich bei der Festsetzung der Gebühren für vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall niederschlagen, so dass Antragstellende mit höheren Gebühren rechnen müssen. Für fünf Tatbestände wurde der Gebührensatz im Zuge der Umwandlung in eine Festgebühr entsprechend erhöht. Für die Gebührentatbestände Nummer 1.1, 1.2, 2, 4.1 und 4.3 wird eine jährliche Steigerung der Gebühreneinnahmen um rund 104 971 Euro geschätzt. Gebührenschuldner ist jeweils der Normadressat Wirtschaft. Die zwei neu eingeführten Gebührentatbestände sehen Zeitgebühren vor, weshalb die weiteren Kosten an dieser Stelle nicht abgeschätzt werden können.

### **Abschnitt 7: Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV)**

Der Gebührenkatalog für gebührenfähige Leistungen nach der UERV sieht lediglich die Anpassung der Höhe von bestehenden Festgebühren bzw. der Rahmengebühren vor. Infolge der Überleitung in die BMUBGebV erfolgt eine Anhebung der Gebührensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des UBA. Insgesamt werden bei acht Tatbeständen die Gebührenhöhe angepasst.

Die Veränderungen führen, unter der Annahme konstanter Fallzahlen der Antragslage aus den Jahren 2019/2020, zu einer Steigerung der Gebühreneinnahmen auf Seiten der Verwaltung. Für sämtliche Gebührentatbestände wird eine jährliche Steigerung der Gebühreneinnahmen um rund 417 000 Euro geschätzt. Gebührenschuldner ist jeweils der Normadressat Wirtschaft.

### **Abschnitt 8: Verpackungsgesetz (VerpackG)**

Der Gebührenkatalog sieht neue Gebührentatbestände für gebührenfähige Leistungen des UBA nach dem VerpackG vor. Davon ist eine neue Festgebühr in die BMUBGebV aufgenommen worden, für die unter der Annahme konstanter Fallzahlen ein jährliches Gebührevolumen von ca. 1 708 Euro geschätzt wird. Gebührenschuldner ist der Normadressat Wirtschaft.

### **Abschnitt 9: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Veränderungen der Festgebühren führen, unter der Annahme konstanter Fallzahlen, zu einer Steigerung der jährlichen Gebühreneinnahmen um ca. 1 300 Euro. Die Schätzung beruht auf den Fallzahlen aus 2019. Gebührenschuldner sind die Normadressaten Bürger (ca. 200 Euro) und Wirtschaft (ca. 1 100 Euro).

### **Abschnitt 10: Umweltschadensgesetz (USchadG)**

Die Gebührentatbestände in Abschnitt 10 enthalten ausschließlich Zeitgebühren. Da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, wird diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet.

### **Abschnitt 11: Verordnung (EG) Nr. 338/97**

Die Veränderungen der Festgebühren führen, unter der Annahme konstanter Fallzahlen, zu einer Steigerung der jährlichen Gebühreneinnahmen um ca. 333 500 Euro. Die Schätzung beruht auf den Fallzahlen aus 2019. Gebührenschuldner sind die Normadressaten Bürger (ca. 9 500 Euro) und Wirtschaft (ca. 324 000 Euro).

### **Abschnitt 12: Verordnung (EG) Nr. 865/2006**

Die Veränderungen der Festgebühren führen, unter der Annahme konstanter Fallzahlen, zu einer Steigerung der jährlichen Gebühreneinnahmen um ca. 5 200 Euro. Die Schätzung

beruht auf den Fallzahlen aus 2019. Gebührenschuldner sind die Normadressaten Bürger (ca. 2 900 Euro) und Wirtschaft (ca. 2 300 Euro).

### **Abschnitt 13: Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014**

Die Gebührentatbestände in Abschnitt 13 enthalten ausschließlich Zeitgebühren. Da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, wird diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet.

### **Abschnitt 14: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (RobErhÜbkG)**

Der Gebührentatbestand in Abschnitt 14 enthält ausschließlich Zeitgebühren. Da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, wird diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Es ist zu erwarten, dass höhere Gebühren nach Abschnitt 1 auf die Endpreise von Biozidprodukten wie Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel umgelegt werden, die sich dadurch verteuern könnten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGeBG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Erhebung von Gebühren und Auslagen)**

#### **Zu Absatz 1**

Gegenstand der BMUBGebV ist ausschließlich die Gebührenerhebung für gebührenfähige Leistungen durch die für diese Leistungen zuständige Behörde, die aufgrund der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 15 genannten Vorschriften erbracht werden. Die Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des BMU werden daher nicht abschließend von der BMUBGebV erfasst. Einige Bereiche bleiben aufgrund der Besonderheiten der jeweiligen Sachmaterie, der die Gebühr unterfällt, eigenständigen Gebührenregelungen vorbehalten. Dies betrifft zum Beispiel gebührenfähige Leistungen nach dem Umweltinformationsgesetz, dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzgesetz oder dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

## **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift stellt im Hinblick auf die Gebührentatbestände nach Abschnitt 9 Nummer 2 und Abschnitt 10 Nummer 1 bis 3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses die Erstreckung des Anwendungsbereichs der BMUBGebV auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel sicher. Sie ersetzt die bisherige Regelung in § 1 Absatz 2 der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-KostV).

## **Zu § 2 (Höhe der Gebühren und Auslagen)**

### **Zu Absatz 1**

Für gebührenfähige Leistungen, die aufgrund der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 15 genannten Vorschriften erbracht werden, bestimmt Absatz 1, dass Gebühren und Auslagen nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden.

Auf Grundlage des § 9 Absatz 4 BGebG ist dabei teilweise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, im Gebühren- und Auslagenverzeichnis Gebührenbefreiungen vorzusehen bzw. Gebührenermäßigungen zu bestimmen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 fasst auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) die gebührenfähigen Leistungen nach dieser Verordnung mit der Gebührensatzung hierzu (nach § 13 BGebG) zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt, dass im Geltungsbereich der BMUBGebV keine Auslagen erhoben werden, soweit die Auslagenerhebung nicht ausdrücklich im Gebühren- und Auslagenverzeichnis angeordnet ist. Damit sind andere als die im Gebühren- und Auslagenverzeichnis genannten Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

## **Zu § 3 (Zeitgebühr)**

Die Vorschrift bestimmt, dass der Berechnung von Zeitgebühren nach dieser Verordnung die in der Anlage 1 Teil A der AGebV in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung zugrunde zu legen sind. Der statische Verweis auf die AGebV in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung ist angelehnt an die Regelung des § 3 Besonderen Gebührenverordnung BMI vom 2. September 2019 (BGBl. I S. 1359), der durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204), geändert worden ist. Ein dynamischer Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung der AGebV bei der Berechnung der Zeitgebühren hätte ansonsten zur Folge, dass nach einer Aktualisierung der AGebV eine Ungleichbehandlung zwischen Fest- und Zeitgebührenschnldnern entsteht, da die Festgebühren auf der Grundlage der bei Erlass der BMUBGebV geltenden Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV ermittelt wurden. Der 18. Februar 2021 ist daher der maßgebliche Bezugsstichtag für die statische Verweisung in § 3 BMUBGebV.

## **Zu § 4 (Übergangsvorschrift)**

§ 4 schafft aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten der BMUBGebV am 1. Oktober 2021 beantragten oder begonnenen gebührenfähigen Leistungen, in denen die Leistungserbringung zu diesem Zeitpunkt noch nicht

abgeschlossen ist. Für diese Fälle bestimmt die Vorschrift, dass die Gebühren und Auslagen nach den bisherigen Regelungen zu erheben sind. Anders als bei der Entstehung der Gebührenschuld nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BGebG kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der gebührenfähigen Leistung nicht an.

### **Zu § 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Oktober 2021. Zu diesem Zeitpunkt treten nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, nach § 3 der Trinkwassergebührenverordnung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, nach § 3 der Besonderen Gebührenverordnung Nagoya-Protokoll sowie nach § 52 Satz 2 Upstream-Emissionsminderungsverordnung die dort genannten gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des BMU außer Kraft.

### **Zur Anlage (Gebühren- und Auslagenverzeichnis)**

Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis enthält die Gebühren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMU, soweit sie in den Anwendungsbereich der BMUBGebV fallen (vgl. Begründung zu § 1 Absatz 1).

Für die Gebührenerhebung auf der Grundlage der im Gebühren- und Auslagenverzeichnis genannten Rechtsmaterien sind folgende Behörden zuständig:

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Bundesstelle für Chemikalien im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gebührenerhebung in Verfahren nach den §§ 12a bis 12d Chemikaliengesetz (ChemG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und nach § 21 Absatz 2 Satz 2 ChemG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012,
- das Bundesinstitut für Risikobewertung für die Gebührenerhebung nach § 19b Absatz 2 Nummer 3 ChemG,
- das Umweltbundesamt für die Gebührenerhebung in Verfahren nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004, nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz, nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, nach der Verordnung (EU) 2019/1122 in Verbindung mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, nach der Trinkwasserverordnung, nach der Upstream-Emissionsminderungsverordnung sowie nach dem Verpackungsgesetz für die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Zentralen Stelle Verpackungsregister,
- das Bundesamt für Naturschutz für die Gebührenerhebung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, nach dem Umweltschadensgesetz, nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97, nach der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, nach dem Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben.

Bei der Bestimmung der Gebührensätze der Fest- und Rahmengebühren wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der jeweils kalkulierte Betrag gerundet. Zur Vermeidung einer Kostenüberdeckung erfolgt jedoch keine Aufrundung, sondern bei Beträgen unter 100 Euro eine Abrundung auf 5 Cent, bei Beträgen über 100 Euro eine Abrundung auf den vollen Euro-Betrag, bei Beträgen über 1 000 Euro auf volle zehn Euro und bei Beträgen über 10 000 Euro auf volle Hundert Euro. Kostenbausteine, die abhängig von Dauer oder der Anzahl multipliziert werden müssen, sind von diesen Rundungsregeln ausgenommen,

um insbesondere bei hohen Fallzahlen eine systematische Kostenunterdeckung zu vermeiden. Generell ist bei der Darstellung der Einzelangaben in den Tabellen – ohne Rücksicht auf die Endsumme – bis auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet worden. Dadurch können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Für die Berechnung der Stundensätze für Fest- und Rahmengebühren gelten die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung. Sollte ein hiervon abweichender Stundensatz verwendet werden, wird dieser in der Begründung des entsprechenden Gebührentatbestands erläutert. Für die Berechnung der Zeitgebühren gilt § 3.

### **Zu Abschnitt 1: Chemikaliengesetz (ChemG), auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 649/2012**

Abschnitt 1 löst die Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Chemikalien-Kostenverordnung (ChemKostV) ab. Die nachfolgend detailliert beschriebenen Gebühren- und Auslagentatbestände stellen das Ergebnis einer auf Basis bisheriger Erfahrungen vorgenommenen Überarbeitung und Konkretisierung des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses sowie Anpassung der Gebührensätze der abzulösenden ChemKostV dar. Es werden keine neuen Gebührentatbestände eingeführt, sondern bestimmte, bereits bestehende Gebührentatbestände zusammengefasst und neu strukturiert sowie andere gestrichen.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 bestimmt die Gebührentatbestände für Verfahren nach den §§ 12a bis 12d ChemG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (EU-Biozid-Verordnung) wie EU-Wirkstoffgenehmigungen, nationale Produktzulassungen, Unionszulassungen und gegenseitige Anerkennung von Zulassungen in anderen Mitgliedstaaten und löst die bisherigen Gebührentatbestände (Gebührennummer 1) in der ChemKostV ab. Für die Gebührenerhebung ist die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zuständig.

Nach den §§ 12a bis 12d ChemG sind die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), das Umweltbundesamt (UBA), das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Bewertungsstelle (BAuA-Fachbereich/FB 4) für die Durchführung der EU-Biozid-Verordnung zuständig.

Ziel der EU-Biozid-Verordnung ist es, das Bereitstellen von Biozidprodukten auf dem Markt und die Verwendung innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren; gleichzeitig soll ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet werden. Biozidprodukte sind notwendig zur Bekämpfung von Organismen, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier schädlich sind oder zur Bekämpfung von Organismen, die natürliche oder gefertigte Materialien schädigen. Biozidprodukte dürfen nur dann in der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie eine Produktzulassung haben, welche von den nationalen Behörden oder durch die Europäische Kommission erteilt wird. Vorgelagert zur Produktzulassung ist eine Genehmigung der in den Produkten enthaltenen Wirkstoffe, die von der Europäischen Kommission erteilt wird.

Aufgabe der BfC ist die Wahrnehmung der Aufgabe als zuständige Behörde im Sinne des § 12b Absatz 1 Nummer 1 ChemG. Sie ist dabei im Zusammenwirken mit den anderen oben genannten Bundesbehörden für die Bewertung von Anträgen auf gebührenpflichtige Leistungen (z.B. EU-Wirkstoffgenehmigungen, Zulassung von Biozidprodukten) nach der EU-Biozid-Verordnung und die Entscheidung über die Anträge zuständig und übernimmt die Koordination der Biozid-Verfahren in Deutschland.

Bei der Bewertung derartiger Anträge wirken die BAuA (Fachbereich/FB 4) als Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, das BfR als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz und das UBA als Bewertungsstelle Umwelt mit. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist in einigen Verfahren bei der Bewertung der physikalischen Gefahren (vgl. Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP-Verordnung), der sicherheitstechnischen Eigenschaften und der Beständigkeit von Behältern und Verpackungsmaterial beteiligt.

Für bestimmte Bereiche (Stoffidentität, physikalisch-chemische Eigenschaften und bestimmte Bereiche der Wirksamkeit) ist die BfC auch für die Bewertung verantwortlich, wobei sie bei der Wirksamkeitsbewertung durch das UBA und die BAM unterstützt wird.

Vorgelagert zur Berechnung der einzelnen, den Gebührentatbeständen zu Grunde liegenden Gebührensätzen werden vorab auf Laufbahngruppen bezogen gewichtete Stundensätze sowohl für die BfC als auch für alle an der Bewertung beteiligten Bundesbehörden dargestellt.

Bei der BfC werden die Aufgaben im Rahmen der unterschiedlichen Verfahren nach der EU-Biozid-Verordnung durch Personal des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen. Grundlage für die Gewichtung sind die den Biozid-Verfahren zugeordneten Stellen, die auf den Zeitraum 2013 bis 2019 gemittelt und anschließend prozentual gewichtet wurden. Daraus ergibt sich der gewichtete Stundensatz von 84,21 Euro.

<b>Gewichteter Stundensatz BfC (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag)</b>			
<b>Laufbahngruppe</b>	<b>Stundensatz in Euro</b>	<b>Gewichtung %</b>	<b>Stundensatz zur Bestimmung der Gebührenhöhe in Euro</b>
eD	50,73	0,30	0,15
mD	59,42	14,72	8,74
gD	74,41	22,07	16,43
hD	93,61	62,91	58,89
<b>gewichteter Stundensatz</b>			<b>84,21</b>

Bei der Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten (BAuA FB 4) werden die Aufgaben im Rahmen der unterschiedlichen Verfahren mit Bezug zur EU-Biozid-Verordnung durch Personal des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen. Grundlage für die Gewichtung sind die den Biozid-Verfahren zugeordneten Stellen, die auf den Zeitraum 2013 bis 2019 gemittelt und anschließend prozentual gewichtet wurden. Daraus ergibt sich der gewichtete Stundensatz 85,05 Euro.

<b>Gewichteter Stundensatz BAuA FB 4 (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag)</b>			
<b>Laufbahngruppe</b>	<b>Stundensatz in Euro</b>	<b>Gewichtung %</b>	<b>Stundensatz zur Bestimmung der Gebührenhöhe in Euro</b>
mD	59,42	7,18	4,27
gD	74,41	31,79	23,66



hD	93,61	61,03	57,13
<b>gewichteter Stundensatz</b>			<b>85,05</b>

Im BfR als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz werden die Aufgaben im Rahmen der unterschiedlichen Verfahren mit Bezug zur EU-Biozid-Verordnung durch Personal des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen. Grundlage für die Gewichtung sind die den Biozid-Verfahren zugeordneten Stellen, die für den Zeitraum 2017 bis 2020 gemittelt und anschließend prozentual gewichtet wurden. Daraus ergibt sich der gewichtete Stundensatz 85,09 Euro.

<b>Gewichteter Stundensatz BfR (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag)</b>			
<b>Laufbahngruppe</b>	<b>Stundensatz in Euro</b>	<b>Gewichtung %</b>	<b>Stundensatz zur Bestimmung der Gebührenhöhe in Euro</b>
mD	59,42	16,97	10,08
gD	74,41	14,16	10,54
hD	93,61	68,87	64,47
<b>gewichteter Stundensatz</b>			<b>85,09</b>

Im UBA als Bewertungsstelle Umwelt werden die Aufgaben im Rahmen der unterschiedlichen Verfahren mit Bezug zur EU-Biozid-Verordnung durch Personal des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen. Grundlage für die Gewichtung sind die den Biozid-Verfahren zugeordneten Stellen, die für den Zeitraum 2016 bis 2020 gemittelt und anschließend prozentual gewichtet wurden. Daraus ergibt sich der gewichtete Stundensatz 86,75 Euro.

<b>Gewichteter Stundensatz UBA (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag)</b>			
<b>Laufbahngruppe</b>	<b>Stundensatz in Euro</b>	<b>Gewichtung %</b>	<b>Stundensatz zur Bestimmung der Gebührenhöhe in Euro</b>
mD	59,42	9,53	5,66
gD	74,41	18,75	13,95
hD	93,61	71,72	67,14
<b>gewichteter Stundensatz</b>			<b>86,75</b>

Im UBA-Bereich Wirksamkeit werden die Aufgaben im Rahmen der unterschiedlichen Verfahren mit Bezug zur EU-Biozid-Verordnung durch Personal des mittleren und höheren Dienstes wahrgenommen. Grundlage für die Gewichtung sind die den Biozid-Verfahren zugeordneten Stellen, die für den Zeitraum 2016 bis 2020 gemittelt und anschließend prozentual gewichtet wurden. Daraus ergibt sich der gewichtete Stundensatz 84,09 Euro.

**Gewichteter Stundensatz UBA (Wirksamkeit) (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag)**

Laufbahngruppe	Stundensatz in Euro	Gewichtung %	Stundensatz zur Bestimmung der Gebührenehöhe in Euro
mD	59,42	27,86	16,55
hD	93,61	72,14	67,53
<b>gewichteter Stundensatz</b>			<b>84,09</b>

Die BAM ermittelte ihren Stundensatz von 145,00 Euro gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 1 BGebG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 AGebV im Rahmen ihrer Kosten- und Leistungsrechnung.

Die vorstehend für die beteiligten Behörden ermittelten Stundensätze finden auf einen Großteil der im Folgenden dargestellten Gebührentatbestände Anwendung. Sollte ein abweichender Stundensatz verwendet werden, wird dieser bei dem entsprechenden Gebührentatbestand erläutert.

Den Gebührentatbeständen liegen Festgebühren zugrunde, da die Bearbeitungsschritte und der durchschnittliche zeitliche Aufwand hauptsächlich auf der Basis von Kosten- und Leistungsrechnungen (KLR) der beteiligten Behörden ermittelbar beziehungsweise ableitbar sind und sich auch durch ggf. zu erhebende Zusatzgebühren für zusätzliche beantragte Verwendungen keine übermäßigen Abweichungen ergeben.

KLR-Daten sind Grundlage für die Ermittlung der Bearbeitungszeiten und der Gebührekalkulation bei den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 1.4.1, 1.4.2.1, 1.6.1, 1.6.2, 1.6.3.1, 1.6.5, 1.6.6 und 1.7.1.

Bei Nummer 1.7.3 wurden die dieses Verfahren durchführenden Verwaltungsbeschäftigten zum zeitlichen Umfang befragt.

Für den Fall, dass für einen Gebührentatbestand bisher keine oder keine ausreichenden KLR-Daten verfügbar sind, wurde der zeitliche Aufwand unter Berücksichtigung

- des KOM-Leitliniendokuments für eine harmonisierte Gebührenstruktur (Guidance Concerning a Harmonised Structure of Fees – CA-Dec12-Doc.5.1.b - Final; abrufbar unter: <https://circabc.europa.eu> nach erfolgtem Login), das auf Grund von Artikel 80 Absatz 2 Unterabsatz 2 der EU-Biozid-Verordnung erlassen wurde, und in dem das prozentuale Verhältnis unterschiedlicher Gebührentatbestände zueinander dargestellt wird, und/oder
- existierender Erfahrungswerte aus vergleichbaren, KLR-erfassten Verfahren abgeschätzt.

Dies betrifft die Nummern 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.2, 1.3, 1.4.2.2, 1.5, 1.6.3.2, 1.6.4, 1.7.2 und 1.8.

Die EU-Biozid-Verordnung enthält in ihrem Artikel 80 Absatz 3 für Gebührevorschriften der Mitgliedstaaten geltende Grundsätze, die aufgrund § 22 Absatz 2 BGebG bei der Ausgestaltung der nationalen Gebührenregelungen zu beachten sind und, sofern die Grundsätze nicht nur optional sind, unmittelbare Geltung beanspruchen. Die Grundsätze wurden bereits bei Anpassung der Biozid-Gebührentatbestände der ChemKostV an die zum 1. September 2013 wirksam gewordene EU-Biozid-Verordnung im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der ChemKostV vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 429) zugrunde gelegt und gelten entsprechend weiter. So wird dem Grundsatz der Erhebung kostendeckender

Gebühren (Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a EU-Biozid-Verordnung) im Wesentlichen durch das dem BGebG zugrundeliegende Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen.

Der unionsrechtlichen Vorgabe der Gebührenerstattung bei der Ablehnung von Anträgen aufgrund nicht fristgerechter Übermittlung von Daten (Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe b EU-Biozid-Verordnung) kann durch § 21 BGebG entsprochen werden.

Der Grundsatz nach Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe c EU-Biozid-Verordnung zielt auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG mit ggf. in Betracht kommenden finanziellen Entlastungsmaßnahmen wie der Möglichkeit, die Gebührenzahlungen auf mehrere Raten und Schritte aufzuteilen. Entsprechende Entlastungsmöglichkeiten für KMU bieten sich durch die Festlegung unterschiedlicher Fälligkeitszeitpunkte für die Gebührenzahlung und für die Erhebung von Vorschüssen. Trotz der für bestimmte Biozid-Verfahren konkret festgelegten Zahlungsfristen wie z.B. in Artikel 29 Absatz 1 EU-Biozid-Verordnung (siehe Ausführungen zu Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe f EU-Biozid-Verordnung) und obwohl in diesen Verfahren eine Staffelung der Gebühren nicht vorgesehen ist, besteht jedoch bei KMU aufgrund von Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe c EU-Biozid-Verordnung die Möglichkeit, die Zahlung der Gesamtgebühr auf mehrere Raten und Schritte aufzuteilen. Weitergehende Gebührentlastungen für KMU wären im Hinblick auf den Aspekt der Kostendeckung problematisch.

Dem Grundsatz nach Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe d EU-Biozid-Verordnung, wonach Gebührenstruktur und -höhe berücksichtigen, ob Daten gemeinsam oder getrennt übermittelt werden, wird dadurch entsprochen, dass sich die Gebührentatbestände für die EU-Wirkstoffgenehmigungen auf den Antrag und nicht auf den einzelnen Antragsteller beziehen (Möglichkeit, einen Antrag gemeinsam durch mehrere Hersteller einzureichen). In Zulassungsverfahren ist gemäß Gebührentatbestand Nummer 1.2.5 (unter Rückgriff auf in anderen Zulassungsverfahren für Biozidprodukte bereits vorgelegte Daten) ein erheblich reduzierter Gebührensatz vorgesehen.

Der bei der Gebührenerhebung unmittelbar geltende Grundsatz nach Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe f EU-Biozid-Verordnung (Festlegung von Zahlungsfristen) sieht Abweichungen von den nach dem Bundesgebührengesetz geltenden Zahlungsfristen und damit von den Vorschriften zum Entstehen der Gebührenschuld, zur Gebührenfestsetzung und zur Fälligkeit vor. Die EU-Biozid-Verordnung enthält in Bezug auf die Gebührenerhebung für bestimmte von den Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführende Entscheidungsverfahren oder Verfahrensabschnitte konkrete Festlegungen, die sich bei den das jeweilige Verfahren regelnden Vorschriften finden. So sieht beispielsweise Artikel 29 Absatz 1 EU-Biozid-Verordnung vor, dass die Bearbeitung von Anträgen durch die zuständigen Behörden immer erst dann beginnt, wenn der Antragsteller fristgerecht (innerhalb von 30 Tagen) die Gebühren gezahlt hat. In vergleichbarer Weise geregelte Verfahren finden sich in den Artikeln 7, 14, 26, 31, 33, 34, 39, 43, 46, 50 und 53 EU-Biozid-Verordnung. In den übrigen gebührenpflichtigen Biozid-Verfahren, für die die EU-Biozid-Verordnung keine konkreten Festlegungen zur Entrichtung der Gebühren enthält, bestimmen sich die Entstehung der Gebührenschuld, die Gebührenfestsetzung, die Fälligkeit und etwaige Vorschusszahlungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BGebG.

Darüber hinaus werden weiterhin die von der Europäischen Kommission auf Grund von Artikel 80 Absatz 2 Unterabsatz 2 EU-Biozid-Verordnung erlassenen Leitlinien für eine harmonisierte Gebührenstruktur (Guidance Concerning a Harmonised Structure of Fees – CA-Dec12-Doc.5.1.b) berücksichtigt, die zwar nicht verbindlich sind, jedoch dem auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten wichtigen Ziel der Schaffung gleichartiger Vollzugsbedingungen dienen. Das Leitliniendokument verfolgt dabei das Ziel einer Harmonisierung der Gebührenstruktur, nicht jedoch der Gebührenhöhe und beschreibt zudem ein System fester Gebührensätze. Allerdings wird vom Leitliniendokument, dessen enthaltene Annahmen

sich in großem Maße als zutreffend erwiesen haben, in einem wesentlichen Punkt abgewichen. Die bisherigen Zusatzgebührentatbestände knüpften an zusätzliche Verwenderkategorien, Produktarten und Wirkstoffe in Biozidprodukten an. Die Erfahrung mit der Bewertung von Biozidprodukten zeigte jedoch, dass die große Anzahl beantragter Verwendungen (insbesondere bei Biozidproduktfamilien) die entscheidende Größe ist. Daher knüpfen die Zusatzgebühren nunmehr an zusätzlich beantragte Verwendungen sowie an Einzelprodukte (im Rahmen von Biozidproduktfamilien) an (siehe Nummern 1.8.2 und 1.8.3).

Bei der Bestimmung der Gebührenhöhen der Gebührentatbestände Nummer 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 und 1.5 betreffend nationale Produktzulassungen und Unionszulassungen wird wie bereits bei der Anpassung der Biozid-Gebührentatbestände der ChemKostV an die EU-Biozid-Verordnung im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der ChemKostV von der durch § 9 Absatz 4 BGebG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Ermäßigung gegenüber den ermittelten Gebühren im öffentlichen Interesse zu bestimmen. Bei den Gebührentatbeständen im Rahmen der nationalen Zulassung eines Biozidprodukts und der Unionszulassung, bei der eine mit der nationalen Zulassung vergleichbare Prüfung als bewertender Mitgliedstaat erfolgt, ist es weiterhin erforderlich, die entsprechenden Gebührenhöhen im Verhältnis zu den ermittelten durchschnittlichen aufwandsbezogenen Kosten abzusenken, da dem bei der Bearbeitung dieser Anträge erforderlichen Aufwand zu einem wesentlichen Teil öffentliche Interessen des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der Binnenmarktharmonisierung zugrunde liegen. Die Verwirklichung der Regelungsziele der EU-Biozid-Verordnung hängt entscheidend von der Sorgfalt und wissenschaftlichen Qualität ab, mit der nationale Zulassungsanträge und Unionsanträge als bewertender Mitgliedstaat geprüft werden. Die dabei anzulegenden Maßstäbe betreffen nicht nur das nationale Schutzniveau, sondern beeinflussen – insbesondere auch über auf nationale Zulassungen und Bewertungen gegründete Anerkennungsverfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten – die Entscheidungspraxis EU-weit. Da die Bewertungsgrundlagen gerade bei Wirkstoffen und Produktarten, für die noch keine Erfahrungen vorliegen, noch nicht EU-weit harmonisiert sind, sondern anhand konkreter Verfahren erst noch festgelegt werden, nimmt der über eine nationale Zulassung entscheidende und insbesondere über einen Unionszulassungsantrag bewertende Mitgliedstaat prägend auf diese Bewertungsgrundlagen Einfluss. Mit der Entscheidung über den Einzelfall verknüpft ist damit das dem Antragsteller nicht mehr unmittelbar zurechenbare öffentliche Interesse, aktiv an der Entwicklung der Bewertungsgrundlagen mitzuwirken und auf ein einheitlich hohes, dem in Deutschland etablierten Qualitätsstandard entsprechendes Bewertungsniveau hinzuwirken.

Zu den die Gebührenermäßigung legitimierenden öffentlichen Interessen gehört auch die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen. Nur mit einem im Unionsvergleich vertretbaren Gebührenniveau bei den Zulassungen wird die Position Deutschlands als Zulassungsstandort mit seiner anerkannt hohen Prüf- und Bewertungsqualität weiterhin gewahrt werden können. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes ist es angezeigt, den Prozentsatz der betreffenden Gebührenermäßigungen gegenüber dem bisherigen Niveau von 50 % auf 60 % auszuweiten. Auf der Grundlage des für die betreffenden Aufgaben in der aktuellen Praxis ermittelten Aufwandes ergeben sich im Vergleich zum aktuellen Gebührenniveau daraus Anhebungen bei den erstmaligen Zulassungen und Absenkungen bei Verlängerungsentscheidungen, die dem tatsächlich mit diesen Aufgaben verbundenen relativen Aufwand Rechnung tragen und zugleich eine den Zulassungsstandort gefährdende Abweichung vom Gebührenniveau anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union vermeiden.

Gebührenermäßigungen bei den Biozid-Gebühren gehen zwar in Teilen zu Lasten von Kostendeckung und Refinanzierung des Gesamtsystems, sind jedoch im Sinne eines von Seiten des Staates zu gewährleistenden vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes sachgerecht und angemessen. Insofern wird damit auch der in der Mitteilung über die Prüfung der Umsetzung der Biozid-Richtlinie vom 4. August 2011 zum Ausdruck kommenden Auffassung des Bundesrechnungshofs (Gz: VIII 4 – 2010 - 0676) Rechnung getragen. Darin stellt dieser fest, dass „unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verhindert werden [müsse],

dass ein angemessener Gesundheitsschutz der Bevölkerung von der Refinanzierung der Vollzugskosten des Biozid-Gesetzes abhängig ist. Es handelt sich hier um Schutzziele, deren Erreichen in der Verantwortung des Bundes stehen und die unabhängig von der Frage der Refinanzierung zu betrachten sind“ (Randziffer 3.7.3 des Berichts). Dies gilt entsprechend auch für das Schutzgut Umwelt.

Die Gebührensätze der Festgebühren wurden auf der Basis nicht gerundeter Einzelfaktoren bestimmt. Lediglich die Ergebniswerte werden - mit Ausnahme der auf Grund von § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigten Gebührensätze - entsprechend der allgemeinen Rundungsregel des BMU (vgl. einleitende Begründung zur Anlage „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“) abgerundet. Kostenbausteine, wie die Zusatzgebühren gemäß 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6 und 1.8, die abhängig von der Anzahl multipliziert werden müssen, sind von diesen Rundungsregelungen ausgenommen, um eine systematische Kostenunterdeckung zu vermeiden.

### **Zu Nummer 1.1**

Nummer 1.1 beschreibt Gebührentatbestände für die EU-Wirkstoffgenehmigung, wonach ein über das „Register for Biocidal Products 3, R4BP3“ bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzureichender Antrag durch einen vom Antragsteller vorgeschlagenen Mitgliedstaat bewertet wird. Die ECHA verfasst unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Stellungnahme und übermittelt sie der Europäischen Kommission zur abschließenden Entscheidung.

#### **Zu Nummer 1.1.1**

Nach der EU-Biozid-Verordnung dürfen Biozidprodukte nur Biozidwirkstoffe enthalten, die für die entsprechende Produktart genehmigt oder im Anhang I der EU-Biozid-Verordnung aufgeführt sind.

Zur Genehmigung eines Biozidwirkstoffs muss der Antragsteller umfangreiche Antragsunterlagen bei der ECHA einreichen. Sie enthalten alle notwendigen Informationen für eine umfassende Risikobewertung und Bewertung der grundsätzlichen Wirksamkeit. Unter anderem sind Untersuchungen zur Wirkung des Stoffes auf die menschliche Gesundheit, zum Einfluss auf die Umwelt, zur Wirksamkeit, zur Belastungssituation und zu Schutzmaßnahmen für Mensch (Verbraucher und Arbeitnehmer) und Umwelt, sowie ggf. für Haus- und Nutztiere notwendig.

Die Bewertung eines Antrags auf Genehmigung eines Biozidwirkstoffs umfasst im nationalen Verfahrensteil die Schritte Validierung und Bewertung. Dabei werden die vorgelegten Unterlagen von den am Verfahren beteiligten Behörden geprüft und ein Bewertungsbericht verfasst. Anschließend wird in einem europäischen Bewertungsverfahren über die Genehmigung des bioziden Wirkstoffs entschieden. Die Genehmigung erfolgt dabei jeweils für bestimmte Kategorien (Produktarten), innerhalb derer die (Risiko-)Bewertung für bestimmte Verwendungsmuster vorgenommen wird, die sich zwischen den Produktarten unterscheiden.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in sieben Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>	<b>Ø Zeitaufwand in Stunden</b>	<b>Ø Kosten in Euro</b>
---	---------------------------------	-------------------------

Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Gebühren und Validierung	92,98	7 829,88
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung und Bewertung physikalische, chemische und technische Eigenschaften	130,17	10 961,83
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bewertungsphase (BWP) I	1 670,94	144 007,08
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	BWP II - Risikobewertung	1 287,31	110 000,57
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bearbeitungsphase	312,92	26 797,57
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Stellungnahme Antragsteller	172,79	14 897,64
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC	Versand an ECHA	6,20	521,99
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>3 673,31</b>	<b>315 016,56</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>315 000,00</b>

### Zu Nummer 1.1.2

Die Genehmigung von Wirkstoffen erfolgt für bestimmte Kategorien (Produktarten). Im Rahmen jedes Antragsverfahrens wird ein Wirkstoff mindestens für eine Produktart betrachtet (vgl. Genehmigungsverfahren zur ersten Produktart unter Gebührennummer 1.1.1). Jede weitere Produktart, für die ein Antrag vorliegt, bedeutet zusätzlichen Aufwand in der Validierung und insbesondere in der Bewertung. Die Datenanforderungen und somit der Prüfaufwand für die vorliegenden Informationen können sich bei einzelnen Produktarten deutlich unterscheiden. Im Rahmen der Expositions- und Risikobewertung müssen für unterschiedliche Produktarten weitere Szenarien in Abhängigkeit der zu bewertenden Anwendungen betrachtet und in die Risikobewertung einbezogen werden. Für jede Produktart muss mindestens eine sichere Verwendung festgestellt werden, damit der Wirkstoff in dieser Produktart genehmigt werden kann. Des Weiteren muss für diese Anwendung die grundlegende Wirksamkeit des repräsentativen Produkts nachgewiesen sein, so dass bei zusätzlichen Produktarten auch im Rahmen der Bewertung der Wirksamkeit mehr Informationen beurteilt werden müssen.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in sieben Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Gebühren und Validierung	22,64	1 906,57
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung und Bewertung physikalische, chemische und technische Eigenschaften	31,70	2 669,20
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bewertungsphase (BWP) I	282,76	24 504,44
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	BWP II - Risikobewertung	539,04	46 148,67
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bearbeitungsphase	83,87	7 190,93
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Stellungnahme Antragsteller	48,04	4 145,36
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC	Versand an ECHA	1,51	127,10
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1 009,56</b>	<b>86 692,28</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>86 692,28</b>

### Zu Nummer 1.1.3

Spätestens 550 Tage vor Ablauf der Genehmigung eines Wirkstoffs (siehe dazu auch 1.1.1) muss ein Antrag auf Verlängerung dieser Genehmigung gemäß Artikel 13 EU-Biozid-Verordnung gestellt werden. Gemäß Artikel 14 EU-Biozid-Verordnung prüft die jeweilige bewertende Behörde zunächst, ob eine vollständige Bewertung des Wirkstoffs durchgeführt werden muss. Sofern eine vollständige Bewertung erforderlich ist, prüft die zuständige Behörde innerhalb von insgesamt 365 Tagen, ob die Genehmigung verlängert werden kann. Dabei werden neu vorgelegte Daten des Antragstellers ebenso berücksichtigt wie neue Informationen, die der bewertenden Behörde zugänglich sind. Außerdem werden neue technische Leitfäden zur Bewertung oder Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie der Datenanforderungen bzw. Anpassungen der Anhänge II und III der EU-Biozid-Verordnung berücksichtigt. Abschließend wird ein Bewertungsbericht verfasst.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in sieben Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in

Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Annahme des Antrags, Gebühren und Prüfung, ob vollständige Bewertung	212,23	18 127,87
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung und Bewertung physikalische, chemische und technische Eigenschaften	77,64	6 538,33
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase (BWP) I	728,64	62 239,00
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	BWP II - Risikobewertung	525,12	44 861,47
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	179,10	15 235,60
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Stellungnahme Antragsteller	97,19	8 304,00
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC	Versand ECHA	3,70	311,35
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1 823,61</b>	<b>155 617,62</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>155 600,00</b>

#### Zu Nummer 1.1.4

Die Genehmigung und auch die Verlängerung der Genehmigung von Wirkstoffen erfolgt für bestimmte Kategorien von Produkten (Produktarten). Im Rahmen jedes Antragsverfahrens wird ein Wirkstoff mindestens für eine Produktart betrachtet. Jede weitere Produktart, für die ein Antrag vorliegt, bedeutet zusätzlichen Aufwand insbesondere im Rahmen der Bewertung. Die Datenanforderungen und somit der Prüfaufwand für die vorliegenden Informationen können sich bei einzelnen Produktarten deutlich unterscheiden. Im Rahmen der Expositions- und Risikobewertung müssen für unterschiedliche Produktarten weitere Szenarien in Abhängigkeit der zu bewertenden Anwendungen betrachtet werden. Für jede Produktart muss mindestens eine sichere Verwendung festgestellt werden damit die Genehmigung des Wirkstoffs in dieser Produktart verlängert werden kann. Des Weiteren muss für diese Anwendung die grundlegende Wirksamkeit des repräsentativen Produkts nachgewie-



sen sein, so dass bei zusätzlichen Produktarten auch im Rahmen der Bewertung der Wirksamkeit mehr Informationen beurteilt werden müssen. Zum Verfahren der vollständigen Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs siehe Ausführungen zu Gebührennummer 1.1.3.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in sieben Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Annahme des Antrags, Gebühren und Prüfung, ob vollständige Bewertung	58,87	5 038,25
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung und Bewertung physikalische, chemische und technische Eigenschaften	18,91	1 592,08
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase (BWP) I	118,50	10 140,49
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	BWP II - Risikobewertung	229,47	19 641,52
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	47,93	4 084,34
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Stellungnahme Antragsteller	27,02	2 313,28
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC	Versand ECHA	0,90	75,81
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>501,61</b>	<b>42 885,76</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>42 885,76</b>

Zu Nummer 1.1.5

Spätestens 550 Tage vor Ablauf der Genehmigung eines Wirkstoffs (siehe dazu auch 1.1.1) muss ein Antrag auf Verlängerung dieser Genehmigung gemäß Artikel 13 EU-Biozid-Verordnung gestellt werden. Gemäß Artikel 14 EU-Biozid-Verordnung prüft die jeweilige bewertende Behörde zunächst, ob eine vollständige Bewertung des Wirkstoffs durchgeführt werden muss. Sofern keine vollständige Bewertung erforderlich ist, verfasst die zuständige Behörde innerhalb von insgesamt 180 Tagen eine Empfehlung zur Verlängerung der Genehmigung.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Annahme des Antrags, Gebühren und Prüfung, ob vollständige Bewertung	185,43	15 836,46
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung und Bewertung physikalische, chemische und technische Eigenschaften	21,00	1 768,19
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase (BWP) I	190,99	16 311,55
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	BWP II - Risikobewertung	137,77	11 767,88
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	47,38	4 029,36
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC	Versand ECHA	1,00	84,20
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>583,56</b>	<b>49 797,64</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>49 700,00</b>

### Zu Nummer 1.1.6

Die Genehmigung und auch die Verlängerung der Genehmigung von Wirkstoffen erfolgt für bestimmte Kategorien (Produktarten). Im Rahmen jedes Antragsverfahrens wird ein Wirkstoff mindestens für eine Produktart betrachtet. Jede weitere Produktart, die in einem Antrag enthalten ist, bedeutet zusätzlichen Aufwand insbesondere im Rahmen der Bewertung.

Im Rahmen der Risikobewertung müssen für unterschiedliche Produktarten weitere Expositionsszenarien betrachtet werden und in die Risikobewertung einbezogen werden. Für jede Produktart muss mindestens eine sichere Verwendung festgestellt werden damit der Wirkstoff in dieser Produktart genehmigt werden kann. Des Weiteren muss für diese Anwendung die grundlegende Wirksamkeit des repräsentativen Produkts nachgewiesen sein, so dass auch im Rahmen der Bewertung der Wirksamkeit mehr Informationen beurteilt werden müssen. Zum Verfahren der nicht-vollständigen Bewertung eines Wirkstoffs zur Verlängerung der Genehmigung siehe unter 1.1.5.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Annahme des Antrags, Gebühren und Prüfung, ob vollständige Bewertung	51,37	4 395,95
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung und Bewertung physikalische, chemische und technische Eigenschaften	5,11	430,55
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase (BWP) I	31,01	2 652,86
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	BWP II - Risikobewertung	60,12	5 145,27
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	12,66	1 078,31
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC	Versand ECHA	0,24	20,50
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>160,51</b>	<b>13 723,44</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>13 723,44</b>

#### Zu Nummer 1.1.7

Für Produkte mit einem niedrigen Risikopotential sieht die EU-Biozid-Verordnung ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vor. Voraussetzung ist, dass der Wirkstoff im Anhang I der EU-Biozid-Verordnung gelistet ist (Artikel 25 der Verordnung). In diesem Anhang befinden

sich Wirkstoffe aus verschiedenen Kategorien (Lebensmittelzusatzstoffe, Pheromone etc.). Eine Änderung des Anhang I kann nach Artikel 28 auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Wirtschaftsteilnehmers erfolgen. Der Verfahrensablauf wurde von der Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 88/2014 festgelegt. Anhand der unter Artikel 28 der EU-Biozid-Verordnung genannten Kriterien für die Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I prüft die bewertende zuständige Behörde, ob eine Aufnahme möglich ist und verfasst einen Bewertungsbericht. Im Rahmen dieser Prüfung wird eine Bewertung der inhärenten Eigenschaften des Stoffes vorgenommen – es wird eine Gefahrenbeurteilung abgegeben. Anders als im Genehmigungsverfahren findet keine Risikobewertung oder Bewertung der Wirksamkeit statt. Die Bewertung eines repräsentativen Beispielprodukts ist nicht vorgesehen.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Annahme des Antrags, Gebühren	46,49	3 914,94
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung und Bewertung physikalische, chemische und technische Eigenschaften	65,09	5 480,91
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, BAM	Bewertung der inhärenten Stoffeigenschaften	825,81	71 191,02
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, BAM	Bearbeitungsphase	155,15	13 288,82
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, BAM	Stellungnahme Antragsteller	85,38	7 363,29
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC	Versand an ECHA	3,10	261,00
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1 181,01</b>	<b>101 499,97</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>101 400,00</b>

Zu Nummer 1.2

Nach Artikel 19 der EU-Biozid-Verordnung werden Biozidprodukte dann zugelassen, wenn sie die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Das Feststellen des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch behördliche Prüfung. Anträge auf nationale Produktzulassungen von Biozidprodukten und Biozidproduktfamilien sowie für Zulassungsverlängerungen gehen über ein von der ECHA geführtes Antragsregister (Register for Biocidal Products 3, R4BP3) bei der BfC ein.

### **Zu Nummer 1.2.1**

Die grundlegenden Fristen zur Antragsbearbeitung (Annahme des Antrags, Vollzähligkeitsprüfung, Bewertung usw.) sind über die Artikel 29 und 30 der EU-Biozid-Verordnung geregelt.

Das Produktzulassungsverfahren baut auf dem vorausgegangenen Wirkstoffverfahren auf. Eine Voraussetzung für die Zulassung eines Biozidprodukts ist, dass die enthaltenen Biozidwirkstoffe zuvor genehmigt worden sind. Sind die enthaltenen Biozidwirkstoffe noch im Genehmigungsverfahren, besteht unter bestimmten Bedingungen gemäß Artikel 55 Absatz 2 der EU-Biozid-Verordnung die Möglichkeit, einen Antrag auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts zu stellen. Bei der Zulassung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit definierten Abweichungen gemeinsam bewertet und zugelassen werden. Der Aufwand ist entsprechend höher.

Bei dem hier dargestellten Gebührentatbestand können je nach Antragsinhalt zusätzliche Gebührentatbestände zum Tragen kommen, die unter der Gebührennummer 1.8 festgelegt sind.

Gemäß EU-Biozid-Verordnung muss für jeden Wirkstoff in einem zur Zulassung beantragten Biozidprodukt ein Dossier oder eine Zugangsbescheinigung zu einem Wirkstoffdossier vorgelegt werden. Sollte ein Dossier oder eine Zugangsbescheinigung zu einem Dossier vorgelegt werden, welches nicht im Rahmen der eigentlichen Genehmigung des Wirkstoffs vorgelegt worden ist, muss dieses alternative Wirkstoffdossier von der zuständigen bewertenden Behörde im Rahmen der nationalen Zulassung geprüft werden. Dieser zusätzliche Aufwand wird durch eine Zusatzgebühr nach Nummer 1.8.1 erfasst.

Jeder Antrag enthält mindestens eine Verwendung, für die die Zulassung erteilt werden soll. Für jede beantragte Verwendung wird eine Bewertung durchgeführt. Für jede über die erste Verwendung hinausgehende Verwendung wird deshalb eine Zusatzgebühr nach Nummer 1.8.2 erhoben.

Jede Biozidproduktfamilie besteht zumindest aus einem Biozidprodukt. Für jedes einzelne Biozidprodukt, das der Familie angehören soll, muss geprüft und entschieden werden, ob es in den Rahmen der Familie fällt. Für jede über das erste Produkt hinausgehende Biozidprodukt wird deshalb eine Zusatzgebühr nach Nummer 1.8.3 erhoben.

In der Regel werden für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie Zulassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfolgt. Dabei übernimmt ein Mitgliedstaat die Bewertung (Referenzmitgliedstaat). In anderen Mitgliedstaaten kann die Zulassung dann parallel oder sequentiell zur Erstzulassung über eine gegenseitige Anerkennung der Zulassung erfolgen. Das Ergebnis der Bewertung des Referenzmitgliedstaates wird mit diesen betroffenen Mitgliedstaaten abgestimmt. Liegen Anträge auf parallele gegenseitige Anerkennung der vorliegenden Zulassung in anderen Mitgliedstaaten vor, erfolgt eine Abstimmung der Bewertungsergebnisse gemäß Artikel 34 der EU-Biozid-Verordnung.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils neun

Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der ermittelte Gebührensatz wird nach § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigt.

**Zu Nummer 1.2.1.1**

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	89,44	7 531,37
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	41,74	3 514,64
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	5,96	502,09
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	physikalische, chemische und technische Daten	41,74	3 514,64
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bewertungsphase (BWP) I	601,05	52 619,72
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	BWP II (Risikobewertung)	782,21	66 554,98
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bearbeitungsphase	371,02	31 498,26
Prozessbaustein VIII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Stellungnahme Antragsteller	253,00	21 442,74
Prozessbaustein IX Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	89,44	7 531,37
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>2 275,59</b>	<b>194 709,81</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>		<b>77 800,00</b>	

**Zu Nummer 1.2.1.2**

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

--	--	--

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	136,42	11 487,63
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	63,66	5 360,89
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	9,09	765,84
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	physikalische, chemische und technische Daten	63,66	5 360,89
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bewertungsphase (BWP) I	905,10	78 486,71
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	BWP II (Risikobewertung)	1 194,86	101 660,18
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bearbeitungsphase	565,75	47 989,62
Prozessbaustein VIII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Stellungnahme Antragsteller	385,85	32 682,41
Prozessbaustein IX Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	136,42	11 487,63
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>3 460,81</b>	<b>295 281,80</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>118 100,00</b>

### Zu Nummer 1.2.2

Biozidprodukte und Biozidproduktfamilien können für maximal zehn Jahre zugelassen werden. Daher ist gemäß Artikel 31 der EU-Biozid-Verordnung 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung zu stellen. Haben sich Bewertungsgrundlagen seit der letzten Zulassung geändert oder sind neue Erkenntnisse bezüglich der Risiken oder der Wirksamkeit des Biozidprodukts oder der Biozidproduktfamilie verfügbar geworden, muss eine umfassende Neubewertung erfolgen.

Wie bereits zu Nummer 1.2.1 ausgeführt, werden in der Regel für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie Zulassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfolgt, bei denen ein Mitgliedstaat die Bewertung (Referenzmitgliedstaat) übernimmt und das Ergebnis der Bewertung mit den Mitgliedstaaten abgestimmt, in denen eine gegenseitige Anerkennung der Zulassung beantragt ist.

Ähnlich erfolgt die Bewertung einer Verlängerung einer Zulassung durch einen Referenzmitgliedstaat. Das Ergebnis der Bewertung dieses Referenzmitgliedstaates wird dann wiederum mit anderen Mitgliedstaaten abgestimmt, in denen eine weiterhin inhaltsgleiche Zulassung verlängert werden soll.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils sechs Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der ermittelte Gebührensatz wird nach § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigt.

**Zu Nummer 1.2.2.1**

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	82,54	6 950,68
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Prüfung, ob eine umfassende Bewertung erforderlich ist	40,69	3 474,03
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	5,50	463,38
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	560,88	47 705,54
Prozessbaustein V' Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	351,64	29 780,60
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	82,54	6 950,68
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1 123,79</b>	<b>95 324,90</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>38 100,00</b>

**Zu Nummer 1.2.2.2**

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
----------------------------------	--------------------------	------------------



Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	125,90	10 601,90
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Prüfung, ob eine umfassende Bewertung erforderlich ist	63,84	5 449,74
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	8,39	706,79
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	855,89	72 810,13
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	536,49	45 440,44
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	125,90	10 601,90
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1 716,41</b>	<b>145 610,90</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>58 200,00</b>

### Zu Nummer 1.2.3

Wie bereits zu Nummer 1.2.2 beschrieben, wird bei einem Antrag auf Verlängerung einer nationalen Produktzulassung geprüft, ob eine umfassende Bewertung notwendig ist. Der vorliegende Gebührentatbestand bildet das Verfahren ab, bei dem keine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Nummer 1.2.2 verwiesen.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils sieben Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der ermittelte Gebührensatz wird nach § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigt.

#### Zu Nummer 1.2.3.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	20,77	1 749,26

Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Prüfung, ob eine umfassende Bewertung erforderlich ist	16,53	1 409,72
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	1,38	116,62
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	physikalische, chemische und technische Daten	9,69	816,32
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	203,94	17 350,29
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	110,92	9 403,51
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	20,77	1 749,26
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>384,02</b>	<b>32 594,98</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>13 000,00</b>

### Zu Nummer 1.2.3.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	31,16	2 623,89
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Prüfung, ob eine umfassende Bewertung erforderlich ist	24,80	2 114,58
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	2,08	174,93
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	physikalische, chemische und technische Daten	14,54	1 224,48
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	303,91	25 856,60
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC,	Bearbeitungsphase	165,66	14 044,96

BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)			
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	31,16	2 623,89
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>573,30</b>	<b>48 663,33</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>19 400,00</b>

#### Zu Nummer 1.2.4

Bei der Zulassung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit definierten Abweichungen gemeinsam bewertet und zugelassen werden. Biozidprodukte, die in den zugelassenen Rahmen der Biozidproduktfamilie fallen, können nachträglich registriert und der Zulassung hinzugefügt werden.

Für diesen Gebührentatbestand findet der in der Begründung zu Nummer 1 dargestellte Stundensatz der BfC Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	1,22	102,93
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	3,06	257,34
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	1,83	154,40
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>6,11</b>	<b>514,67</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>514,00</b>

#### Zu Nummer 1.2.5

Soll eine Zulassung für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie erwirkt werden, das oder die zu einem bereits zugelassenen Biozidprodukt oder einer solchen Biozidproduktfamilie mit Ausnahme von administrativen Abweichungen identisch ist, kann dies mit Einverständnis des Zulassungsinhabers der Referenzzulassung als Zulassung eines gleichen Biozidprodukts oder einer gleichen Biozidproduktfamilie nach Artikel 17 Absatz 7 der EU-Biozid-Verordnung erfolgen.

Die grundlegenden Fristen zur Bearbeitung sind über die Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 414/2013 geregelt.

Für diesen Gebührentatbestand findet der in der Begründung zu Nummer 1 dargestellte Stundensatz der BfC Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils drei Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

### Zu Nummer 1.2.5.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	2,33	196,20
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	1,16	98,10
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	8,15	686,69
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>11,65</b>	<b>980,99</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>980,00</b>

### Zu Nummer 1.2.5.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	3,49	294,30
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	1,75	147,15
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	12,23	1 030,04
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>17,47</b>	<b>1 471,48</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>1 470,00</b>

### Zu Nummer 1.3

Für Biozidprodukte mit einem gemäß Artikel 25 EU-Biozid-Verordnung günstigeren Profil für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorgesehen. Die grundlegenden Fristen zur Bearbeitung (Annahme des Antrags, Bewertung usw.) einer vereinfachten Zulassung sind über den Artikel 26 der EU-Biozid-Verordnung geregelt. Die Anträge gehen über das von der ECHA geführte Antragsregister (Register for Biocidal Products 3, R4BP3) bei der BfC ein.

### Zu Nummer 1.3.1

Eine Voraussetzung für die vereinfachte Zulassung eines Biozidprodukts ist, dass die enthaltenen Biozidwirkstoffe im Anhang I der EU-Biozid-Verordnung gelistet sind.

Bei der vereinfachten Zulassung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit definierten Abweichungen gemeinsam bewertet und zugelassen werden. Der Aufwand ist entsprechend höher.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils sechs Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

### Zu Nummer 1.3.1.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	5,89	495,81
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	6,87	578,45
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	1,96	165,27
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bewertung	160,28	13 740,86
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bearbeitungsphase	42,74	3 664,23
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	9,81	826,36
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>227,56</b>	<b>19 470,98</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>19 400,00</b>

### Zu Nummer 1.3.1.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
----------------------------------	--------------------------	------------------

Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	8,83	743,72
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	10,30	867,68
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	2,94	247,91
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bewertung	240,43	20 611,29
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bearbeitungsphase	64,11	5 496,34
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	14,72	1 239,54
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>341,34</b>	<b>29 206,47</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>29 200,00</b>

**Zu Nummer 1.3.2**

Von einem Mitgliedstaat vereinfacht zugelassene Biozidprodukte können über eine Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 1 der EU-Biozid-Verordnung in weiteren Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitgestellt werden. Der Mitgliedstaat prüft nach Eingang der Notifizierung, ob das Produkt die Anforderungen gemäß Artikel 25 EU-Biozid-Verordnung erfüllt. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das Produkt die Anforderungen gemäß Artikel 25 EU-Biozid-Verordnung nicht erfüllt, ist innerhalb von 30 Tagen ein formeller Einwand an die Koordinierungsgruppe zu senden. Andernfalls kann der Zulassungsinhaber 30 Tage nach Notifizierung das Produkt in Verkehr bringen.

Eine Voraussetzung für die vereinfachte Zulassung eines Biozidprodukts ist, dass die enthaltenen Biozidwirkstoffe im Anhang I der EU-Biozid-Verordnung gelistet sind.

Bei der vereinfachten Zulassung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit definierten Abweichungen gemeinsam bewertet und registriert werden. Der Aufwand ist entsprechend höher.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze der BfC und des UBA (Wirksamkeit) Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils drei Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

**Zu Nummer 1.3.2.1**

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

--	--	--

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	4,71	396,65
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, UBA (Wirksamkeit)	Identitätsprüfung und Wirksamkeit	3,25	273,28
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	16,49	1 388,28
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>24,44</b>	<b>2 058,22</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>2 050,00</b>

### Zu Nummer 1.3.2.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	7,18	605,02
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, UBA (Wirksamkeit)	Identitätsprüfung und Wirksamkeit	4,01	337,40
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	25,15	2 117,55
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>36,34</b>	<b>3 059,97</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>3 050,00</b>

### Zu Nummer 1.4

Soll eine Zulassung für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie erwirkt werden, das oder die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden ist, kann ein Antrag auf gegenseitige Anerkennung einer ausländischen Zulassung gestellt werden. In der Regel werden für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie Zulassungen in mehreren Mitgliedstaaten erwirkt. Dabei übernimmt ein Mitgliedstaat die Bewertung (Referenzmitgliedstaat). In anderen Mitgliedstaaten kann die Zulassung dann parallel oder sequentiell zur Erstzulassung über eine gegenseitige Anerkennung der Zulassung erfolgen. Das Ergebnis der Bewertung des Referenzmitgliedstaates wird mit diesen betroffenen Mitgliedstaaten (sogenannte „concerned Member States“ - cMS) abgestimmt.

Ähnlich erfolgt die Bewertung einer Verlängerung einer Zulassung durch einen Referenzmitgliedstaat. Das Ergebnis der Bewertung dieses Referenzmitgliedstaates wird dann wiederum mit anderen Mitgliedstaaten abgestimmt, in denen eine weiterhin inhaltsgleiche Zulassung verlängert werden soll. Die Anträge gehen über das von der ECHA geführte Antragsregister (Register for Biocidal Products 3, R4BP3) bei der BfC ein.

Die grundlegenden Fristen zur Bearbeitung sind über die Artikel 33 und 34, ggfs. In Verbindung mit Artikel 35, 36 und/oder 37 der EU-Biozid-Verordnung geregelt. Für die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten liegen auf EU-Ebene beschlossene Verfahrenskonzepte (Standard Operating Procedures) vor.

#### Zu Nummer 1.4.1

Die gegenseitige Anerkennung einer ausländischen Zulassung kann für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie beantragt werden. Bei der gegenseitigen Anerkennung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit einer identischen Änderung gemeinsam bearbeitet werden. Der Aufwand ist entsprechend höher.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils vier Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

##### Zu Nummer 1.4.1.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	36,11	3 041,22
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	5,56	467,88
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung mit cMS	583,69	49 716,16
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	41,67	3 509,10
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>667,04</b>	<b>56 734,36</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>56 700,00</b>

##### Zu Nummer 1.4.1.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	54,17	4 561,83



Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	8,33	701,82
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung mit cMS	757,15	64 459,16
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	62,51	5 263,65
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>882,16</b>	<b>74 986,46</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>74 900,00</b>

### Zu Nummer 1.4.2

Die Verlängerung der gegenseitigen Anerkennung einer ausländischen Zulassung bezieht sich auf ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie. Bei der Verlängerung der gegenseitigen Anerkennung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit einer identischen Änderung gemeinsam bearbeitet werden. Der Aufwand ist entsprechend höher.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils vier Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

### Zu Nummer 1.4.2.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	6,23	524,56
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	0,96	80,70
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung mit cMS	130,70	11 153,21
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	7,19	605,26
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>145,07</b>	<b>12 363,72</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>12 300,00</b>

**Zu Nummer 1.4.2.2**

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Zeitaufwand in Stunden</b>	<b>Ø Kosten in Euro</b>
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	8,22	692,41
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	1,26	106,53
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung mit cMS	172,52	14 722,23
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	9,49	798,94
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>191,49</b>	<b>16 320,11</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>16 300,00</b>

**Zu Nummer 1.5**

Gemäß Artikel 17 der EU-Biozid-Verordnung dürfen Biozidprodukte nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie gemäß der EU-Biozid-Verordnung zugelassen wurden. Neben nationalen Produktzulassungen besteht auch die Möglichkeit von Unionszulassungen von Biozidprodukten und Biozidproduktfamilien. Entsprechende Anträge auf Zulassungen sowie Verlängerungen gehen über das von der ECHA geführte Antragsregister (Register for Biocidal Products 3, R4BP3) bei der BfC ein.

**Zu Nummer 1.5.1**

Die grundlegenden Fristen zur Bearbeitung (Annahme des Antrags, Vollzähligkeitsprüfung, Bewertung usw.) sind über die Artikel 43 und 44 der EU-Biozid-Verordnung geregelt.

Das Produktzulassungsverfahren baut auf dem vorausgegangenen Wirkstoffverfahren auf. Eine Voraussetzung für die Zulassung eines Biozidprodukts ist, dass die enthaltenen Biozidwirkstoffe zuvor genehmigt worden sind.

Im Rahmen der Unionszulassung übernimmt ein Mitgliedstaat die Bewertung (Referenzmitgliedstaat). Die Bewertung eines Antrags auf Unionszulassung umfasst im nationalen Verfahrensteil die Schritte Validierung und Bewertung. Dabei werden die vorgelegten Unterlagen von den am Verfahren beteiligten Behörden geprüft und ein Bewertungsbericht verfasst. Anschließend wird in einem europäischen Bewertungsverfahren über die Unionszulassung entschieden.

Bei der Zulassung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit definierten Abweichungen gemeinsam bewertet und zugelassen werden. Der Aufwand ist entsprechend höher.

Bei dem hier dargestellten Gebührentatbestand können je nach Antragsinhalt zusätzliche Gebührentatbestände zum Tragen kommen, die unter der Gebührennummer Nummer 1.8. festgelegt sind.

Gemäß EU-Biozid-Verordnung muss für jeden Wirkstoff in einem zur Zulassung beantragten Biozidprodukt ein Dossier oder eine Zugangsbescheinigung zu einem Wirkstoffdossier vorgelegt werden. Sollte ein Dossier oder eine Zugangsbescheinigung zu einem Dossier vorgelegt werden, welches nicht im Rahmen der eigentlichen Genehmigung des Wirkstoffs vorgelegt worden ist, muss dieses alternative Wirkstoffdossier von der zuständigen bewertenden Behörde im Rahmen der Unionszulassung geprüft werden. Dieser zusätzliche Aufwand wird durch eine Zusatzgebühr nach Nummer 1.8.1 erfasst.

Jeder Antrag enthält mindestens eine Verwendung, für die die Zulassung erteilt werden soll. Für jede beantragte Verwendung wird eine Bewertung durchgeführt. Für jede über die erste Verwendung hinausgehende Verwendung wird deshalb eine Zusatzgebühr nach 1.8.2 erhoben.

Jede Biozidproduktfamilie besteht zumindest aus einem Biozidprodukt. Für jedes einzelne Biozidprodukt, das der Familie angehören soll, muss geprüft und entschieden werden, ob es in den Rahmen der Familie fällt. Für jede über das erste Produkt hinausgehende Biozidprodukt wird deshalb eine Zusatzgebühr nach Nummer 1.8.3 erhoben.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils neun Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der ermittelte Gebührensatz wird nach § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigt.

### Zu Nummer 1.5.1.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	96,00	8 083,94
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	44,80	3 772,50
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	6,40	538,93
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	physikalische, chemische und technische Daten	44,80	3 772,50
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bewertungsphase (BWP) I	594,95	51 141,86
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	BWP II (Risikobewertung)	807,43	69 406,80

Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bearbeitungsphase	388,48	33 085,50
Prozessbaustein VIII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Stellungnahme Antragsteller	266,19	22 623,74
Prozessbaustein IX Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Abstimmung auf Unionsebene	595,45	50 961,47
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>2 844,48</b>	<b>243 387,26</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>97 300,00</b>

### Zu Nummer 1.5.1.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	144,85	12 197,89
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	67,60	5 692,35
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	9,66	813,19
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	physikalische, chemische und technische Daten	67,60	5 692,35
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bewertungsphase (BWP) I	900,37	77 119,85
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	BWP II (Risikobewertung)	1 221,93	104 662,65
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Bearbeitungsphase	587,12	49 905,59
Prozessbaustein VIII Beteiligte Behörden: BfC,	Stellungnahme Antragsteller	402,18	34 127,40

BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM			
Prozessbaustein IX Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit), BAM	Abstimmung auf Unionsebene	924,71	78 890,99
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>4 326,01</b>	<b>369 102,25</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>147 600,00</b>

### Zu Nummer 1.5.2

Biozidprodukte und Biozidproduktfamilien können auch über eine Unionszulassung für maximal zehn Jahre zugelassen werden. Daher ist gemäß Artikel 45 der EU-Biozid-Verordnung 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung zu stellen. Haben sich Bewertungsgrundlagen seit der letzten Zulassung geändert oder sind neue Erkenntnisse bezüglich der Risiken oder der Wirksamkeit des Biozidprodukts oder der Biozidproduktfamilie verfügbar geworden, muss eine umfassende Neubewertung erfolgen (Prüfung nach Artikel 46 der EU-Biozid-Verordnung). Die Ermittlung der Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Bundesbehörden, die gemäß ihrer Zuständigkeit prüfen, ob sich Bewertungsgrundlagen oder der Stand von Wissenschaft und Technik geändert haben.

Analog zur Unionszulassung erfolgt die Bewertung der Verlängerung einer Unionszulassung durch einen Referenzmitgliedstaat. Das Ergebnis der Bewertung dieses Referenzmitgliedstaates wird dann wiederum mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission abgestimmt.

Bei der Verlängerung der Unionszulassung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit definierten Abweichungen gemeinsam bewertet werden. Der Aufwand ist entsprechend höher.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils sieben Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der ermittelte Gebührensatz wird nach § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigt.

#### Zu Nummer 1.5.2.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	72,63	6 116,14

Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Prüfung, ob eine umfassende Bewertung erforderlich ist	34,95	2 983,97
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	4,84	407,74
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	484,49	41 204,47
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	306,19	25 928,80
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Stellungnahme Antragsteller	208,26	17 618,97
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung auf Unionsebene	293,37	24 896,03
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1 404,74</b>	<b>119 156,13</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>47 600,00</b>

**Zu Nummer 1.5.2.2**

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	110,78	9 328,98
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Prüfung, ob eine umfassende Bewertung erforderlich ist	55,81	4 763,89
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	7,39	621,93
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	749,34	63 744,43
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC,	Bearbeitungsphase	470,72	39 868,99

BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)			
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Stellungnahme Antragsteller	319,73	27 053,31
Prozessbaustein VII Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung auf Unionsebene	431,74	36 632,10
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>2 145,51</b>	<b>182 013,63</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>72 800,00</b>

### Zu Nummer 1.5.3

Wie bereits zu Nummer 1.5.2 beschrieben, wird bei einem Antrag auf Verlängerung einer Unionszulassung gemäß Artikel 45 der EU-Biozid-Verordnung geprüft, ob eine umfassende Bewertung notwendig ist. Der vorliegende Gebührentatbestand bildet das Verfahren ab, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu Nummer 1.5.2 verwiesen.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils sechs Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der ermittelte Gebührensatz wird nach § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigt.

#### Zu Nummer 1.5.3.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	30,45	2 564,56
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Prüfung, ob eine umfassende Bewertung erforderlich ist	13,25	1 130,62
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	2,03	170,97
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	188,46	16 021,35

Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	123,14	10 423,60
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung auf Unionsebene	92,18	7 818,87
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>449,52</b>	<b>38 129,96</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>15 200,00</b>

### Zu Nummer 1.5.3.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	46,45	3 911,74
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Prüfung, ob eine umfassende Bewertung erforderlich ist	20,77	1 772,60
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	3,10	260,78
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	287,57	24 450,82
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	187,87	15 903,95
Prozessbaustein VI Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung auf Unionsebene	140,81	11 944,47
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>686,56</b>	<b>58 244,36</b>
<b>Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG</b>			<b>23 200,00</b>

### Zu Nummer 1.6

Unter Nummer 1.6 sind die Gebührentatbestände für die nachträgliche Änderung von nationalen Produktzulassungen, Unionszulassungen und gegenseitigen Anerkennungen, differenziert nach Biozidprodukt und Biozidproduktfamilie, dargestellt. Dabei erfolgt eine Differenzierung der Gebührentatbestände nach Einordnung der Änderungen in die Kategorien



verwaltungstechnische Änderung, geringfügige Änderung und wesentliche Änderung. Die entsprechenden Kriterien finden sich im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013. Anträge gehen über das von der ECHA geführte Antragsregister (Register for Biocidal Products 3, R4BP3) bei der BfC ein. Die grundlegenden Fristen zur Bearbeitung der Änderungen sind über die Artikel 6 bis 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 geregelt.

Bei einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit einer identischen Änderung gemeinsam bearbeitet werden. Der Aufwand ist entsprechend höher.

**Zu Nummer 1.6.1**

Für den Gebührentatbestand der Bearbeitung von verwaltungstechnischen Änderungen einer Zulassung findet der in der Begründung zu Nummer 1 dargestellte Stundensatz der BfC Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils zwei Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

**Zu Nummer 1.6.1.1**

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	4,67	393,49
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Änderung der Zulassung	4,67	393,49
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>9,35</b>	<b>786,97</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>786,00</b>

**Zu Nummer 1.6.1.2**

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	7,01	590,23
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Änderung der Zulassung	7,01	590,23
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>14,02</b>	<b>1 180,46</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>1 180,00</b>

**Zu Nummer 1.6.2**

Für den Gebührentatbestand der Bearbeitung von geringfügigen Änderungen einer Zulassung mit Bewertung der BfC und der beteiligten Behörden finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils fünf Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

**Zu Nummer 1.6.2.1**

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	19,28	1 623,17
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	1,29	108,21
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	99,87	8 476,91
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	71,01	6 003,28
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	19,28	1 623,17
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>210,71</b>	<b>17 834,75</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>17 800,00</b>

**Zu Nummer 1.6.2.2**

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	28,91	2 434,76
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	1,93	162,32

Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	150,72	12 792,81
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	106,84	9 032,59
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	28,91	2 434,76
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>317,31</b>	<b>26 857,24</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>26 800,00</b>

### Zu Nummer 1.6.3

Für den Gebührentatbestand der Bearbeitung von wesentlichen Änderungen einer Zulassung mit Bewertung der BfC und der beteiligten Behörden finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils fünf Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

#### Zu Nummer 1.6.3.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	43,87	3 693,94
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	2,92	246,26
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	335,47	28 551,71
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	200,23	16 969,27
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	43,87	3 693,94
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>626,36</b>	<b>53 155,12</b>

<b>Gebührensatz</b>	<b>53 100,00</b>
---------------------	------------------

### Zu Nummer 1.6.3.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	65,80	5 540,91
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	4,39	369,39
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	540,04	45 962,06
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	313,50	26 573,36
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	65,80	5 540,91
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>989,53</b>	<b>83 986,64</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>83 900,00</b>

### Zu Nummer 1.6.4

Für den Gebührentatbestand der Bearbeitung von wesentlichen Änderungen einer Unionszulassung mit Bewertung der BfC und der beteiligten Behörden finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils fünf Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

#### Zu Nummer 1.6.4.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	50,54	4 256,06

Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	3,37	283,74
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	352,53	29 990,01
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	218,56	18 513,50
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung auf Unionsebene	157,95	13 400,58
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>782,95</b>	<b>66 443,90</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>66 400,00</b>

#### Zu Nummer 1.6.4.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	75,81	6 384,10
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	5,05	425,61
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase	565,86	48 139,44
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	341,08	28 896,83
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung auf Unionsebene	249,10	21 137,32
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1236,92</b>	<b>104 983,30</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>104 900,00</b>

#### Zu Nummer 1.6.5

Für den Gebührentatbestand der Bearbeitung von geringfügigen Änderungen einer Zulassung, die durch eine gegenseitige Anerkennung erreicht wurde, finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils vier Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

#### Zu Nummer 1.6.5.1

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	1,77	149,12
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	0,27	22,94
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung mit cMS	29,91	2 549,37
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	2,04	172,06
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>34,00</b>	<b>2 893,48</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>2 890,00</b>

#### Zu Nummer 1.6.5.2

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	2,83	238,
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	0,44	36,66
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung mit cMS	45,33	3 863,12
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	3,26	274,93

<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>	<b>51,86</b>	<b>4 412,98</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>4 410,00</b>

**Zu Nummer 1.6.6**

Für den Gebührentatbestand der Bearbeitung von wesentlichen Änderungen einer Zulassung, die durch eine gegenseitige Anerkennung erreicht wurde, finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand für ein Biozidprodukt und eine Biozidproduktfamilie jeweils zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in jeweils vier Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

**Zu Nummer 1.6.6.1**

Der Gebührensatz für ein Biozidprodukt ergibt sich wie folgt:

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Zeitaufwand in Stunden</b>	<b>Ø Kosten in Euro</b>
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	4,03	339,35
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	0,62	52,21
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Abstimmung mit cMS	75,85	6 500,27
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	4,65	391,56
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>85,14</b>	<b>7 283,39</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>7 280,00</b>

**Zu Nummer 1.6.6.2**

Der Gebührensatz für eine Biozidproduktfamilie ergibt sich wie folgt:

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Zeitaufwand in Stunden</b>	<b>Ø Kosten in Euro</b>
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	6,04	509,03
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	0,93	78,31
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC,	Abstimmung mit cMS	113,27	9 708,79

BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)			
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	6,97	587,34
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>127,22</b>	<b>10 883,46</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>10 800,00</b>

### Zu Nummer 1.7

Nummer 1.7 enthält Gebührentatbestände für sonstige Anträge oder Meldungen, wie die Durchführung bestimmter biozidproduktbezogener Experimente oder Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, Genehmigungen für den Parallelhandel von Biozidprodukten und die Erteilung von Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen. Anträge und Meldungen gehen grundsätzlich über das von der ECHA geführte Antragsregister (Register for Biocidal Products 3, R4BP3) bei der BfC ein. Lediglich Anfragen zur Ausstellung einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung sind direkt an die BfC zu richten.

### Zu Nummer 1.7.1

Soll ein Experiment oder ein Versuch zu Forschungs- und Entwicklungszwecken durchgeführt werden, bei dem ein nicht zugelassenes Biozidprodukt oder ein ausschließlich zur Verwendung in einem Biozidprodukt bestimmter nicht genehmigter Wirkstoff verwendet wird und bei dem eine Freisetzung in die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann, ist dafür eine Meldung nach Artikel 56 Absatz 2 der EU-Biozid-Verordnung bei der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaates zu stellen, in dem dieses Experiment durchgeführt werden soll.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	9,62	810,41
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Versand der Unterlagen	4,81	405,20
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA	Bewertung	196,36	16 678,78
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Bescheid	14,44	1 215,61
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>225,23</b>	<b>19 110,01</b>



<b>Gebührensatz</b>	<b>19 100,00</b>
---------------------	------------------

### Zu Nummer 1.7.2

Existiert zu einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidprodukt ein in Deutschland zugelassenes, identisches Produkt, kann über einen Antrag auf Parallelhandel nach Artikel 53 Absatz 1 der EU-Biozid-Verordnung eine Erlaubnis erwirkt werden, das Produkt aus dem anderen Mitgliedstaat in der dort in Verkehr gebrachten Form auch in Deutschland auf dem Markt bereitzustellen und zu verwenden.

Für diesen Gebührentatbestand findet der in der Begründung zu Nummer 1 dargestellte Stundensatz der BfC Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Zeitaufwand in Stunden</b>	<b>Ø Kosten in Euro</b>
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag, Gebühren und Vollzähligkeit	1,22	102,93
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	3,06	257,34
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	1,83	154,40
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>6,11</b>	<b>514,67</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>514,00</b>

### Zu Nummer 1.7.3

Mit Biozidprodukten findet weltweit reger Handel statt. Innerhalb der Europäischen Union bietet die EU-Biozid-Verordnung den einzelnen Mitgliedstaaten einen Rahmen, in dem es möglich ist, den jeweiligen Status der Verkehrsfähigkeit eines Biozidprodukts festzustellen. Anders sieht es bei Drittstaaten aus, denen die Regelungen der EU-Biozid-Verordnung nicht geläufig sind.

Sie verlangen von Importeuren der Biozidprodukte häufig einen Nachweis über die Verkehrsfähigkeit des Produktes in zumindest einem Staat der Europäischen Union. Für Deutschland erfolgt dieser Nachweis über eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung, die Auskunft zum aktuellen Status der Verkehrsfähigkeit eines betrachteten Produktes in Deutschland gibt.

Für diesen Gebührentatbestand findet ein auf diese Aufgabe bezogener hergeleiteter Stundensatz Anwendung. Das Verfahren wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren und gehobenen Dienstes durchgeführt, wobei der zeitliche Anteil gleichmäßig verteilt ist.

**Gewichteter Stundensatz (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag )**

Laufbahngruppe	Stundensatz in Euro	Gewichtung %	Stundensatz zur Bestimmung der Gebührenhöhe in Euro
mD	59,42	50,00	29,71
gD	74,41	50,00	37,21
<b>gewichteter Stundensatz</b>			<b>66,92</b>

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag und Vollständigkeit	0,29	19,07
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Verkehrsfähigkeitsbescheinigung vorbereiten	0,80	53,40
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Verkehrsfähigkeitsbescheinigung prüfen	0,34	22,88
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Versand	0,48	31,78
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1,90</b>	<b>127,14</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>127,00</b>

### Zu Nummer 1.8

Nummer 1.8 beschreibt die Gebührentatbestände etwaiger bei Produktzulassungen nach Nummer 1.2.1 und 1.5.1 zu erhebender Zusatzgebühren.

### Zu Nummer 1.8.1

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iii der EU-Biozid-Verordnung muss für jeden Wirkstoff in einem zur Zulassung beantragten Biozidprodukt ein Dossier oder eine Zugangsbescheinigung zu einem Wirkstoffdossier vorgelegt werden, das den Anforderungen des Anhangs II der EU-Biozid-Verordnung genügt. Sollte ein Dossier oder eine Zugangsbescheinigung zu einem Dossier vorgelegt werden, welches nicht im Rahmen der eigentlichen Genehmigung des Wirkstoffs vorgelegt worden ist, muss dieses alternative Wirkstoffdossier von der zuständigen bewertenden Behörde geprüft werden. Bei einem alternativen Wirkstoffdossier kann es sich auch um ein Dossier handeln, das im Rahmen eines Antrags auf Aufnahme in die Liste der zugelassenen Lieferanten gemäß Artikel 95 Absatz 1 der EU-Biozid-Verordnung bei der ECHA gestellt wurde. Das Dossier muss die Anforderungen in Anhang II der EU-Biozid-Verordnung erfüllen. Die Überprüfung der Eignung eines alternativen Wirkstoffdossiers für das Zulassungsverfahren findet während der Bewertung des Antrags zur Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie statt, in dem auf dieses Dossier Bezug genommen wird.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Datenlückenanalyse	42,15	3 549,81
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, BAM	Bewertung der inhärenten Stoffeigenschaften	806,58	69 572,30
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Bearbeitungsphase	42,15	3 549,81
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>890,89</b>	<b>76 671,93</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>76 671,93</b>

### Zu Nummer 1.8.2

Für jede beantragte Verwendung, die eine Kombination aus z.B. Verwenderkategorie (z.B. Verbraucher, berufsmäßiger Verwender), Zielorganismen und Anwendungsmethode darstellt (z.B. streichen, sprühen, tauchen), wird eine Bewertung durchgeführt. Die Anzahl der zu bewertenden Verwendungen kann sich dabei je nach Antrag stark unterscheiden.

Die Zusatzgebühren werden im Rahmen von Zulassungen erhoben, für die Deutschland als bewertender Mitgliedstaat fungiert. Dies betrifft sowohl nationale Zulassungen als auch Unionszulassungen.

Für diesen Gebührentatbestand finden die in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Stundensätze Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bewertungsphase (BWP) I	22,54	1 919,85
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC,	BWP II	30,59	2 605,51

BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)			
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC, BAuA FB 4, BfR, UBA, UBA (Wirksamkeit)	Bearbeitungsphase	11,87	1 007,03
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>65,00</b>	<b>5 532,39</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>5 532,39</b>

### Zu Nummer 1.8.3

Bei der Zulassung einer Biozidproduktfamilie kann eine Gruppe ähnlicher Biozidprodukte mit definierten Abweichungen gemeinsam bewertet und zugelassen werden.

Für jedes einzelne Biozidprodukt, das der Familie angehören soll, muss geprüft werden, ob es in den Rahmen der Familie fällt. Darüber hinaus ist für das Register für Biozidprodukte der ECHA für jedes Produkt der Familie eine eigene Zusammenfassung der Produkteigenschaften zu erstellen.

Die Zusatzgebühren werden im Rahmen von Zulassungen erhoben, für die Deutschland als bewertender Mitgliedstaat fungiert. Dies betrifft sowohl nationale Zulassungen als auch Unionszulassungen.

Für diesen Gebührentatbestand findet der in der Begründung zu Nummer 1 dargestellte Stundensatz der BfC Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang Antrag und Vollständigkeit	1,53	128,63
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Identitätsprüfung	3,06	257,26
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Zulassung	1,53	128,63
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>6,11</b>	<b>514,52</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>514,52</b>

### Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt den Gebührentatbestand für die Ausstellung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 2 Nummer 3 ChemG und löst den bisherigen Gebührentatbestand (Gebührennummer 2.1) in der ChemKostV ab. Zuständig für die Antragsbearbeitung und Gebührenerhebung ist das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

Bei der Guten Laborpraxis (GLP) handelt es sich um ein Qualitätssicherungssystem. Die GLP-Bundesstelle im BfR ist für die Überwachung bestimmter GLP-Prüfeinrichtungen im Ausland zuständig. Die gesetzliche Grundlage der GLP-Bundesstelle für die Ausstellung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis ist in § 19b Absatz 2 Nummer 3 ChemG enthalten.

Die Prüfeinrichtungen führen nicht-klinische gesundheits- und umweltrelevante Sicherheitsprüfungen durch, deren Ergebnisse bei deutschen Bewertungsbehörden eingereicht werden sollen. Die Ausstellung einer GLP-Bestätigung und die Aufnahme in das GLP-Überwachungsprogramm dienen den deutschen Bewertungsbehörden als Nachweis, dass die Prüfeinrichtung Prüfungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durchführen kann.

Auf Antrag werden Inspektionen durch die GLP-Bundesstelle in Prüfeinrichtungen durchgeführt, wenn sie in einem Land gelegen sind, in dem keine anerkannten behördlichen Strukturen zur GLP-Überwachung bestehen.

Das GLP-Überwachungsverfahren wird durch Personal des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes durchgeführt. Der mittlere und gehobene Dienst nimmt überwiegend administrative Tätigkeiten wahr, die fachliche Tätigkeit und Durchführung der Inspektion wird durch Personal des höheren Dienstes durchgeführt. Da diese Arbeiten ausschließlich an für die Bundesverwaltung typischen Standardarbeitsplätzen erbracht werden, finden die allgemeinen pauschalen Stundensätze für die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung nach der Anlage 1 Teil A der AGebV Anwendung. Wenn Kosten für Dienstreisen, also Reisezeiten und Kosten für Reisemittel als Auslagen gesondert erhoben werden, sind die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Maßgabe der dort bestimmten Beträge zu kürzen.

Der zeitliche Aufwand für eine GLP-Inspektion ist unterschiedlich, da er von der Größe der Prüfeinrichtung, dem Umfang und der Qualität der eingereichten Unterlagen, der Anzahl der zu prüfenden Kategorien sowie Anzahl und Ausmaß der festgestellten Mängel abhängig ist. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr vorgesehen.

### **Zu Nummer 3**

Zusätzlich zur Zeitgebühr nach Nummer 2 sind Kosten für Dienstreisen und für Dolmetscherdienstleistungen als Auslagen zu erheben. Die Höhe der Auslagen für Dienstreisen und Dolmetscher ist erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich. Daher sind die Auslagen für jeden Einzelfall nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 bestimmt die Gebührentatbestände für Verfahren nach § 21 Absatz 2 Satz 2 ChemG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 und löst die bisherigen Gebührentatbestände (Gebührennummer 2.2) in der ChemKostV ab. Für die Gebührenerhebung ist die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zuständig.

Zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in EU-Recht wurde die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien am 4. Juli 2012 (EU-PIC-Verordnung) verabschiedet und gilt seit dem 1. März 2014. Die Verordnung regelt im Wesentlichen die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien, die in der EU verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Vor der Ausfuhr besteht eine Notifizierungspflicht gegenüber der BfC, um den jeweiligen Empfängerstaat vorab über beabsichtigte Importe derartiger Chemikalien zu informieren, d.h. deutsche Exporteure müssen der BfC die Ausfuhr dieser Stoffe mitteilen.

Chemikalien der Teile 2 und 3 des Anhangs I der EU-PIC-Verordnung unterliegen zudem dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung, dem sogenannten „Prior Informed Consent“ (PIC) Verfahren.

Zur Durchführung der EU-PIC-Verordnung in Deutschland, zur Einholung von Importentscheidungen und zur Erfüllung des Berichtswesens gegenüber der Europäischen Kommission ist die BfC als sog. DNA (Designated National Authority - bezeichnete nationale Behörde) zuständig.

Seit dem 1. März 2014 ist die ECHA für die technische Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Dazu installierte die ECHA eine neue Datenbank (ePIC), die im September 2014 in Vollbetrieb ging.

Anträge auf Prüfung und Weiterleitung einer Ausfuhrmitteilung nach Artikel 8 Absatz 2 oder 4 der EU-PIC-Verordnung an die Europäische Kommission, wenn der Stoff ausschließlich in Anhang I Teil 1 dieser Verordnung aufgeführt ist (Gebührennummer 4.1) sowie der Stoff zusätzlich in Anhang I Teil 2 oder 3 dieser Verordnung aufgeführt ist (Gebührennummer 4.2), werden bei der BfC eingereicht. Die Ermittlung der Bearbeitungszeiten und der Gebührekalkulation erfolgte auf der Grundlage vorhandener KLR-Daten. Auf Grund nur geringer Abweichungen in den Bearbeitungsschritten wird eine Festgebühr gewählt.

Als Vorbereitung für die Berechnung der Gebührensätze wird die Gewichtung der in dem Verfahren eingesetzten Laufbahngruppen vorgenommen, um daraus einen gewichteten Stundensatz herzuleiten.

<b>Gewichteter Stundensatz BfC (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag)</b>			
<b>Laufbahngruppe</b>	<b>Stundensatz in Euro</b>	<b>Gewichtung %</b>	<b>Stundensatz zur Bestimmung der Gebührensätze in Euro</b>
eD	50,73	0,33	0,17
mD	59,42	29,06	17,27
gD	74,41	63,49	47,24
hD	93,61	7,11	6,66
<b>gewichteter Stundensatz</b>			<b>71,33</b>

#### **Zu Nummer 4.1**

Für diesen Gebührentatbestand findet der in der Begründung zu Nummer 4 dargestellte Stundensatz der BfC Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>	<b>Ø Zeitaufwand in Stunden</b>	<b>Ø Kosten in Euro</b>

Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang E-Mails	0,38	27,11
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Nationale Datenbank	0,25	17,83
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Bearbeitung in ePIC	0,47	33,53
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Kostenbescheid erstellen	0,42	29,96
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>1,52</b>	<b>108,42</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>108,00</b>

#### Zu Nummer 4.2

Für diesen Gebührentatbestand findet der in der Begründung zu Nummer 4 dargestellte Stundensatz der BfC Anwendung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden, die Kosten und beteiligten Behörden je Prozessbaustein ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand in Stunden	Ø Kosten in Euro
Prozessbaustein I Beteiligte Behörden: BfC	Eingang E-Mails	0,65	46,36
Prozessbaustein II Beteiligte Behörden: BfC	Nationale Datenbank	0,40	28,53
Prozessbaustein III Beteiligte Behörden: BfC	Bearbeitung in ePIC	0,92	65,62
Prozessbaustein IV Beteiligte Behörden: BfC	Zustimmungen	0,65	46,36
Prozessbaustein V Beteiligte Behörden: BfC	Gebührenbescheid erstellen	0,42	29,96
<b>Summe Zeitaufwand und Kosten</b>		<b>3,04</b>	<b>216,84</b>
<b>Gebührensatz</b>			<b>216,00</b>

#### Zu Abschnitt 2: Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Abschnitt 2 löst die am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretende Detergenzien-Kostenverordnung (DetergKostV) ab. Es werden keine neuen Gebührentatbestände eingeführt. Die bisherigen Rahmengebühren nach der DetergKostV werden durch Zeitgebühren ersetzt. Für die Gebührenerhebung ist das Umweltbundesamt (UBA) zuständig.

## **Zu Nummer 1**

Nummer 1 bestimmt Gebührentatbestände für Verfahren nach § 12 Absatz 2 Satz 1 WRMG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (EG-Detergenzienverordnung). Es handelt sich hierbei zum einen um einen Gebührentatbestand (Nummer 1.1) für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für tensidhaltige Detergenzien nach der EG-Detergenzienverordnung und zum anderen um einen Zusatzgebührentatbestand (Nummer 1.2).

Die Antragsbearbeitung wird durch Personal des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes durchgeführt. Der mittlere Dienst nimmt überwiegend administrative Tätigkeiten wahr. Die fachliche Tätigkeit wird durch Personal des gehobenen und des höheren Dienstes durchgeführt. Da diese Arbeiten ausschließlich an für die Bundesverwaltung typischen Standardarbeitsplätzen erbracht werden, finden die allgemeinen pauschalen Stundensätze für die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung nach der Anlage 1 Teil A der AGebV Anwendung. Wenn Kosten für Dienstreisen, also Reisezeiten und Kosten für Reisedienste, sowie Kosten für Gutachter als Auslagen gesondert erhoben werden, sind die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Maßgabe der dort bestimmten Beträge (0,90 Euro für Dienstreisen und 0,09 Euro für Sachverständige/Gutachter) zu kürzen.

Seit dem Inkrafttreten der EG-Detergenzienverordnung ist in Deutschland nur ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt worden. Da auf Grund dieser einen Antragsbearbeitung keine verlässlichen Informationen über den regelmäßigen zeitlichen Aufwand der Leistungserbringung vorliegen, Bearbeitungszeiten stark schwanken können und der Umfang der eingereichten Dokumente variieren kann (gegebenenfalls müssen Unterlagen nachgefordert werden), wird für die Gebührentatbestände nach den Nummern 1.1 und 1.2 jeweils eine Zeitgebühr gewählt.

### **Zu Nummer 1.1**

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 kann für tensidhaltige Detergenzien, die im industriellen oder institutionellen Bereich eingesetzt werden und die den nach Anhang III der EG-Detergenzienverordnung vorgeschriebenen Grad der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit nicht erreichen, eine von der EG-Kommission zu erteilende Ausnahmegenehmigung (Artikel 5 Absatz 3 EG-Detergenzienverordnung) beantragt werden. Der Antrag ist an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates (in Deutschland nach § 12 Absatz 2 Satz 1 WRMG das UBA) zu richten, die den Antrag prüft und bewertet, sowie die Bewertung der Europäischen Kommission zwecks Vorbereitung der Entscheidung übermittelt.

Im Rahmen der Bearbeitung eines solchen Antrags beinhaltet der Gebührentatbestand Nummer 1.1 die Prüfung und Bewertung von Informationen und Prüfergebnissen nach den Anhängen II, III und IV Nummer 1 bis 3 der EG-Detergenzienverordnung (Prüfung der primären und vollständigen Bioabbaubarkeit von Tensiden; Informationen über die eingesetzten Tenside, wie z.B. Menge, Art der Verwendung, Toxizität). Gegebenenfalls ist zur Entscheidung über den Antrag die Vorlage weiterer Studien erforderlich, für deren Prüfung und Bewertung Zusatzgebühren nach Nummer 1.2 anfallen können.

### **Zu Nummer 1.2**

Soweit im Rahmen der Antragsbearbeitung nach Nummer 1.1 die Prüfung und Bewertung von zusätzlichen Studien (zur biologischen Abbaubarkeit und Toxizität) nach Anhang IV Nummer 4 der EG-Detergenzienverordnung erforderlich sind, wird eine Zusatzgebühr nach der Nummer 1.2.1 und Nummer 1.2.2 erhoben.

#### **Zu Nummer 1.2.1**



Soweit Studien nach Anhang IV Nummer 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zusätzlich erforderlich sind, wird für die Prüfung und Bewertung eine Zusatzgebühr nach Nummer 1.2.1 als Zeitgebühr erhoben.

### **Zu Nummer 1.2.2**

Soweit Studien nach Anhang IV Nummer 4.2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zusätzlich erforderlich sind, wird für die Prüfung und Bewertung eine Zusatzgebühr nach Nummer 1.2.2 als Zeitgebühr erhoben.

### **Zu Nummer 2**

Zusätzlich zu den Zeitgebühren nach Nummer 1 sind ggf. Auslagen nach § 12 Absatz 1 BGebG zu erheben. Die Höhe der Auslagen für Dienstreisen, Leistungen Dritter, Gutachter und Dolmetscher kann sehr unterschiedlich sein. Daher sind die Auslagen für jeden Einzelfall nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen.

### **Zu Abschnitt 3: Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegt dem Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung gemäß den Vorschriften des Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Es gilt ein Notifizierungserfordernis für alle zur Beseitigung bestimmten Abfälle, für zur Verwertung bestimmte Abfälle der Gelben Liste (Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) und zur Verwertung bestimmter Abfälle oder Abfallgemische, die sich weder der Gelben Abfallliste noch den Anhängen III, IIIB oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zuordnen lassen. Das Notifizierungsverfahren ist ein besonderes Verwaltungsverfahren, das vom Notifizierenden durch einen Antrag (der Notifizierung) eingeleitet wird (Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) und mit der behördlichen Entscheidung über diesen Antrag abschließt (Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

Für das Notifizierungsverfahren gilt im Einzelnen: Soweit ein Notifizierender die Verbringung von Abfällen nach Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 beabsichtigt, muss er bei der zuständigen Behörde am Versandort eine vorherige Notifizierung einreichen (Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006). Die zuständige Behörde am Versandort übermittelt die Notifizierung, nach Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Einreichung, der zuständigen Behörde am Bestimmungsort und den für die Durchfuhr zuständigen Behörden (Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006). Die zuständigen Behörden haben sodann eine in Bezug auf die notifizierte Verbringung Entscheidung gegenüber dem Notifizierenden zu treffen (Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006). Die behördliche Entscheidung kann dabei ergehen als Zustimmung ohne Auflagen, als Zustimmung mit Auflagen oder als Ablehnung, soweit Einwände gemäß Artikel 11 oder Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 angeführt werden (Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006). Die Zustimmungsregelung des Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 stellt rechtsdogmatisch ein präventives normatives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar. Die Verbringung darf erst erfolgen, wenn die zuständigen Behörden ihre Zustimmung kumulativ erteilt haben. Dieser Rechtscharakter qualifiziert die behördlichen Zustimmungen als Verwaltungsakte im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das UBA ist zuständige Behörde für die Entscheidung über Abfallverbringungen, die durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgen sollen oder erfolgen, und die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung, die dem Notifizierungsverfahren unterliegt (§ 14 Absatz 4 AbfVerbrG). Soweit es als für die Durchfuhr zuständige Behörde eine Entscheidung über eine Notifizierung trifft, stellt diese eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG dar. Gebührenschuldner ist der Notifizierende, da dieser die Entscheidung mit der Notifizierung veranlasst hat, § 6 Absatz 1 Nummer 1 BGebG.

Gemäß Artikel 29 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 können dem Notifizierenden für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten auferlegt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten“ muss durch ergänzende nationale Kostenvorschriften konkretisiert werden. Insoweit stellen die nationalen Kostenregelungen die Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung des UBA für Notifizierungsverfahren dar. Abschnitt 3 löst die Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Abfallverbringungsgebührenverordnung (AbfVerbrGebV) ab.

**Zu Nummer 1**

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Entscheidung über bestimmte Abfallverbringungen, die durch das Bundesgebiet erfolgen, und die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung, erhält das UBA Anträge (Notifizierungen) zu Abfallverbringungen, die dem Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung unterliegen.

Die Notifizierungen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit (z.B. Abfallschlüssel – Abfallbeschreibung; Behandlungsverfahren – Beschreibung des Behandlungsprozesses) geprüft. Bei der Einreichung einer Notifizierung sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, welche sich hauptsächlich aus Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben.

Maßgebend für die Entscheidung über die grenzüberschreitende Abfallverbringung durch Deutschland (Transit) sind insbesondere die im Notifizierungs- und Begleitformular anzugebenden oder, sofern sie aus den Formularen selbst nicht hervorgehen, diesen beizufügenden Informationen und Unterlagen (z.B. eingesetzte Transportunternehmen, Routenbeschreibung, Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger, Sicherheitsleistung; vgl. Anhang II Teil 1 und Teil 2 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006). Zusätzliche Informationen und Unterlagen nach Anhang II Teil 3 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (z.B. Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung, Beschreibung des Behandlungsprozesses) werden gewöhnlich mit vorgelegt und geprüft. Da das UBA für die Entscheidung über die Durchfuhr von Abfällen durch die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, werden die Notifizierungen regelmäßig nicht in deutscher Sprache eingereicht.

Die Bearbeitung einer Notifizierung erfolgt durch Verwaltungsbeschäftigte mittleren, gehobenen und des höheren Dienstes. Das Verfahren zur Bewertung einer Notifizierung folgt einheitlichen Bearbeitungsschritten.

Die Gebühr ist als Festgebühr ausgestaltet, da der sachliche und zeitliche Verwaltungsaufwand für die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens durch das UBA in der Regel gleich ist.

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt. Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	21,45	2,00	0,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	49,36	0,00

III	Festsetzung und Bescheiderstellung	50,53	43,96	3,00
<b>Insgesamt</b>		<b>71,98</b>	<b>95,32</b>	<b>3,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
I	Antragseingang	23,73
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	61,22
III	Festsetzung und Bescheiderstellung	109,25
<b>Summe</b>		<b>194,19</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>194,00</b>

#### Zu Abschnitt 4: Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz

Die unter Nummer 1 bis 9 aufgelisteten Genehmigungsverfahren sind nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG individuell zurechenbar, da nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz jede Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, die in der Antarktis durchgeführt werden soll und in Deutschland organisiert wird oder von deutschem Hoheitsgebiet ausgeht, der Genehmigungspflicht unterliegt und die Genehmigung zur Durchführung der geplanten Tätigkeit beim UBA als zuständiger Genehmigungsbehörde zu beantragen ist. Das UBA entscheidet aufgrund einer Bewertung aller Umweltauswirkungen der Tätigkeit über die Erteilung der Genehmigung. Beim Einsatz eines Schiffes ist die Stellungnahme des BSH einzuholen. Sofern das UBA in der Genehmigung von dieser Stellungnahme abweichen will, ist dies in der Genehmigung zu begründen. Vor der Entscheidung wird zudem die Stellungnahme der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch die Tätigkeit berührt wird (§ 3 Absatz 8 Satz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz). Dem Alfred-Wegener-Institut wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 3 Absatz 8 Satz 3 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz).

Die Erhebung von Gebühren dient der Deckung des Verwaltungsaufwandes des UBA und zu beteiligender Behörden für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und folgt damit dem Grundsatz des Kostendeckungsprinzips gemäß § 9 Absatz 1 BGebG.

Abschnitt 4 löst die Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz (AntKostV) ab.

#### Zu Nummer 1

Tätigkeiten, die voraussichtlich weniger als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter besorgen lassen, unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz. Wird im Rahmen dieser Tätigkeit ein Schiff (z. B. Reise einer Segelyacht in die Antarktis) eingesetzt, so berücksichtigt das UBA bei der Genehmigung hinsichtlich der von der Seeschifffahrt ausgehenden Gefahren für die Meeresumwelt eine Stellungnahme des BSH. Sofern das Schiff unter fremder Flagge fährt, umfasst diese Stellungnahme des BSH auch Aussagen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit des Schiffes.

Ergibt die Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Tätigkeit, dass diese voraussichtlich weniger als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter besorgen lässt, erteilt das UBA unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen eine Genehmigung für die jeweilige Tätigkeit, die Auflagen und Bedingungen enthalten kann.

Nach Beendigung der Tätigkeit übermitteln die Antragstellenden den Nachreisebericht an das UBA, das die Nachreiseangaben hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigung (§ 14 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) überprüft und an die beteiligten Behörden übermittelt. Das BSH prüft alle vorgelegten Unterlagen (z. B. Müll-, Abwasser-, Öltagebücher) und gibt eine Rückmeldung an das UBA. Wurden alle Regelungen und Auflagen der Genehmigung erfüllt, kann die Akte geschlossen werden.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben. Eine Rahmengebühr ist im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 BGebG angezeigt, wenn Fest- und Zeitgebühren die mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Kosten nicht adäquat abbilden. Dies ist insbesondere in Konstellationen mit stark variierendem Zeitaufwand bei konstanten Sachkosten der Fall. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis sind immer vom Einzelfall abhängig und können von Fall zu Fall erheblich differieren. Der Umfang der Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der zu erteilenden Genehmigung sind abhängig von der Art und dem Umfang der geplanten Tätigkeiten in der Antarktis, des geplanten logistischen Umfangs des Vorhabens und der Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden daher als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 BGebG).

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Genehmigung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen. Die Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz mit Beteiligung des BSH folgen einheitlichen Bearbeitungsschritten. Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Genehmigungsantrags inklusive der Bewertung ein Zeitraum von 2.880 bis 3.500 Minuten einzuplanen.

Der ermittelte zeitliche Aufwand wird auf Grundlage der geplanten Prozesse den einzelnen Prozessbausteinen zugeordnet. Die ermittelte Zeit wird mit den zugehörigen hergeleiteten Stundensätzen multipliziert, um die Kosten je Prozessbaustein zu ermitteln. Anschließend werden bei Bedarf die bei den einzelnen an dem Verfahren beteiligten Behörden anfallenden Kosten der innerhalb der Prozessbausteine befindlichen Arbeitsschritte summiert.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Übersicht der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und anfallenden Kosten je Prozessbaustein und stellen abschließend die Gesamtkosten je Verfahren dar. Das errechnete Ergebnis entspricht der kostendeckenden Gebührenehöhe.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø minimaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	180,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	435,00	585,00

III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	1 085,00
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	20,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	360,00	200,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>810,00</b>	<b>2 070,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø maximaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	390,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	435,00	730,00
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	1 320,00
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	20,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	360,00	230,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>810,00</b>	<b>2 690,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro	
		Minimal	Maximal
I	Antragsannahme	280,83	608,47
II	Sachverhaltsprüfung	1 452,17	1 678,93
III	Bescheiderstellung	1 692,78	2 059,42
IV	Gebührenfestsetzung	49,81	49,81
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	758,49	805,30
<b>Gesamt</b>		<b>4 234,08</b>	<b>5 201,38</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>4 230,00</b>	<b>5 200,00</b>

## Zu Nummer 2

Tätigkeiten, die voraussichtlich weniger als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter besorgen lassen, unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz. Wird dabei kein Schiff eingesetzt, wird keine Stellungnahme des BSH eingeholt.

Der Prozess gestaltet sich wie unter Nummer 1 dargestellt, wobei eine Stellungnahme des BSH nicht einzuholen ist.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben. Eine Rahmengebühr ist im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 BGebG angezeigt, wenn Fest- und Zeitgebühren die mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Kosten nicht adäquat abbilden. Dies ist insbesondere in Konstellationen mit stark variierendem Zeitaufwand bei konstanten Sachkosten der Fall. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis sind immer vom Einzelfall abhängig und können von Fall zu Fall erheblich differieren. Der Umfang der Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der zu erteilenden Genehmigung sind abhängig von der Art und dem Umfang der geplanten Tätigkeiten in der Antarktis, des geplanten logistischen Umfangs des Vorhabens und der Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden daher als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 BGebG).

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Genehmigung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen. Die Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz ohne Beteiligung des BSH folgen einheitlichen Bearbeitungsschritten. Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Genehmigungsantrags inklusive der Bewertung ein Zeitraum von 300 bis 930 Minuten einzuplanen.

Der ermittelte zeitliche Aufwand wird auf Grundlage der geplanten Prozesse den einzelnen Prozessbausteinen zugeordnet. Die ermittelte Zeit wird mit den zugehörigen hergeleiteten Stundensätzen multipliziert, um die Kosten je Prozessbaustein zu ermitteln. Anschließend werden bei Bedarf die bei den einzelnen an dem Verfahren beteiligten Behörden anfallenden Kosten der innerhalb der Prozessbausteine befindlichen Arbeitsschritte summiert.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Übersicht der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und anfallenden Kosten je Prozessbaustein und stellen abschließend die Gesamtkosten je Verfahren dar. Das errechnete Ergebnis entspricht der kostendeckenden Gebührenehöhe.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø minimaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	45,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	20,00
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	190,00
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	15,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	15,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>15,00</b>	<b>285,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø maximaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	185,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	155,00
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	450,00
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	20,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	105,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>15,00</b>	<b>915,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro	
		Minimal	Maximal
I	Antragsannahme	70,21	288,63
II	Sachverhaltsprüfung	31,20	241,83
III	Bescheiderstellung	296,43	702,08
IV	Gebührenfestsetzung	42,01	49,81
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	23,40	163,82
<b>Gesamt</b>		<b>463,25</b>	<b>1 446,16</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>463,00</b>	<b>1 440,00</b>

**Zu Nummer 3**

Tätigkeiten, die voraussichtlich geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter besorgen lassen, unterliegen einem Genehmigungsverfahren mit Umwelterheblichkeitsprüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz. Wird im Rahmen dieser Tätigkeit ein Schiff (z. B. Reise eines Kreuzfahrtschiffes in die Antarktis) eingesetzt, so berücksichtigt das UBA bei der Genehmigung hinsichtlich der von der Seeschifffahrt ausgehenden Gefahren für die Meeresumwelt eine Stellungnahme des BSH. Sofern das Schiff unter fremder Flagge fährt, umfasst die Stellungnahme des BSH auch Aussagen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit des Schiffes.

Bei einer Tätigkeit, die voraussichtlich geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter haben wird, hat das UBA eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antragstellige reicht dazu eine Umwelterheblichkeitsstudie ein, die bei der Einholung der Stellungnahmen auch den zu beteiligenden Behörden übermittelt wird.

Nach Beendigung der Tätigkeit übermitteln die Antragstellenden den Nachreisebericht an das UBA, das die Nachreiseangaben hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigung (§ 14 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) überprüft und an die beteiligten Behörden übermittelt. Das BSH prüft alle vorgelegten Unterlagen (z. B. Müll-, Abwasser-, Öltagebücher) und gibt eine Rückmeldung an das UBA. Wurden alle Regelungen und Auflagen der Genehmigung erfüllt, kann die Akte geschlossen werden.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben. Eine Rahmengebühr ist im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 BGebG angezeigt, wenn Fest- und Zeitgebühren die mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Kosten nicht adäquat abbilden. Dies ist insbesondere in Konstellationen mit stark variierendem Zeitaufwand bei konstanten Sachkosten der Fall. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis sind immer vom Einzelfall abhängig und können von Fall zu Fall erheblich differieren. Der Umfang der Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der zu erteilenden Genehmigung sind abhängig von der Art und dem Umfang der geplanten Tätigkeiten in der Antarktis, des geplanten logistischen Umfangs des Vorhabens und der Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden daher als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 BGebG).

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Genehmigung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Die Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Nummer 2, § 7 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz folgen einheitlichen Bearbeitungsschritten. Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Genehmigungsantrags inklusive der Bewertung ein Zeitraum von 4 985 bis 6 330 Minuten einzuplanen.

Der ermittelte zeitliche Aufwand wird auf Grundlage der geplanten Prozesse den einzelnen Prozessbausteinen zugeordnet. Die ermittelte Zeit wird mit den zugehörigen hergeleiteten Stundensätzen multipliziert, um die Kosten je Prozessbaustein zu ermitteln. Anschließend werden bei Bedarf die bei den einzelnen an dem Verfahren beteiligten Behörden anfallenden Kosten der innerhalb der Prozessbausteine befindlichen Arbeitsschritte summiert.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Übersicht der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und anfallenden Kosten je Prozessbaustein und stellen abschließend die Gesamtkosten je Verfahren dar. Das errechnete Ergebnis entspricht der kostendeckenden Gebührenehöhe.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø minimaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	170,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	435,00	775,00
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	2 730,00
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	20,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	480,00	360,00



<b>Gesamt</b>		<b>930,00</b>	<b>4 055,00</b>
---------------	--	---------------	-----------------

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø maximaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	220,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	435,00	930,00
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	3 870,00
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	20,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	480,00	360,00
<b>Gesamt</b>			<b>930,00</b>	<b>5 400,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro	
		Minimal	Maximal
I	Antragsannahme	265,23	343,24
II	Sachverhaltsprüfung	1 748,60	1 990,43
III	Bescheiderstellung	4 259,26	6 037,85
IV	Gebührenfestsetzung	49,81	49,81
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	1 156,94	1 156,94
<b>Gesamt</b>		<b>7 479,83</b>	<b>9 578,26</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>7 470,00</b>	<b>9 570,00</b>

**Zu Nummer 4**

Tätigkeiten, die voraussichtlich mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter besorgen lassen, unterliegen einem Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz.

Dieses Verfahren nimmt mindestens einhalb Jahre in Anspruch. Die Antragstellenden haben eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu erstellen. Um die Erstellung dieser UVS zu unterstützen und den Untersuchungsrahmen festzulegen, findet ein Scoping-Termin unter Beteiligung anderer Behörden, ggf. Sachverständiger zusammen mit den Antragstellenden statt. Die UVS wird durch das UBA den Behörden zur Stellungnahme übermittelt, deren Aufgabenbereich durch die Tätigkeit berührt wird (§ 3 Absatz 8 Satz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz/Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz), sowie der Kommission unabhängiger wissenschaftlicher Sachverständiger, dem Alfred-Wegener-Institut und

anderen betroffenen Fachgebieten des UBA. Daneben ist die UVS öffentlich auszulegen (§ 9 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) und an das Auswärtige Amt zu übermitteln, das die UVS an die anderen Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag übermittelt. Die UVS ist auf einer Konsultativtagung der Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages sowie durch den Ausschuss für Umweltschutz zu prüfen. Das UBA erarbeitet eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller Stellungnahmen und Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen der Tätigkeit auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter. Sofern von der Tätigkeit mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter zu besorgen ist, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn durch Auflagen oder Bedingungen sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden. Nach Beendigung der Tätigkeit übermitteln die Antragstellenden den Abschlussbericht an das UBA, das die Unterlagen hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigung (§ 14 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) überprüft und an die beteiligten Behörden übermittelt. Werden alle Regelungen und Auflagen der Genehmigung erfüllt, kann die Akte geschlossen werden.

Die Kosten für eine nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden aufgrund der fehlenden Zeitaufschreibung als Zeitgebühr bei den Antragstellenden erhoben.

#### **Zu Nummer 5**

Tätigkeiten, die voraussichtlich mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter besorgen lassen, unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz und erfordern die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragstellenden legen den Antrag auf Genehmigung zur Durchführung einer Tätigkeit zunächst zusammen mit einer Umwelterheblichkeitsprüfung vor. Allerdings kommen die Verwaltungsbeschäftigten des UBA auf der Grundlage der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu beteiligender Behörden zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit voraussichtlich mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Schutzgüter haben wird und daher ein Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das weitere Verfahren bestimmt sich dann wie unter Nummer 4 beschrieben.

Die Kosten für eine nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden aufgrund der fehlenden Zeitaufschreibung als Zeitgebühr bei den Antragstellenden erhoben.

#### **Zu Nummer 6**

Nach § 17 Absatz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz ist es grundsätzlich verboten, in der Antarktis einzelne Individuen heimischer Säugetiere oder Vögel zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu berühren oder erheblich zu stören oder auf die in der Antarktis heimische Tier- und Pflanzenwelt schädlich einzuwirken. Ausnahmen von den vorgenannten Verboten sind nur mit einer Ausnahme-genehmigung möglich. Die Genehmigung für die Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz besitzt gemäß § 3 Absatz 5 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz Konzentrationswirkung, d. h. die Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz gilt auch als Genehmigung im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz.

Besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz heimische Tiere getötet, verletzt, gefangen, berührt oder erheblich gestört werden, haben die Antragstellenden einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 17 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz zu stellen. Dieser Antrag ist ebenfalls zu stellen, wenn heimische Pflanzen oder Invertebraten in solchen Mengen entfernt oder beschädigt werden sollen, dass deren Verbreitung oder Dichte erheblich beeinträchtigt wird. Sofern die Möglichkeit besteht, dass durch die Tätigkeit auf die in der Antarktis heimische Tier- oder Pflanzenwelt im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz schädlich eingewirkt wird, ist ebenfalls ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen. Das UBA prüft die vorlegten Unterlagen und kann die Ausnahmegenehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz nur aus den in § 17 Absatz 2 Satz 3 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz genannten Gründen erteilen.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Festgebühr bei den Antragstellenden erhoben.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Genehmigung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des höheren Dienstes wahrgenommen.

Die Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach § 17 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz folgen einheitlichen Bearbeitungsschritten. Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Genehmigungsantrags inklusive der Bewertung ein Zeitraum von ca. 590 Minuten einzuplanen.

Der ermittelte zeitliche Aufwand wird auf Grundlage der geplanten Prozesse den einzelnen Prozessbausteinen zugeordnet. Die ermittelte Zeit wird mit den zugehörigen hergeleiteten Stundensätzen multipliziert, um die Kosten je Prozessbaustein zu ermitteln. Anschließend werden bei Bedarf die bei den einzelnen an dem Verfahren beteiligten Behörden anfallenden Kosten der innerhalb der Prozessbausteine befindlichen Arbeitsschritte summiert.

Die nachfolgenden Tabellen enthält die Übersicht der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und anfallenden Kosten je Prozessbaustein und stellt abschließend die Gesamtkosten je Verfahren dar. Das errechnete Ergebnis entspricht der kostendeckenden Gebührenhöhe.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	35,75
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	477,00
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	40,00
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	0,00	0,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	36,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>588,75</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
----------------------------------	-------------------------------------

		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	55,78
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	744,20
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	62,41
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	0,00	0,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	56,17
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>918,55</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>918,00</b>		

### Zu Nummer 7

Nach § 18 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz ist es grundsätzlich verboten, in der Antarktis nicht heimische Tiere oder Pflanzen auf das Land oder das Schelfeis zu verbringen oder in das Wasser einzubringen. Ausnahmen von den vorgenannten Verboten sind nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich. Die Genehmigung für die Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz besitzt gemäß § 3 Absatz 5 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz Konzentrationswirkung, d. h. die Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz gilt auch als Genehmigung im Sinne von § 18 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz.

Sollen Erde, Tiere oder Pflanzen, die in der Antarktis nicht heimisch sind, auf das Land oder das Schelfeis verbracht oder in das Wasser eingebracht werden, müssen die Antragstellenden eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen. Diese darf das UBA nur unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz erteilen.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Festgebühr bei den Antragstellenden erhoben.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Genehmigung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Die Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung nach § 18 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz folgen einheitlichen Bearbeitungsschritten. Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Genehmigungsantrags inklusive der Bewertung ein Zeitraum von 185 Minuten einzuplanen.

Der ermittelte zeitliche Aufwand wird auf Grundlage der geplanten Prozesse den einzelnen Prozessbausteinen zugeordnet. Die ermittelte Zeit wird mit den zugehörigen hergeleiteten Stundensätzen multipliziert, um die Kosten je Prozessbaustein zu ermitteln. Anschließend werden bei Bedarf die bei den einzelnen an dem Verfahren beteiligten Behörden anfallenden Kosten der innerhalb der Prozessbausteine befindlichen Arbeitsschritte summiert.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Übersicht der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und anfallenden Kosten je Prozessbaustein und stellen abschließend die Gesamtkosten je Verfahren dar. Das errechnete Ergebnis entspricht der kostendeckenden Gebührenehöhe.

### Durchschnittliche Bearbeitungsdauer

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	30,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	30,00
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	70,00
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	10,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	30,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>15,00</b>	<b>170,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	46,81
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	46,81
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	109,21
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	18,60	15,60
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	46,81
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>18,60</b>	<b>265,23</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>283,00</b>		

### Zu Nummer 8

Grundsätzlich ist das Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 3 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag verboten und nur mit einer entsprechenden Genehmigung möglich (§ 29 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz). Die Genehmigung für die Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz besitzt gemäß § 3 Absatz 5 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz Konzentrationswirkung, d. h. die Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz gilt auch als Genehmigung im Sinne von § 29 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz.

Die Antragstellenden müssen einen Antrag auf Genehmigung nach § 29 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz stellen, wenn im Rahmen der Tätigkeit ein besonders geschütztes Gebiet im Sinne des Artikels 3 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag betreten, befahren oder überflogen werden soll. Das UBA kann die Genehmigung erteilen, wenn die beabsichtigte Tätigkeit den Anforderungen des Verwaltungsplans entspricht, der gemäß Artikel 5 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag von der Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten für das Gebiet erstellt wurde.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Festgebühr bei den Antragstellenden erhoben.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Genehmigung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Die Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung nach § 29 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz folgen einheitlichen Bearbeitungsschritten. Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Genehmigungsantrags inklusive der Bewertung ein Zeitraum von 230 Minuten einzuplanen.

Der ermittelte zeitliche Aufwand wird auf Grundlage der geplanten Prozesse den einzelnen Prozessbausteinen zugeordnet. Die ermittelte Zeit wird mit den zugehörigen hergeleiteten Stundensätzen multipliziert, um die Kosten je Prozessbaustein zu ermitteln. Anschließend werden bei Bedarf die bei den einzelnen an dem Verfahren beteiligten Behörden anfallenden Kosten der innerhalb der Prozessbausteine befindlichen Arbeitsschritte summiert.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Übersicht der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und anfallenden Kosten je Prozessbaustein und stellen abschließend die Gesamtkosten je Verfahren dar. Das errechnete Ergebnis entspricht der kostendeckenden Gebührenehöhe.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	15,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	80,00
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	77,50
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	10,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	32,50
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>15,00</b>	<b>215,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	23,40
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	124,81
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	120,91
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	18,60	15,60
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	50,71

<b>Gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>18,60</b>	<b>335,44</b>
<b>Gebührensatz</b>	<b>354,00</b>		

**Zu Nummer 9**

Alle in der Antarktis erzeugten flüssigen Haushaltsabfälle oder andere flüssige Abfälle sind soweit wie möglich aus der Antarktis zu entfernen (§ 24 Absatz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz). Sofern diese Abfälle in das Meer entsorgt werden sollen, ist nach § 24 Absatz 3 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz eine Genehmigung erforderlich.

Sollen flüssige Abfälle in das Meer eingeleitet werden, müssen die Antragstellenden eine entsprechende Genehmigung beantragen. Das UBA prüft den Antrag und erteilt die Genehmigung zur Einleitung der Abwässer nach § 24 Absatz 3 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz zusammen mit der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Festgebühr bei den Antragstellenden erhoben.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Genehmigung wird durch die Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Die Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung nach § 24 Absatz 3 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz folgen einheitlichen Bearbeitungsschritten. Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Genehmigungsantrags inklusive der Bewertung ein Zeitraum von ca. 150 Minuten einzuplanen.

Der ermittelte zeitliche Aufwand wird auf Grundlage der geplanten Prozesse den einzelnen Prozessbausteinen zugeordnet. Die ermittelte Zeit wird mit den zugehörigen hergeleiteten Stundensätzen multipliziert, um die Kosten je Prozessbaustein zu ermitteln. Anschließend werden bei Bedarf die bei den einzelnen an dem Verfahren beteiligten Behörden anfallenden Kosten der innerhalb der Prozessbausteine befindlichen Arbeitsschritte summiert.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Übersicht der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und anfallenden Kosten je Prozessbaustein und stellen abschließend die Gesamtkosten je Verfahren dar. Das errechnete Ergebnis entspricht der kostendeckenden Gebührenehöhe.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	15,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	36,67
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	41,67
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	15,00	10,00
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	30,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>15,00</b>	<b>133,33</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	0,00	23,40
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	0,00	57,21
III	Bescheiderstellung	0,00	0,00	65,01
IV	Gebührenfestsetzung	0,00	18,60	15,60
V	Abschluss des Verfahrens, Aktenablage	0,00	0,00	46,81
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>18,60</b>	<b>208,02</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>226,00</b>

**Zu Nummer 10**

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, die Vorhaben der öffentlich geförderten wissenschaftlichen Forschung und die ihrer Durchführung oder Vorbereitung dienenden Tätigkeiten betreffen, sind gebührenbefreit. Die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Tätigkeiten umfassen alle logistischen Tätigkeiten, die notwendig sind, um die jeweilige wissenschaftliche Tätigkeit in der Antarktis planen und durchführen zu können. Dazu gehören u. a. der Betrieb der Forschungsstationen und -schiffe sowie der Betrieb von Forschungsflugzeugen und -helikoptern.

Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung rechtfertigt, besteht einerseits in der besonderen Stellung der wissenschaftlichen Forschung im Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag und im Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz. Ziel der Regelungen ist der umfassende Schutz der antarktischen Umwelt und die Bewahrung der Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturresevat. Die Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung ist ein Kernstück des antarktischen Vertragssystems.

Andererseits begründet der Erhalt des Konsultativstatus, mit dem Deutschland stimmberechtigt im Rahmen der Konsultativtagung der Antarktisvertragsstaaten ist, ein öffentliches Interesse, das eine Gebührenbefreiung nach § 9 Absatz 4 BGebG rechtfertigt. Um diesen Status zu erhalten, ist Deutschland durch den Antarktisvertrag verpflichtet, erhebliche wissenschaftliche Forschungsarbeiten in der Antarktis, wie den Betrieb wissenschaftlicher Stationen oder die Durchführung wissenschaftlicher Expeditionen, durchzuführen und damit das Interesse an der Antarktis zu bekunden (Artikel IX Absatz 2 Antarktis-Vertrag). Die Durchführung wissenschaftlicher Tätigkeiten und der dazugehörigen Logistik durch die Forschungsinstitutionen erfolgt im öffentlichen Auftrag.

**Zu Abschnitt 5: Verordnung (EU) 2019/1122 in Verbindung mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**

Das UBA ist gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 TEHG zuständige Behörde für den Vollzug des europäischen Emissionshandels in Deutschland. Die Mitgliedstaaten nutzen das Unionsregister, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/87/EG nachzukommen. Das Unionsregister gestattet den nationalen Verwaltern und den Kontoinhabern



die Ausführung von Vorgängen gemäß der Delegierten Verordnung EU 2019/1122. Diese Vorgänge umfassen die Eröffnung und Verwaltung von Konten, welche Emissionsberechtigungen halten und transferieren können.

Abschnitt 5 löst die Gebührenregelungen des am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden § 22 TEHG ab.

**Zu Nummer 1**

Die Tatbestände der Nummer 1 begründen eine Gebührenpflicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des UBA im Zusammenhang mit der Verwaltung des EU-Registers bei der Wahrnehmung der im Rahmen des EU-Emissionshandels nach dem TEHG zugewiesenen Aufgaben.

**Zu Nummer 1.1**

Personen- und Händlerkonten werden im EU-Unionsregister geführt und von dem UBA als zuständiger nationaler Behörde administrativ betreut. Darunter fällt auch die Einrichtung der Konten im Register auf Antrag. Im Zuge der Einrichtung der Konten im Unionsregister wird der Eröffnungsantrag anhand zusätzlich einzureichender Nachweise wie Ausweisdokumenten, polizeilichen Führungszeugnissen sowie Handelsregisterauszügen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Im Falle unvollständiger Anträge werden die fehlenden Nachweise durch die Registerverwaltung nachgefordert und bei Vorliegen erneut geprüft.

Vor und während der Antragsbearbeitung beantworten die Mitarbeitenden der Registerverwaltung regelmäßig Fragen der Antragstellenden zum Verfahren.

Die Bearbeitung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren und des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen für Kontoeröffnungen sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt. Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet anhand von acht Praxisfällen durchgeführt und umfassen ca. 35 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	15,00	40,63	0,00
II	Sachverhaltsprüfung, -bewertung und Nachforderungen	5,00	53,21	0,00
III	Bestätigung und Mitteilung	3,75	8,00	0,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	87,00	11,00	0,00

V	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>155,75</b>	<b>192,84</b>	<b>0,00</b>

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	14,86	50,38	0,00
II	Sachverhaltsprüfung, -bewertung und Nachforderungen	4,95	65,99	0,00
III	Bestätigung und Mitteilung	3,71	9,92	0,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	86,16	13,64	0,00
V	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>154,24</b>	<b>239,15</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>393,00</b>		

### Zu Nummer 1.2

Dieser Tatbestand bildet die Tätigkeiten des UBA als zuständige nationale Behörde im Zusammenhang mit Änderungen der Vollmacht eines Kontoinhabers im Unionsregister ab. Diese Tätigkeiten umfassen die Bearbeitung von Anträgen des Kontoinhabers mit dem Ziel, eine weitere kontobevollmächtigte Person zu benennen, eine bereits benannte kontobevollmächtigte Person durch eine neue auszutauschen oder eine bereits benannte kontobevollmächtigte Person vom Konto zu entfernen. Die Anträge werden anhand zusätzlich einzureichender Nachweise, wie Ausweisdokumente und Führungszeugnisse, auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Im Falle unvollständiger Anträge werden die fehlenden Nachweise durch die Registerverwaltung nachgefordert und bei Vorliegen erneut geprüft. Vor und während der Antragsbearbeitung beantworten die Mitarbeitenden der Registerverwaltung Fragen der Antragstellenden zum Verfahren.

Die Bearbeitung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren und des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Änderungen der Kontovollmacht sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet (über einen Zeitraum von 7 Monaten Juni 2018 bis Dezember 2018) anhand von 41 Praxisfällen durchgeführt und umfassen ca. 23 % des jährlichen Antrags-

aufkommens. Die erhobenen Daten wurden mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen. Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus den nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	16,24	4,27	0,00
II	Sachverhaltsprüfung, -bewertung und Nachforderungen	0,00	3,02	0,00
III	Bestätigung und Mitteilung	2,66	7,05	0,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	87,00	11,00	0,00
V	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>150,90</b>	<b>105,34</b>	<b>0,00</b>

Die ermittelten durchschnittlichen sowie teilweise auch geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	16,09	5,29	0,00
II	Sachverhaltsprüfung, -bewertung und Nachforderungen	0,00	3,75	0,00
III	Bestätigung und Mitteilung	2,63	8,74	0,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	86,16	13,64	0,00
V	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>149,44</b>	<b>130,64</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>280,00</b>		

### Zu Nummer 1.3

Dieser Tatbestand bildet die Tätigkeiten des UBA als zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer erfolgten Umfirmierung eines Kontoinhabers auf dessen Mitteilung hin im Unionsregister ab und umfasst alle die juristische Person betreffenden Änderungen. Die Anträge auf Änderungen der Kontoinhaberdaten werden anhand zusätzlich einzureichender Nachweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Im Falle unvollständiger Anträge werden die fehlenden Nachweise durch die Registerverwaltung nachgefordert und bei Vorliegen erneut geprüft. Vor und während der Antragsbearbeitung beantworten Verwaltungsbeschäftigte der Registerverwaltung Fragen der Antragstellenden zum Verfahren.

Die Bearbeitung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren und des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Umfirmierungen sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet über einen Zeitraum von 30 Monaten (vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 20) anhand von 17 Praxisfällen durchgeführt und umfassen ca. 74 % des in diesem Zeitraum angefallenen 23 Umfirmierungen. Die erhobenen Daten wurden mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	2,00	9,12	0,00
II	Sachverhaltsprüfung, -bewertung und Nachforderungen	0,00	5,13	0,00
III	Bestätigung und Mitteilung	0,00	14,65	0,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	87,00	11,00	0,00
V	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>134,00</b>	<b>119,90</b>	<b>0,00</b>

Die ermittelten durchschnittlichen sowie teilweise auch geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	1,98	11,31	0,00
II	Sachverhaltsprüfung, -bewertung und Nachforderungen	0,00	6,37	0,00
III	Bestätigung und Mitteilung	0,00	18,16	0,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	86,16	13,64	0,00
V	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>132,70</b>	<b>148,69</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>281,00</b>

#### Zu Nummer 1.4

Der Gebührentatbestand bildet die administrativen Leistungen bei der Kontoführung der von Personen- und Händlerkonten im Unionsregister (UR) ab, die vom UBA als zuständige nationale Behörde während der gesamten zehnjährigen 4. Handelsperiode 2021 – 2030 durchgeführt werden.

Diese Leistungen umfassen neben der Bestätigung von Änderungen der Geschäftsadressen, Familiennamen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der kontobevollmächtigten Person die laufende Beantwortung von telefonischen oder schriftlichen Anfragen zu den Zertifikatstypen und deren Gültigkeit im EU-Emissionshandel sowie situationsabhängige oder Nachfragen bei technischen Störungen des Unionsregisters und Anfragen zu Vertrauenskonten und Transaktionen bzw. Transaktionsregeln.

Weitere Leistungen auf Antrag der kontobevollmächtigten Person sind die Durchführung oder Bestätigung von Transaktionen, die turnusmäßige Prüfung der Kontoangaben nach Artikel 22 Absatz 4 VO (EU) 2019/1122 sowie jährliche Prüfung der Bestätigungen der Kontoangaben nach Artikel 22 Absatz 1 VO (EU) 2019/112 sowie die Einleitung von Kontoschließungsverfahren sowie die Sperrung und die Entsperrung von Kontozugängen. Anträge auf Änderungen der Daten der kontobevollmächtigten Person werden anhand zusätzlich einzureichender geeigneter Nachweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Im Falle unvollständiger Anträge werden die fehlenden Nachweise durch die Registerverwaltung nachgefordert und bei Vorliegen erneut geprüft.

Die Verwaltung von Personen- und Händlerkonten wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren und gehobenen Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung von Personen- und Händlerkonten sind in der Regel von Fall zu Fall (wie zum Beispiel bei der jährlichen Prüfung der Bestätigungen der Kontoangaben) sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen für die einzelnen diesem Gebührentatbestand unterfallenden Tätigkeiten wurden im zuständigen Fachgebiet anhand von in dem Zeitraum vom 1. Oktober

2017 bis 30. September 2020 bearbeiteten Echtfällen ermittelt bzw. geschätzt, weil bestimmte Fallzahlen nicht im Unionsregister hinterlegt waren. Die erhobenen Daten wurden mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Schätzung als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Verwaltung und Prüfungen	0,00	326,98	0,00
II	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	87,00	11,00	0,00
III	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>132,00</b>	<b>417,98</b>	<b>0,00</b>

Die geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Verwaltung und Prüfungen	0,00	405,51	0,00
II	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	86,16	13,64	0,00
III	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>130,72</b>	<b>518,36</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>649,00</b>

## Zu Nummer 2

Der Gebührentatbestand betrifft die Erhebung von Gebühren für vollständig oder teilweise zurückgewiesene Rechtsbehelfe bzw. Widersprüche gegen sämtliche Entscheidungen nach dem TEHG (beispielsweise gegen kostenlose Zuteilungsentscheidungen, Sanktionsbescheide etc.). Die im Rahmen des Vollzugs des Emissionshandels erlassenen Verwal-

tungsakte ergehen gebührenfrei, da nach Außerkrafttreten der EHKostV 2007 die Refinanzierung dieser Tätigkeiten weitgehend umgestellt wurde. Die Kosten des Bundes werden seitdem, soweit sie nicht unter die wenigen gesetzlichen Tatbestände fallen, nicht über Gebühren refinanziert, sondern aus den Versteigerungserlösen von Emissionszertifikaten gedeckt (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 TEHG).

Eine Regelung für die Tätigkeit als Widerspruchsbehörde und die daraus resultierenden Kosten fehlt. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 BGebG stellt keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenerhebung dar, da die Absätze 3 und 5 des § 10 BGebG die Höhe der Gebühren an die Höhe der „für die angefochtenen Leistung vorgesehenen“ Gebührenhöhe koppeln. Die fehlende selbstständige Gebührenpflicht für die mit Widerspruch angegriffenen Verwaltungsakte steht mithin einer Gebührenerhebung nach § 10 BGebG entgegen.

Auf Grundlage von § 10 Absatz 1 Satz 3 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG ist die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren bei Widersprüchen auch gegen gebührenfrei ergangene Verwaltungsakte eröffnet. Mit dieser Vorschrift sollen nach dem Willen des Gesetzgebers von § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 BGebG abweichende Sonderregelungen, insbesondere für die hier erwähnte Fallkonstellation der Gebührenfreiheit von mit Widerspruch angegriffenen Verwaltungsakten, geschaffen werden können (vgl. BT-Drs. 17/10422, S. 107).

Der Verwaltungsaufwand umfasst dabei insbesondere die Prüfung der formellen und materiellen Begründetheit des Widerspruchs.

Der Arbeitsprozess für den entstehenden Verwaltungsaufwand umfasst sechs wesentliche Prozessabschnitte.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben. Eine Rahmengebühr ist im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 BGebG angezeigt, wenn Fest- und Zeitgebühren die mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Kosten nicht adäquat abbilden. Dies ist insbesondere in Konstellationen mit stark variierendem Zeitaufwand bei konstanten Sachkosten der Fall. Eine Rahmengebühr kann des Weiteren sachgerecht sein, wenn bei der Gebührenkalkulation von Fall zu Fall eine unterschiedliche Beteiligung mehrerer Behörden zu berücksichtigen ist.

Die Bearbeitung von eingegangenen Widersprüchen wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes wahrgenommen.

Umfang, Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Widerspruchsbearbeitung sind auf Grund der teilweisen Komplexität emissionshandelspflichtiger Anlagen von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Daher wurde eine Rahmengebühr gewählt.

Die volle Höhe der Rahmengebühr wird nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen wird. Satz 2 der Nummer 2 bestimmt für diesen Fall, dass sich die Rahmengebühr entsprechend um den Anteil der Abhilfe ermäßigt.

Eine Zeitaufschreibung mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet war aufgrund der Handelsperioden im Emissionshandel und der damit verbundenen unregelmäßig anfallenden Entscheidungen und Widersprüche nicht möglich.

Eine einheitliche Erhebung wurde insofern anhand von 17 elektronisch dokumentierten und bereits bearbeiteten Praxisfällen durchgeführt. Die erhobenen Daten wurden insbesondere mit weiteren dokumentierten Erfahrungswerten verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtaufkommen hinweg attestiert.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø minimaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Eingangsbearbeitung Widerspruch	45,00	0,00	0,00
II	Akteneinsicht bearbeiten	0,00	0,00	0,00
III	Formelle Begründetheit (Zulässigkeitsprüfung WS)	0,00	0,00	70,00
IV	Inhaltliche Prüfung durch BrFG	0,00	0,00	0,00
V	Materielle Begründetheit und Bescheiderstellung	0,00	0,00	40,00
VI	Bescheidendfertigung und Versand	138,00	90,00	10,00
<b>Gesamt</b>		<b>183,00</b>	<b>90,00</b>	<b>120,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø maximaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Eingangsbearbeitung Widerspruch	45,00	0,00	0,00
II	Akteneinsicht bearbeiten	127,00	0,00	90,00
III	Formelle Begründetheit (Zulässigkeitsprüfung WS)	0,00	0,00	255,00
IV	Inhaltliche Prüfung durch BrFG	0,00	0,00	1 665,00
V	Materielle Begründetheit und Bescheiderstellung	0,00	0,00	1 200,00
VI	Bescheidendfertigung und Versand	258,00	90,00	40,00
<b>Gesamt</b>		<b>430,00</b>	<b>90,00</b>	<b>3 250,00</b>

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro	
		Minimal	Maximal
I	Eingangsbearbeitung Widerspruch	44,57	44,57
II	Akteneinsicht bearbeiten	0,00	266,19
III	Formelle Begründetheit (Zulässigkeitsprüfung WS)	109,21	397,84
IV	Inhaltliche Prüfung durch BrFG	0,00	2 597,68
V	Materielle Begründetheit und Bescheiderstellung	62,41	1 872,20
VI	Bescheidendfertigung und Versand	263,88	429,53
<b>Gesamt</b>		<b>480,07</b>	<b>5 608,00</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>480,00</b>	<b>5 600,00</b>

### Zu Abschnitt 6: Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Mit den Gebührenregelungen in Abschnitt 6 sollen die Grundlagen für einen Ausgleich der individuell zurechenbaren Leistungen des UBA in Antragsverfahren nach der TrinkwV, und damit bei der Ausübung hoheitlicher Aufgaben, geschaffen werden. Das UBA als zuständige Behörde soll diese Vollzugsaufgaben über kostendeckende Gebühren jedenfalls zum Teil refinanzieren können. Es sollen diejenigen die individuell zurechenbaren Leistungen ausgleichen, die diese beantragen oder sonst willentlich in Anspruch nehmen.

Abschnitt 6 löst die Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Trinkwasser-Gebührenverordnung ab.

### Zu Nummer 1

Während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind (vgl. § 11 Absatz 1 TrinkwV). Über die Erstellung und Fortschreibung der Liste, insbesondere über die Aufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren, entscheidet das UBA. Unternehmer und sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, Behörden, technische Regelsetzer im Bereich der Versorgung mit Trinkwasser sowie diejenigen, die Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren herstellen, einführen oder verwenden, können beim UBA einen Antrag stellen, um Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren in diese Liste aufnehmen zu lassen. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Rahmen eines solchen Antragsverfahrens sind gebührenpflichtig. Die Gebühren hängen der Höhe nach vor allem davon ab, ob die Bearbeitung eines Antrags für die Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste einer erweiterten Wirksamkeitsprüfung bedarf oder nicht. Die Höhe der Gebühr im Einzelnen richtet sich nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses.

Das UBA hat einen Wirksamkeitstest entwickelt, mit dessen Hilfe Desinfektionswirkstoffe und -verfahren unter simulierten Anwendungsbedingungen auf Wirksamkeit geprüft werden können. Ein positives Testergebnis ist unter anderem Voraussetzung für die Zulassung von Wirkstoffen zur Trinkwasserdesinfektion. Dieser Test kann am UBA durchgeführt werden.

Soweit der Wirksamkeitstest nicht an anderer Stelle durchgeführt wird, ermöglicht der hinzugefügte Gebührentatbestand Nummer 1.3 eine kostendeckende Durchführung im Rahmen eines Antragsverfahrens nach § 11 Absatz 1 und 5 TrinkwV am UBA.

Neu ist zudem der Gebührentatbestand Nummer 1.4. Derzeit decken die bisherigen Gebührentatbestände der Nummer 1 Änderungen von bereits gelisteten Aufbereitungsstoffen nicht ab. Änderungen der §-11-Liste können insbesondere in den folgenden Kategorien der Liste beantragt werden: Bemerkungen, CAS- und EINECS-Nummer sowie Reinheitsanforderungen. Neben dem administrativen Verwaltungshandeln können Änderungen der Liste erheblichen fachlichen Bewertungsaufwand umfassen und sind daher von der Gebührenerhebung neu zu erfassen. Die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Gremien und zuständigen Stellen sind zu beteiligen. Z. B. ist beim Hinzufügen oder Streichen von Normen bezüglich eines bereits gelisteten Desinfektionsverfahrens die Gleichwertigkeit mit bereits in Bezug genommenen Normen im Hinblick auf die nach § 11 TrinkwV festgelegten Endpunkte Umwelt, Gesundheit und Wirksamkeit zu prüfen. Änderungen in den Bemerkungen eines bereits gelisteten Aufbereitungsstoffes können vielfältig sein und z. B. die Einschränkung oder die Erweiterung eines Anwendungsbereichs umfassen. Sollen z. B. bei der Lagerung entstehende Nebenprodukte begrenzt werden, kann dies eine umfangreiche Bewertung der toxikologischen Wirkung nach sich ziehen und eine Abstimmung mit anderen Behörden wie z. B. der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erforderlich machen.

### **Zu Nummer 1.1**

Das UBA entscheidet auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV über die Aufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren in die Liste des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 11 Absatz 1 TrinkwV. Im Rahmen eines solchen Antrags führt das UBA alle nach § 11 TrinkwV vorgesehenen Prüfungen der Wirksamkeit sowie der Schutzgüter Umwelt und Gesundheit durch. Für die Bearbeitung eines solchen Antrages bedarf es keiner erweiterten Wirksamkeitsprüfung.

Die Bearbeitung eines Antrages nach § 11 Absatz 5 TrinkwV auf Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste ohne erweiterte Wirksamkeitsprüfung nach § 11 Absatz 1 TrinkwV wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste ohne erweiterte Wirksamkeitsprüfung sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet über einen längeren Zeitraum durchgeführt und umfassen ca. 16% des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden durch die Fachgebietsleitung validiert und auch mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Der inhaltlich komplexe Gebührentatbestand wird seit Bestehen der TrinkwGebV regelmäßig dokumentiert und evaluiert, so dass der gestiegene Mehraufwand bei der fachlichen Prüfung der Anträge bei der vorliegenden Kalkulation entsprechend berücksichtigt werden konnte.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch

bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten für den vorliegenden Gebührentatbestand.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	210,00	780,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	780,00	1 950,00
III	Bescheiderstellung	0,00	180,00	480,00
IV	Bescheiderstellung nach Bewährungsphase	0,00	120,00	330,00
V	Gebührenfestsetzung	0,00	120,00	30,00
VI	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	0,00	150,00	60,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>1 560,00</b>	<b>3 630,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	260,44	1 216,93
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	967,33	3 042,33
III	Bescheiderstellung	0,00	223,23	748,88
IV	Bescheiderstellung nach Bewährungsphase	0,00	148,82	514,86
V	Gebührenfestsetzung	0,00	148,82	46,81
VI	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	0,00	186,03	93,61
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>1 934,66</b>	<b>5 663,41</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>590,00</b>

Zu Nummer 1.2

Das UBA entscheidet auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV über die Aufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren in die Liste des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 11 Absatz 1 TrinkwV (§-11-Liste). Für die Bearbeitung eines solchen Antrages bedarf es einer erweiterten Wirksamkeitsprüfung. Die Ergebnisse der erweiterten Wirksamkeitsprüfung und das dazu erstellte wissenschaftliche Gutachten werden fachlich in den zuständigen Gremien beraten und vom UBA bewertet. Auf Grundlage einer Beschlussvorlage entscheidet das UBA über die Ablehnung des Zulassungsantrags oder über die Durchführung einer Bewährungsphase bzw. im Anschluss daran, über die endgültige Aufnahme auf die §-11-Liste.

Die Bearbeitung eines Antrages nach § 11 Absatz 5 TrinkwV auf Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste mit erweiterter Wirksamkeitsprüfung nach § 11 Absatz 1 TrinkwV wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste mit erweiterter Wirksamkeitsprüfung sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet über einen längeren Zeitraum durchgeführt und umfassen ca. 16 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden durch die Fachgebietsleitung validiert und auch mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Der inhaltlich komplexe Gebührentatbestand wird seit Bestehen der TrinkwGebV regelmäßig dokumentiert und evaluiert, so dass der gestiegene Mehraufwand bei der fachlichen Prüfung der Anträge bei der vorliegenden Kalkulation entsprechend berücksichtigt werden konnte.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten für den vorliegenden Gebührentatbestand.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	210,00	780,00
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	2 100,00	5 130,00
III	Bescheiderstellung	0,00	180,00	480,00

IV	Bescheiderstellung nach EWP	0,00	180,00	480,00
V	Bescheiderstellung nach Bewährungsphase	0,00	120,00	330,00
VI	Gebührenfestsetzung	0,00	120,00	30,00
VII	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	0,00	120,00	90,00
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>3 030,00</b>	<b>7 320,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	260,44	1 216,93
II	Sachverhaltsprüfung	0,00	2 604,35	8 003,66
III	Bescheiderstellung	0,00	223,23	748,88
IV	Bescheiderstellung nach EWP	0,00	223,23	748,88
V	Bescheiderstellung nach Bewährungsphase	0,00	148,82	514,86
VI	Gebührenfestsetzung	0,00	148,82	46,81
VII	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	0,00	148,82	140,42
<b>Gesamt</b>		<b>0,00</b>	<b>3 757,71</b>	<b>11 420,42</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>15 100,00</b>

### Zu Nummer 1.3

Das UBA entscheidet auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV über die Aufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren in die Liste des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 11 Absatz 1 TrinkwV. Im Rahmen eines solchen Antrags führt das UBA alle nach § 11 TrinkwV vorgesehenen Prüfungen der Wirksamkeit sowie der Schutzgüter Umwelt und Gesundheit durch. Für die Bearbeitung eines solchen Antrages bedarf es keiner erweiterten Wirksamkeitsprüfung.

Die Bearbeitung eines Antrages nach § 11 Absatz 5 TrinkwV auf Aufnahme eines Stoffes oder eines Desinfektionsverfahrens in die Liste mit erweiterter Wirksamkeitsprüfung und quantitativer Bestimmung der Wirksamkeit nach § 11 Absatz 1 TrinkwV wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Da es diesen Gebührentatbestand bisher nicht gab, liegen keine Daten über Bearbeitungszeiten vor. Aus der Erfahrung mit den bestehenden Gebührentatbeständen wird jedoch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer auf ca. 23 000 Minuten geschätzt.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden aufgrund der fehlenden Zeitaufschreibung als Zeitgebühr bei den Antragstellenden erhoben.

#### **Zu Nummer 1.4**

Das UBA entscheidet auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV über die Aufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren in die Liste des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 11 Absatz 1 TrinkwV. Im Rahmen eines solchen Antrags führt das UBA alle nach § 11 TrinkwV vorgesehenen Prüfungen der Wirksamkeit sowie der Schutzgüter Umwelt und Gesundheit durch.

Die Bearbeitung eines Antrages nach § 11 Absatz 5 TrinkwV auf Änderung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Absatz 1 TrinkwV wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Da es diesen Gebührentatbestand bisher nicht gab, liegen keine Daten über Bearbeitungszeiten vor. Aus Erfahrung mit den bestehenden Gebührentatbeständen wird jedoch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer auf ca. 4 000 Minuten geschätzt.

Die Kosten der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden aufgrund der fehlenden Zeitaufschreibung als Zeitgebühr bei den Antragstellenden erhoben.

#### **Zu Nummer 2**

Ist für die Entscheidung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV, ob ein Aufbereitungsstoff oder ein Desinfektionsverfahren in die Liste nach § 11 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV aufgenommen wird, zunächst die Erprobung des Aufbereitungsstoffes oder des Desinfektionsverfahrens erforderlich, kann das UBA nach § 12 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV befristete Ausnahmen von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 TrinkwV erteilen. Einen solchen Antrag können Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, Behörden, technische Regelsetzer im Bereich der Versorgung mit Trinkwasser sowie diejenigen, die Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren herstellen, einführen oder verwenden beim UBA stellen, wenn der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren die erweiterte Wirksamkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in die Liste nach § 11 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV erfolgreich bestanden hat, gleichwohl eine breiter angelegte Erprobung nach Einschätzung des UBA für eine unbefristete Aufnahme in diese Liste erforderlich ist, um die Anforderungen der TrinkwV zu erfüllen. Die Antragstellenden erproben den Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren eigenständig mindestens zwei Jahre in einer sogenannten Bewährungsphase. Die Ergebnisse der Erprobung sind dem UBA zur Verfügung zu stellen. Sie bilden die Grundlage für die abschließende Entscheidung des UBA über die unbefristete Aufnahme des Aufbereitungsstoffes oder Desinfektionsverfahrens in die Liste nach § 11 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV.

Die Bearbeitung eines Antrages nach § 12 Absatz 1 TrinkwV auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Erprobung von Aufbereitungsstoffen oder Desinfektionsverfahren wird durch Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Erprobung von Aufbereitungsstoffen oder Desinfektionsverfahren sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet über einen Zeitraum von drei Monaten durchgeführt und umfassen ca. 16 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden durch die Fachgebietsleitung validiert und auch mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Der Gebührentatbestand wird seit Bestehen der TrinkwGebV regelmäßig dokumentiert und evaluiert, so dass der gestiegene Mehraufwand bei der fachlichen Prüfung der Anträge bei der vorliegenden Kalkulation entsprechend berücksichtigt werden konnte.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten für den vorliegenden Gebührentatbestand.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
	mD	gD	hD
Antragsannahme	0,00	130,00	30,00
Sachverhaltsprüfung	0,00	60,00	60,00
Bescheiderstellung	0,00	80,00	60,00
Gebührenfestsetzung	0,00	120,00	30,00
Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	0,00	30,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>420,00</b>	<b>180,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
	mD	gD	hD
I   Antragsannahme	0,00	161,22	46,81
II   Sachverhaltsprüfung	0,00	74,41	93,61
III   Bescheiderstellung	0,00	99,21	93,61
IV   Gebührenfestsetzung	0,00	148,82	46,81
V   Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	0,00	37,21	0,00

<b>Gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>520,87</b>	<b>280,83</b>
<b>Gebührensatz</b>	<b>801,00</b>		

**Zu Nummer 3**

Der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben gemäß § 14 TrinkwV bestimmte Untersuchungen des Trinkwassers durchzuführen. Bei diesen Untersuchungen sind die in Anlage 5 TrinkwV vorgegebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden. Nach § 15 Absatz 1 Satz 1b TrinkwV können andere Untersuchungsverfahren dann angewendet werden, wenn das UBA auf Antrag festgestellt hat, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertig oder mindestens genauso zuverlässig sind wie die mit den vorgegebenen Verfahren ermittelten Ergebnisse, und nachdem das UBA diese Verfahren in einer Liste alternativer Verfahren im Internet veröffentlicht hat.

Die mikrobiologische Untersuchung des Trinkwassers erfolgt also grundsätzlich nach den in der TrinkwV angegebenen Verfahren. Alternativ zu den in der TrinkwV angegebenen Verfahren kann das UBA nach § 15 Absatz 1b TrinkwV gleichwertige mikrobiologische Nachweisverfahren für die Überwachungsparameter zulassen und muss diese in einer Liste bekannt geben. Das UBA prüft auf Antrag, ob der Nachweis der Gleichwertigkeit eines Verfahrens geführt werden kann.

Die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit alternativer Untersuchungsverfahren wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit alternativer Untersuchungsverfahren sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet über einen längeren Zeitraum durchgeführt und umfassen ca. 16 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden durch die Fachgebietsleitung validiert und auch mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Besonderheiten bestehen beim Prozessschritt II. Ein Teil der Sachverhaltsprüfung wurde in der Vergangenheit nach außen vergeben und verursachte neben den personellen Aufwendungen noch zusätzliche Sachkosten. Die Expertise ist mittlerweile intern vorhanden, so dass die Erstellung des statistischen Gutachtens durch das UBA erfolgt. Dadurch erhöhen sich die Personalkosten in diesem Prozessbaustein, insgesamt kann aber eine Kostensenkung für die Antragstellenden verzeichnet werden.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten für den vorliegenden Gebührentatbestand.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>	<b>Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten</b>
---	---



		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	45,00	225,00
II	Sachverhaltsprüfung	18 540,00	0,00	14 520,00
III	Bescheiderstellung	30,00	0,00	345,00
IV	Gebührenfestsetzung	120,00	195,00	225,00
V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	60,00	75,00	930,00
<b>Gesamt</b>		<b>18 750,00</b>	<b>315,00</b>	<b>16 245,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	0,00	55,81	351,04
II	Sachverhaltsprüfung	18 360,78	0,00	22 653,62
III	Bescheiderstellung	29,71	0,00	538, 26
IV	Gebührenfestsetzung	118,84	241,83	351,04
V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	59,42	93,01	1 450,96
<b>Gesamt</b>		<b>18 568,75</b>	<b>390,65</b>	<b>25 344,91</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>44 300,00</b>

#### Zu Nummer 4

Für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, die Aufbereitung oder die Verteilung von Trinkwasser dürfen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in höheren Konzentrationen abgeben, als dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Aufgabe des UBA ist es nach § 17 Absatz 3 TrinkwV, entsprechende Bewertungsgrundlagen festzulegen und fortzuschreiben.

Die Bewertungsgrundlagen enthalten materialspezifische Positivlisten von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung von Materialien und nunmehr auch von Werkstoffen, für die der Kontakt mit Trinkwasser vorgesehen ist, verwendet werden dürfen. Das UBA führt auf Antrag eine toxikologische Bewertung der Ausgangsstoffe zur Herstellung von Materialien und Werkstoffen durch. Die für die Verwendung geeigneten Stoffe werden im Anschluss an diese Bewertung in die entsprechende Positivliste aufgenommen. Da in naher Zukunft mit entsprechenden Anträgen zu rechnen ist, werden die Gebührentatbestände der Nummer 4 um „Werkstoffe“ im Kontakt mit Trinkwasser erweitert. Das UBA kann damit auch Bewertungsgrundlagen für Werkstoffe erstellen und veröffentlichen. Weiterhin enthalten die Bewertungsgrundlagen eine Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe. Das UBA führt auf Antrag auch eine Bewertung der metallenen Werkstoffe

durch. Die für die Verwendung geeigneten metallenen Werkstoffe werden in die Liste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe aufgenommen.

Die beim UBA geführten Positivlisten dienen in Verbindung mit den Prüfgrundlagen als Nachweis dafür, dass die dort aufgeführten Materialien, Werkstoffe und Metalle für eine Verwendung im Sinne des § 17 Absatz 2 TrinkwV geeignet sind.

**Zu Nummer 4.1**

Das UBA führt auf Antrag nach § 17 Absatz 4 TrinkwV eine große toxikologische Bewertung der Ausgangsstoffe zur Herstellung von Materialien und Werkstoffen durch. Die für die Verwendung geeigneten Stoffe werden im Anschluss an diese Bewertung in die entsprechende Positivliste nach § 17 Absatz 3 TrinkwV aufgenommen.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme eines Stoffes in eine Positivliste von Ausgangsstoffen zur Herstellung von Materialien nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV mit großer toxikologischer Bewertung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme eines Stoffes in eine Positivliste von Ausgangsstoffen zur Herstellung von Materialien nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV mit großer toxikologischer Bewertung sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet über einen längeren Zeitraum durchgeführt und umfassen ca. 16 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden durch die Fachgebietsleitung validiert und auch mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der participationsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt. Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

**Durchschnittliche Bearbeitungsdauer**

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	60,00	90,00	60,00
II	Sachverhaltsprüfung	210,00	60,00	3 670,00
III	Bescheiderstellung	15,00	0,00	225,00

IV	Gebührenfestsetzung	30,00	135,00	45,00
V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	60,00	150,00	420,00
<b>Gesamt</b>		<b>375,00</b>	<b>435,00</b>	<b>4 420,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	59,42	111,62	93,61
II	Sachverhaltsprüfung	207,97	74,41	5 725,81
III	Bescheiderstellung	14,86	0,00	351,04
IV	Gebührenfestsetzung	29,71	167,42	70,21
V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	59,42	186,03	655,27
<b>Gesamt</b>		<b>371,38</b>	<b>539,47</b>	<b>6 895,94</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>7 800,00</b>

#### Zu Nummer 4.2

Das UBA führt auf Antrag nach § 17 Absatz 4 TrinkwV eine kleine toxikologische Bewertung der Ausgangsstoffe zur Herstellung von Materialien und Werkstoffen durch. Die für die Verwendung geeigneten Stoffe werden im Anschluss an diese Bewertung in die entsprechende Positivliste aufgenommen.

Die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme eines Stoffes in die Positivliste einer Leitlinie des UBA nach § 17 Absatz 1 TrinkwV mit kleiner Stoffbewertung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme eines Stoffes in die Positivliste einer Leitlinie des UBA nach § 17 Absatz 1 TrinkwV mit kleiner Stoffbewertung sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet über einen längeren Zeitraum durchgeführt und umfassen ca. 16 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden durch die Fachgebietsleitung validiert und auch mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch

bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	30,00	60,00	30,00
II	Sachverhaltsprüfung	135,00	0,00	1 134,17
III	Bescheiderstellung	15,00	0,00	165,00
IV	Gebührenfestsetzung	30,00	195,00	45,00
V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	60,00	150,00	420,00
<b>Gesamt</b>		<b>270,00</b>	<b>405,00</b>	<b>1 794,17</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	29,71	74,41	46,81
II	Sachverhaltsprüfung	133,70	0,00	1 769,49
III	Bescheiderstellung	14,86	0,00	257,43
IV	Gebührenfestsetzung	29,71	241,83	70,21
V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	59,42	186,03	655,27
<b>Gesamt</b>		<b>267,39</b>	<b>502,27</b>	<b>2 799,20</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>3 560,00</b>

### Zu Nummer 4.3

Das UBA führt auf Antrag nach § 17 Absatz 4 TrinkwV eine Bewertung von metallenen Materialien oder Werkstoffe durch. Die für die Verwendung geeigneten metallenen Werkstoffe werden in die Liste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe aufgenommen.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme eines Werkstoffs/Referenzwerkstoffs in die Liste der trinkwasserhygienisch geeigneten Werkstoffe des UBA nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 TrinkwV wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme eines Werkstoffs/Referenzwerkstoffs in die Liste der trinkwasserhygienisch geeigneten Werkstoffe des UBA nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 TrinkwV sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet über einen Zeitraum von 3 Monaten durchgeführt und umfassen ca. 16 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden durch die Fachgebietsleitung validiert und auch mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt. Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

**Durchschnittliche Bearbeitungsdauer**

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragsannahme	90,00	60,00	480,00
II	Sachverhaltsprüfung	435,00	0,00	3 112,50
III	Bescheiderstellung	30,00	0,00	165,00
IV	Gebührenfestsetzung	30,00	195,00	45,00
V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	60,00	150,00	420,00
<b>Gesamt</b>		<b>645,00</b>	<b>405,00</b>	<b>4 222,50</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD

I	Antragsannahme	89,13	74,41	748,88
II	Sachverhaltsprüfung	430,80	0,00	4 856,02
III	Bescheiderstellung	29,71	0,00	257,43
IV	Gebührenfestsetzung	29,71	241,83	70,21
V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	59,42	186,03	655,27
<b>Gesamt</b>		<b>638,77</b>	<b>502,27</b>	<b>6 587,80</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>7 720,00</b>

### Zu Abschnitt 7: Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV)

In Abschnitt 7 werden neue rechtliche Grundlagen für die Refinanzierung der Kosten geschaffen, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des UBA als zuständige Behörde zur Entscheidung über Verwaltungsakte nach der UERV anfallen.

Die aktuell geltende Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung nach § 37 e Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wurde mit dem Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 nicht aufgehoben und hat, vorbehaltlich einer künftigen Rechtsbereinigung auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung, parallel neben der neuen Rechtsgrundlage in § 22 Absatz 4 BGebG weiterhin Geltung.

Abschnitt 7 löst die Gebührenregelungen des am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden § 48 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 UERV ab.

#### Zu Nummer 1

Das UBA hat ein UER-Register aufgebaut, auf dem auf Antrag Konten von Projektträgern sowie von Unternehmen geführt werden, die einer Treibhausgasminderungsquote unterliegen. Nach erfolgter Prüfung der Projektdurchführung durch das UBA kann der Projektträger im Register die UER-Nachweise generieren. Verpflichtete, die UER-Nachweise zur Erfüllung ihrer Treibhausgasminderungsquote einsetzen wollen, müssen diese auf das Entwertungskonto im UER-Register übertragen auf dem die UER-Nachweise dauerhaft gespeichert werden. Alle registerbezogenen Tatbestände werden unter Nummer 1 zusammengefasst.

#### Zu Nummer 1.1

Konten für natürliche und juristische Personen werden im UER-Register geführt und von dem UBA als zuständiger Behörde administrativ betreut. Darunter fällt die Eröffnung der Konten im Register auf Antrag.

Das UBA prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit eingehender Kontoeröffnungsanträge anhand geeigneter Nachweisedokumente. Im Falle unvollständiger Anträge werden die fehlenden Nachweise durch die Registerverwaltung nachgefordert und bei Vorliegen erneut geprüft. Vor und während der Antragsbearbeitung beantworten Verwaltungsbeschäftigte der Registerverwaltung Fragen der Antragstellenden zum Verfahren.

Die Bearbeitung eines Antrages zur Kontoeröffnung im UER-Register wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren und gehobenen Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Kontoeröffnung im UER-Register sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet anhand von Schätzungen sowie orientiert an neun Echtfällen durchgeführt und umfassen ca. 35 % des jährlichen (erwarteten) Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Schätzung als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	20,00	42,00	0,00
II	Sachverhaltsprüfung und Nachforderungen	0,00	60,00	0,00
III	Kontoeinrichtung und Mitteilung	0,00	30,00	0,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	87,00	11,00	0,00
V	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>152,00</b>	<b>223,00</b>	<b>0,00</b>

Die geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	19,81	52,09	0,00
II	Sachverhaltsprüfung und Nachforderungen	0,00	74,41	0,00
III	Kontoeinrichtung und Mitteilung	0,00	37,21	0,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	86,16	13,64	0,00
V	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00

<b>Gesamt</b>	<b>150,53</b>	<b>276,56</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührensatz</b>	<b>427,00</b>		

### Zu Nummer 1.2

Dieser Tatbestand bildet die Tätigkeiten des UBA als zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer erfolgten Umfirmierung eines Kontoinhabers auf dessen Mitteilung hin im UER-Register ab und umfasst alle die juristische Person betreffenden Änderungen.

Das UBA prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit eingehender Kontoänderungsanträge anhand geeigneter Nachweisedokumente. Im Falle unvollständiger Anträge werden die fehlenden Nachweise durch die Registerverwaltung nachgefordert und bei Vorliegen erneut geprüft. Vor und während der Antragsbearbeitung beantworten Verwaltungsbeschäftigte der Registerverwaltung Fragen der Antragstellenden zum Verfahren.

Die Bearbeitung eines Antrages zur Umfirmierung im UER-Register wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren und gehobenen Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Umfirmierung im UER-Register sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mangels tatsächlicher Antragsbearbeitungen innerhalb des Erhebungszeitraumes mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet anhand von Schätzungen durchgeführt. Die erhobenen Daten wurden zudem mit Erfahrungswerten von tatsächlichen Antragsbearbeitungen außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Schätzung als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Sachverhaltsprüfung, Nachforderungen und Dateneingabe	0,00	50,00	0,00
II	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	87,00	11,00	0,00
III	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>132,00</b>	<b>141,00</b>	<b>0,00</b>

Die geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.



Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Sachverhaltsprüfung, Nachforderungen und Dateneingabe	0,00	62,01	0,00
II	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	86,16	13,64	0,00
III	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>130,72</b>	<b>174,86</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>305,00</b>

### Zu Nummer 1.3

Dieser Tatbestand bildet die Tätigkeiten des UBA als zuständige nationale Behörde im Zusammenhang mit Änderungen der Vollmacht eines Kontoinhabers im UER-Register ab. Diese Tätigkeiten umfassen die Bearbeitung von Anträgen des Kontoinhabers mit dem Ziel, eine weitere kontobevollmächtigte Person zu benennen, eine bereits benannte kontobevollmächtigte Person durch eine neuen auszutauschen oder eine bereits benannte kontobevollmächtigte Person vom Konto zu entfernen. Die Anträge werden anhand zusätzlich einzureichender Nachweise wie Ausweisdokumenten auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Im Falle unvollständiger Anträge werden die fehlenden Nachweise durch die Registerverwaltung nachgefordert und bei Vorliegen erneut geprüft.

Vor und während der Antragsbearbeitung beantworten Verwaltungsbeschäftigte der Registerverwaltung Fragen der Antragstellenden zum Verfahren.

Die Bearbeitung eines Antrages zur Änderung von kontobevollmächtigten Personen im UER-Register wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren und gehobenen Dienstes wahrgenommen. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Änderung von kontobevollmächtigten Personen im UER-Register sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mangels tatsächlicher Antragsbearbeitungen im Erhebungszeitraum mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet anhand von Schätzungen durchgeführt und umfassen nach aktuellem Stand ca. 50 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten wurden mit Erfahrungswerten von tatsächlichen Antragsbearbeitungen außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Schätzung als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten
----------------------------------	--

		mD	gD	hD
I	Sachverhaltsprüfung, Nachforderungen und Dateneingabe	0,00	60,00	0,00
II	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	87,00	11,00	0,00
III	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>132,00</b>	<b>151,00</b>	<b>0,00</b>

Die geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Sachverhaltsprüfung, Nachforderungen und Dateneingabe	0,00	74,41	0,00
II	Gebührenfestsetzung, Bescheidendfertigung und Versand	86,16	13,64	0,00
III	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>130,72</b>	<b>187,27</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>317,00</b>

## Zu Nummer 2

Die UERV regelt die Anrechnung der Upstream-Emissions-Reduktionen (UER). UER sind Treibhausgas-minderungen, die stattfinden, bevor Rohstoffe für Otto-, Diesel- und Flüssig-gaskraftstoff in eine Raffinerie oder ein Lager gelangen. Darunter fallen z.B. Emissionsreduktionen durch das Vermeiden des Abfackelns von Begleitgasen bei der Förderung von Erdöl.

Zur Anrechnung von UER müssen die Emissionsminderungen durch eine Projekt-tätigkeit erreicht werden, zu der das UBA als zuständige Behörde nach Prüfung eines Antrags eine kostenpflichtige Zustimmung nach § 10 UERV zu erteilen hat.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Zustimmung wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Eine Rahmengebühr ist im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 BGebG angezeigt, wenn Fest- und Zeitgebühren die mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Kosten nicht adäquat abbilden. Dies ist insbesondere in Konstellationen mit stark variierendem Zeitaufwand bei konstanten Sachkosten der Fall. Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung der Zustimmung nach § 10 UERV differieren in der Regel von Fall zu Fall

erheblich. Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden daher als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 BGebG).

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet anhand von vier Praxisfällen durchgeführt und umfassen ca. 5 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen sowie teilweise geschätzten Daten wurden mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die ermittelten durchschnittlichen sowie teilweise auch geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø minimaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	104,00	0,00	20,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	0,00	740,00
III	Festlegen der Leistung und Erstellen des Zustimmungsbescheides	60,00	0,00	181,00
IV	Weiterleitung und Versand des Zustimmungsbescheides	53,00	0,00	0,00
V	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	94,00	11,00	0,00
VI	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>356,00</b>	<b>91,00</b>	<b>941,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø maximaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	144,00	0,00	20,00

II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	0,00	2 803,00
III	Festlegen der Leistung und Erstellen des Zustimmungsbescheides	60,00	0,00	211,00
IV	Weiterleitung und Versand des Zustimmungsbescheides	53,00	0,00	0,00
V	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	94,00	11,00	0,00
VI	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>396,00</b>	<b>91,00</b>	<b>3 034,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro	
		Minimal	Maximal
I	Antragseingang	134,20	173,81
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	1 154,52	4 373,15
III	Festlegen der Leistung und Erstellen des Zustimmungsbescheides	341,81	388,62
IV	Weiterleitung und Versand des Zustimmungsbescheides	52,49	52,49
V	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	106,73	106,73
VI	Zahlungsüberwachung	143,78	143,78
<b>Gesamt</b>		<b>1 933,53</b>	<b>5 238,57</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>1 930,00</b>	<b>5 230,00</b>

### Zu Nummer 3

Dieser Tatbestand wird für die Prüftätigkeit verwendet, die vor der Freischaltung der Ausstellung von UER-Nachweisen nach § 19 Absatz 4 UERV vorgenommen wird. Sie umfasst neben der summarischen Prüfung des Verifizierungsberichts auch die Prüfung der weiteren Voraussetzung der Freischaltung, wie sie in § 19 Absatz 2 UERV festgeschrieben sind. Dazu gehört unter anderem die Vorlage einer Sicherheitsleistung und bestimmter Erklärungen der Projektträger und der Verifizierungsstelle.

Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 BGebG). Eine Rahmengebühr ist im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 BGebG angezeigt, wenn Fest- und Zeitgebühren die mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Kosten nicht adäquat abbilden. Dies ist insbesondere in Konstellationen mit stark variierendem Zeitaufwand bei konstanten Sachkosten der Fall. Eine Rahmengebühr

kann des Weiteren sachgerecht sein, wenn bei der Gebührenkalkulation von Fall zu Fall ein unterschiedlicher Aufwand zu berücksichtigen ist. Um eine Freischaltung zu veranlassen, müssen verschiedene Dokumente vorgelegt werden können (Sicherheitsleistung, Verifizierungsbericht, Validierungsbericht, Erklärungen, Veranlassung im Register). Werden alle Dokumente vollständig und ordnungsgemäß eingereicht, kann die summarische Prüfung zügig abgeschlossen werden. Werden die Dokumente unvollständig eingereicht, enthalten offenkundige Fehler oder sind Erklärungen abweichend formuliert, fordert dies erhöhten Prüfaufwand, weil jedes Dokument unter Umständen mehrfach nachgefordert und geprüft werden muss.

Die Bearbeitung eines Antrages zur Freischaltung der Ausstellung von UER-Nachweisen wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Da bislang keine realen Bearbeitungszeiten durch Zeitaufschreibungen o.ä. vorgenommen wurden, weil Freischaltungsanträge nach der UERV erst für Verifizierungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 gestellt werden können, basieren die erhobenen Daten zunächst auf Schätzwerten für je einen besonders einfachen und einen besonders schwierigen Fall. Da Freischaltungen nach der UERV erst für Verifizierungszeiträume im Jahr 2020 veranlasst werden können, wurden entsprechende Verfahren erstmals in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt nach Ende des Erhebungszeitraums. Die angegebenen Zahlen für je einen besonders einfachen und einen besonders schwierigen Fall sind deshalb aus Schätzungen zum Arbeitsaufwand der einzelnen Prüfschritte abgeleitet worden. Die Schätzungen beruhen auf den allgemeinen Vollzugserfahren der Fachseite und zum anderen aus der Vollzugserfahrung, die im Verfahren zu Gebührentatbestand Nummer 2 gesammelt wurden, in dem zum Teil ähnliche Prozessschritte anfallen. Die Schätzungen wurden mit den Daten abgeglichen, die für alle nach dem Erhebungszeitraum bearbeiteten Verfahren in einer einheitlichen Erhebungsmatrix von der Fachseite erfasst wurden.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Minimaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	43,00	55,00	20,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	0,00	60,00
III	Gebührenfestsetzung und Veröffentlichung	47,00	10,00	45,00
IV	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>135,00</b>	<b>145,00</b>	<b>125,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Maximaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	43,00	55,00	20,00

II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	0,00	2 880,00
III	Gebührenfestsetzung und Veröffentlichung	47,00	10,00	45,00
IV	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>135,00</b>	<b>145,00</b>	<b>2 945,00</b>

Die geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro	
		Minimal	Maximal
I	Antragseingang	142,00	142,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	93,61	4 493,28
III	Gebührenfestsetzung und Veröffentlichung	129,15	129,15
IV	Zahlungsüberwachung	143,78	143,78
<b>Gesamt</b>		<b>508,54</b>	<b>4 908,21</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>508,00</b>	<b>4 900,00</b>

#### Zu Nummer 4

Akkreditierte Validierungs- und Akkreditierungsstellen können sich gemäß der UERV als Validierungs- und Verifizierungsstelle beim UBA neu bzw. in regelmäßigen Abständen erneut registrieren lassen. Die Registrierung ist vorgesehen, um sicherzustellen, dass die tätigen Validierungs- und Verifizierungsstellen die vorgeschriebene Akkreditierung aufweisen und die Tätigkeit dieser Stellen nach der UERV ggf. auf ausgewählte Bereiche beschränkt oder mit Auflagen versehen werden kann. Die Registrierung erfordert die Überprüfung eines Antrags auf die erforderlichen Angaben und notwendigen Nachweise, die Registrierung im internen Register und die Verfahren zu Veröffentlichung im Bundesanzeiger und im Internet. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger setzt voraus, dass der Vorgang bis zur Fachbereichsleitung gezeichnet wird. Die Sachverhaltsprüfung und -bewertung kann insbesondere im Fall der ausländischen Akkreditierung der Antragstellenden vertiefte Kenntnis im Prüfstellenwesen erfordern.

Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Festgebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG).

Die Bearbeitung eines Antrages zur Registrierung von Validierungs- und Verifizierungsstellen wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Ablauf und Dauer der Bearbeitung von Anträgen zur Validierung und Verifizierungsstellen sind in der Regel von Fall zu Fall sehr ähnlich. Daher wurde eine Festgebühr gewählt.

Die Zeitaufschreibungen wurden mit Hilfe einer einheitlichen Erhebungsmatrix im bearbeitenden Fachgebiet anhand von drei Praxisfällen durchgeführt und umfassen ca. 100 % des jährlichen Antragsaufkommens. Die erhobenen Daten mit Erfahrungswerten außerhalb des Erhebungszeitraumes verglichen.

Im Ergebnis wurde die Stichprobe als repräsentativ bewertet und eine hohe Vergleichbarkeit der erfassten Aufwendungen der einzelnen Prozessschritte über das Gesamtantragsaufkommen hinweg attestiert.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	2,00	3,00	0,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	165,33	15,00
III	Veröffentlichung und Mitteilungen	3,00	93,33	30,00
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	82,00	10,00	0,00
V	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>132,00</b>	<b>351,67</b>	<b>45,00</b>

Die ermittelten durchschnittlichen sowie teilweise auch geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	1,98	3,72	0,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	205,04	23,40
III	Veröffentlichung und Mitteilungen	2,97	115,75	46,81
IV	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	81,21	12,40	0,00

V	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>130,72</b>	<b>436,13</b>	<b>70,21</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>637,00</b>

### Zu Nummer 5

Unter diesen Tatbestand fallen mit § 44 Absatz 1 und 2 UERV zwei unterschiedliche Tätigkeiten. Gemäß § 44 Absatz 1 UERV werden Prüfungen erfasst, die das Fortbestehen der Zustimmungsvoraussetzungen bis zur Abgabe des ersten Verifizierungsberichts zum Gegenstand haben. Nach § 44 Absatz 2 UERV erfolgt die umfassende Prüfung des Verifizierungsberichts.

Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 BGebG). Eine Rahmengebühr ist im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 BGebG angezeigt, wenn Fest- und Zeitgebühren die mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Kosten nicht adäquat abbilden. Dies ist insbesondere in Konstellationen mit stark variierendem Zeitaufwand bei konstanten Sachkosten der Fall. Vorliegend werden erhebliche unterschiedliche Zeitaufwände verursacht, da von unterschiedlichen Prüfungstiefen in Bezug auf die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 auszugehen ist. Ablauf und Dauer der Bearbeitung eines Antrags der Projektträger auf Erteilung der Zustimmung zu der Projektstätigkeit, insbesondere das Prüfen des Fortbestehens der Zustimmungsvoraussetzungen gemäß § 44 Absatz 1 UERV, können von Fall zu Fall erheblich differieren. Ist beispielsweise ein Antrag unvollständig, teilt das Umweltbundesamt dem Projektträger gesondert mit, welche Unterlagen und Angaben fehlen, sodass im Einzelfall ein höherer Zeitaufwand anfallen kann. Die Dauer der Prüfung und Bewertung eines Verifizierungsberichts ist schon abhängig vom Umfang des Berichts. Ferner können hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Verifizierungsberichte nach § 41 UERV qualitative Unterschiede auftreten, die im Einzelfall Nachfragen, Ergänzungen und somit Zeitverzögerungen mit sich bringen. Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach § 44 Absatz 1 und 2 UERV werden daher als Rahmengebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 BGebG).

Die Bearbeitung eines Antrages zur Durchführung von Kontrollen nach § 44 UERV wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Da bislang keine realen Bearbeitungszeiten durch Zeitaufschreibungen o.ä. vorgenommen wurden, basieren die erhobenen Daten auf Schätzwerten. Diese Schätzwerte wurden auf der Grundlage folgender Erfahrungswerte ermittelt: Im Rahmen des Vollzugs des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826) hat das bearbeitende Fachgebiet Erfahrungen mit der - unter vielen Gesichtspunkten- vergleichbaren Prüfung von laufenden Projekten und Verifizierungsberichten gesammelt. Die für diese Verfahren vorgesehen Prüfschritte werden im Rahmen der Prüfungen nach § 44 entsprechende Anwendung finden. Zudem indiziert der Zeitaufwand bei der Prüfung der Zustimmung von Projektstätigkeiten den Zeitaufwand der Prüfung der Verifizierungsberichte und der Projektdurchführung.

Im Rahmen der vorbeschriebenen Tätigkeiten müssen neben einer dokumentbasierten Prüfung, soweit erforderlich, Prüfungen vor Ort vorgenommen werden. Die aufgeführten Angaben beziehen sich ausschließlich auf eine dokumentenbasierte Prüfung.

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>	<b>Ø Minimaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten</b>
---	---



		mD	gD	hD
I	Antragseingang	35,00	0,00	15,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	0,00	120,00
III	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	47,00	0,00	45,00
IV	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>127,00</b>	<b>80,00</b>	<b>180,00</b>

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Maximaler Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	43,00	55,00	20,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	0,00	0,00	4 800,00
III	Gebührenfestsetzung und Veröffentlichung	47,00	10,00	165,00
IV	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>135,00</b>	<b>145,00</b>	<b>4 985,00</b>

Die geschätzten Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro	
		Minimal	Maximal
I	Antragseingang	53,76	131,24
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	172,02	6 880,80
III	Gebührenfestsetzung und Veröffentlichung	107,83	291,29
IV	Zahlungsüberwachung	133,02	133,02
<b>Gesamt</b>		<b>466,63</b>	<b>7 436,35</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>466,00</b>	<b>7 430,00</b>

## Zu Nummer 6

Beantragt ein Projektträger nach der Zustimmung zur UER-Projektstätigkeit gem. § 17 Absatz 4 UERV einen Projektträgerwechsel, muss dieser Wechsel geprüft, in einem Bescheid festgestellt werden und unter anderem im UER-Register umgesetzt werden. Die Prüfung umfasst die Angaben zur Projektstätigkeit sowie die Versagungsgründe nach § 11 UERV bezogen auf den neuen Projektträger. Im Register muss das Projektkonto dem neuen Projektträger nach Prüfung der entsprechenden Dokumente zugänglich gemacht und die benannten kontobevollmächtigten Personen zugelassen werden.

Der Gebührentatbestand beruht auf dem alten Gebührentatbestand des § 48 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1.2 UERV, der lediglich die Kosten für die Umsetzung eines Projektträgerwechsels im Register abdeckt. Der weitere, jedoch aus demselben Antrag erwachsende Aufwand wird nunmehr durch eine Erhöhung der Festgebühr und eine Neuverortung des bestehenden Gebührentatbestandes mitumfasst.

Die Bearbeitung eines Antrages zum Projektträgerwechsel wird durch Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wahrgenommen.

Die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden als Festgebühr bei den Antragstellenden erhoben (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 1 BGebG). Ein Feststellungsbescheid zum Projektträgerwechsel wurde bislang einmal erlassen. Der angegebene Zeitaufwand beruht auf diesen Erfahrungen der realen Bearbeitung. Die Schätzwerte wurden auf der Grundlage folgender Erfahrungswerte ermittelt: Im Rahmen des Vollzugs des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826) hat das bearbeitende Fachgebiet Erfahrungen mit der Prüfung der Änderungen in den Beteiligten von Projekten gesammelt. Auch setzt sich der Prüfprozess aus Prüfschritten zusammen, die im Rahmen der Zustimmung (Gebührentatbestand Nummer 2) und der Kontoeröffnung im UER-Register (Gebührentatbestand Nummer 1.1) durchgeführt werden und für die Daten konkreter Verfahrensbearbeitung erfasst wurden. Die Schätzungen wurden mit den Daten abgeglichen, die für alle nach dem Erhebungszeitraum bearbeiteten Verfahren in einer einheitlichen Erhebungsmatrix von der Fachseite erfasst wurden.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	40,00	0,00	15,00
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	40,00	15,00	131,00
III	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	87,00	11,00	0,00
IV	Zahlungsüberwachung	45,00	80,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>212,00</b>	<b>106,00</b>	<b>146,00</b>

Die Bearbeitungszeiten je Prozessbaustein werden je Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Anschließend erfolgt die Addition der laufbahngruppenbezogenen Durchschnittskosten der Prozessbausteine. Hierdurch bleibt der Beteiligungsgrad der Laufbahngruppen in den einzelnen Prozessbausteinen berücksichtigt.

Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Gebührentatbestand.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro		
		mD	gD	hD
I	Antragseingang	39,61	0,00	23,40
II	Sachverhaltsprüfung und -bewertung	39,61	18,60	204,38
III	Gebührenfestsetzung, Bescheiderstellung und Versand	86,16	13,64	0,00
IV	Zahlungsüberwachung	44,57	99,21	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>209,95</b>	<b>131,46</b>	<b>227,78</b>
<b>Gebührensatz</b>				<b>569,00</b>

### Zu Abschnitt 8: Verpackungsgesetz (VerpackG)

Mit der BGebV BMU werden die Grundlagen für die Refinanzierung der Kosten geschaffen, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des UBA als zuständige Behörde zur Entscheidung über gegen Verwaltungsakte der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) gerichtete Widersprüche (§ 30 Absatz 2 VerpackG) stehen, anfallen.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die vom UBA durchgeführte Aufgabenausübung überwiegend refinanziert ist (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 69, Buchstabe cc; die Gesetzesbegründung geht jedoch lediglich auf die Rechts- und Fachaufsicht, nicht das Widerspruchsverfahren ein). Während zur Refinanzierung der Kosten der Rechts- und Fachaufsicht des UBA ein Erstattungsanspruch gegenüber der ZSVR vorgesehen ist (§ 29 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 VerpackG), fehlt eine Regelung zur Refinanzierung der aus der Tätigkeit als Widerspruchsbehörde resultierenden Kosten. Dem UBA steht für diese Kosten kein Ausgleich über den Bundeshaushalt zu. Auch stellt § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 BGebG keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenerhebung dar, da die Absätze 3 und 5 des § 10 BGebG die Höhe der Gebühren an die Höhe der „für die angefochtenen Leistung vorgesehen[en]“ Gebührenhöhe koppeln. Die fehlende selbstständige Gebührenpflicht der mit Widerspruch angegriffenen Verwaltungsakte der ZSVR steht damit einer Gebührenerhebung entgegen.

Aus § 10 Absatz 1 Satz 3 BGebG ergibt sich jedoch, dass durch eine Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren bei Widersprüchen gegen gebührenfrei ergangene Verwaltungsakte gegeben ist. Denn mit dieser Vorschrift sollen nach dem Willen des Gesetzgebers von § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 BGebG abweichende Sonderregelungen für die Gebührenbemessung, insbesondere für die hier erwähnte Fallkonstellation der Gebührenfreiheit von mit dem Widerspruch angegriffenen Verwaltungsakten, geschaffen werden können (vgl. BT-Drs. 17/10422, S. 107).

An der Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der ZSVR sind Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes beteiligt.

**Zu Nummer 1**

Nummer 1 Satz 1 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG die Gebührenpflicht derjenigen Person, die Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der ZSVR nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG erhebt, der durch das UBA vollständig zurückgewiesen wird.

Die Auswertung der Zeitaufschreibung hat ergeben, dass der Ablauf und die Dauer des Bearbeitungsprozesses und der Arbeitsschritte in der Regel von Fall zu Fall vergleichbar sind. Aus diesem Grund wurde die Festgebühr ausgewählt.

Zur Gebührenbemessung wurden pro Vorgang die Kosten je Arbeitsschritt ermittelt. Dafür wurde die Zeitdauer mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Die für jeden Arbeitsschritt ermittelten Kosten wurden danach zu den Kosten je Prozessbaustein aufsummiert. Durch diese Addition sind nun auch die Laufbahngruppen entsprechend des Beteiligungsgrades in den Prozessbausteinen berücksichtigt.

Anschließend wurden die durchschnittlichen Kosten je Prozessbaustein ermittelt. Dazu wurden die Kosten je Prozessbaustein über alle Vorgänge hinweg aufaddiert und durch die Gesamtanzahl der zu berücksichtigenden Prozessbausteine dividiert. Durch Aufsummierung der Durchschnittswerte je Prozessbaustein ergeben sich die durchschnittlichen Kosten je Widerspruchszurückweisung.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Minuten		
		mD	gD	hD
I	Vorbereitung der Widerspruchsbearbeitung	9,50	0,00	0,00
II	Bearbeitung des Widerspruchs	0,00	55,50	12,35
III	Gebührenfestsetzung/Nachbereitung der Widerspruchsbearbeitung	24,75	0,00	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>34,25</b>	<b>55,50</b>	<b>12,35</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
I	Vorbereitung der Widerspruchsbearbeitung	9,41
II	Bearbeitung des Widerspruchs	88,10
III	Gebührenfestsetzung/Nachbereitung der Widerspruchsbearbeitung	24,51

<b>Insgesamt</b>	<b>122,02</b>
<b>Gebührensatz</b>	<b>122,00</b>

Die volle Höhe der Festgebühr wird nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen wird. Satz 2 der Nummer 1 bestimmt für diesen Fall, dass sich die Festgebühr entsprechend ermäßigt. Damit reduziert sich die Höhe der Festgebühr um den Anteil der Abhilfe.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 begründet eine Gebührenpflicht des Widerspruchsführers für Entscheidungen des UBA über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der ZSVR, soweit diese erfolglos geblieben sind. Ausgenommen von dem vorliegenden Gebührentatbestand ist die teilweise und vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen Verwaltungsakte der ZSVR nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG. In solchen Fällen werden die Kosten der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung bereits als Festgebühr nach Maßgabe der Nummer 1 bei dem Widerspruchsführer erhoben.

In allen anderen Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wurden Widersprüche gegen Verwaltungsakte der ZSVR durch das UBA bislang noch nicht in einer für die Ermittlung einer Festgebühr ausreichend repräsentativen Anzahl entschieden. Widerspruch kann erhoben werden gegen Verwaltungsakte mit diversen Inhalten wie z. B. die Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig, als Mehrwegverpackung, als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis Nummer 25 VerpackG), die Einordnung von Anfallstellen von Abfällen als den privaten Haushalten vergleichbar (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 26 VerpackG) oder die Ablehnung der Aufnahme von Sachverständigen und sonstigen Prüfern in das Prüferregister (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 27 VerpackG). Bislang wurden bezüglich der verschiedenen Regelungsinhalte keine Widersprüche in ausreichender Anzahl zurückgewiesen, um eine ausreichende Datenbasis zur Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwands und Gebührenkalkulation zu bilden. Die Erfassung des mit Zurückweisung dieser Widersprüche verbundenen Zeitaufwandes ergab, dass mit deren Bearbeitung angesichts der deutlich komplexeren Fallkonstellationen eine wesentlich längere Bearbeitungsdauer einhergeht als mit der Zurückweisung von gegen Verwaltungsakte der ZSVR nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG gerichteten Widersprüchen. Weder kann die für letztere ermittelte Festgebühr eine Kostendeckung bewirken, noch ist eine gebührenrechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Verfahren miteinander materiell gerechtfertigt. Die begrenzte Datengrundlage steht auch der Kalkulation einer Rahmengebühr entgegen. Mangels anderweitiger Erkenntnisse für eine kostendeckende Gebührenkalkulation erfolgt daher die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 begründet die Gebührenpflicht derjenigen Person, die Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der ZSVR erhebt, wobei der Widerspruch sodann zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, bevor der Widerspruchsbescheid erlassen ist. Die Gebühr wird entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 3 BGebG nicht erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Widerspruchs noch nicht begonnen wurde. Im Falle der Zurücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise eines Widerspruchs im Sinne der Nummer 1, darf jedoch die Höhe der Festgebühr nicht überschritten werden.

Für die Berechnung dieser Gebühr ist die Zeit zugrunde zu legen, die die Behörde bis zur Zurücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise aufgewendet hat.

Da nicht vorhergesagt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die Rücknahme des Widerspruchs oder dessen Erledigung in sonstiger Weise stattfindet, kommt hier nur eine Zeitgebühr infrage.

## **Zu Abschnitt 9: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Das BNatSchG regelt umfassend den Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Regelungen zu Ein-, Aus- und Wiederausfuhren von geschützten Arten von Tieren und Pflanzen und den insoweit erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen sind ganz überwiegend in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und in der Verordnung VO (EG) Nr. 865/2006 zu finden. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält lediglich Regelungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 Absatz 2 BNatSchG nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland, sowie für die Anerkennung von Zuchtbetrieben und von Betrieben zur künstlichen Vermehrung von Pflanzen nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BNatSchG. Die Zuständigkeit des Bundesamts für Naturschutz ergibt sich in beiden Fällen aus § 48 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG.

Abschnitt 9 löst die entsprechenden Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfNKostV) ab. Die folgenden bisherigen Kostentatbestände (aus der Anlage zu §1 BfNKostV) werden unter punktuellen Anpassungen in die neue BGebV BMU überführt:

Der bisherige Gebührentatbestand für die Erteilung von Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und von den Verboten des § 44 Absatz 2 BNatSchG nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland (bisherige Gebührennummer 3) wird grundsätzlich beibehalten, aber wie folgt aufgeteilt: Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Fall des Verbringens aus dem Ausland werden in eigene Gebührentatbestände überführt, die gleichzeitig die Erteilung der Einfuhrgenehmigung abdecken (1.4 und 2.4). Ausnahmen von den Verboten des § 44 Absatz 2 BNatSchG nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland werden in einem Gebührentatbestand im Kontext des BNatSchG geregelt (3.1). Außerdem wird der bisherige Gebührentatbestand für die Anerkennung von Zuchtbetrieben und von Betrieben zur künstlichen Vermehrung von Pflanzen (bisherige Gebührennummer 6.2) unter Nummer 3.4 beibehalten.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt zwei Gebührentatbestände für Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Ausbringen oder Verbringen im Inland nicht vorkommender bzw. invasiver Arten.

#### **Zu Nummer 1.1**

Nach § 40 Absatz 2 BNatSchG ist das Ausbringen im Inland noch nicht vorkommender Arten genehmigungsbedürftig. Aufgrund der Vielgestaltigkeit und Seltenheit der Fälle, liegen keine hinreichenden Daten für die Bestimmung einer festen Gebühr vor. Die Gebührenberechnung erfolgt nach Zeitaufwand.

#### **Zu Nummer 1.2**

Die Nummer betrifft Forschungsgenehmigungen hinsichtlich invasiver Arten nach § 40c BNatSchG bei Verbringung aus dem Ausland. Aufgrund der Vielgestaltigkeit und Seltenheit der Fälle, liegen keine hinreichenden Daten für die Bestimmung einer festen Gebühr vor. Die Gebührenberechnung erfolgt nach Zeitaufwand.

### **Zu Nummer 2**

Die unter Nummer 2 aufgeführten Kostentatbestände betreffen die Zuständigkeiten des BfN für den Meeresnaturschutz nach § 58 Absatz 1 S. 1 BNatSchG im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels (AWZ). Es handelt sich um subsidiäre Zuständigkeiten, die nur eingreifen, soweit nichts anderes bestimmt ist. In vielen Fällen werden die Tatbestände im Rahmen von Zulassungsverfahren geprüft oder von der

Konzentrationswirkung von Planfeststellungen (z.B. Planfeststellungen nach SeeAnIG oder WindSeeG) mitumfasst. Die kostenpflichtigen Leistungen unterfallen daher teils nur subsidiär und in der Praxis nicht regelhaft der Zuständigkeit des BfN, sondern werden in vielen Fällen im Zulassungsverfahren von der Zulassungsbehörde erbracht. Aufgrund der Vielgestaltigkeit, geringer Fallzahlen und fehlender Erfahrungswerte enthalten die Nummern 2.1 bis 2.4.3 Zeitgebühren.

### **Zu Nummer 2.1**

Nach Nummer 2.1 werden Kosten für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Generalklausel bei Ordnungsverfügungen des BfN im Bereich der AWZ und des Festlandsockels erhoben. § 3 Absatz 2 BNatSchG ermöglicht das Einschreiten gegen alle Verstöße gegen das Artenschutzrecht (§§ 39 ff. BNatSchG), den Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) oder das Gebietsschutzrecht (§ 22 ff. BNatSchG), insbesondere in den Naturschutzgebieten der AWZ, soweit keine vorrangigen Zuständigkeiten anderer Behörden bestehen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Für Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG wird wegen der großen Bandbreite der denkbaren Anwendungsfälle sowie in Ermangelung von Erfahrungswerten eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### **Zu Nummer 2.2**

Die Nummern 2.2.1 bis 2.2.6 betreffen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des BfN im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG im Bereich der AWZ. Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Auch Tätigkeiten in den Bereichen des Meeresbodens unterliegen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG.

#### **Zu Nummer 2.2.1**

Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist nach § 17 Absatz 3 BNatSchG eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Da Eingriffe in der AWZ regelmäßig mit genehmigungsbedürftigen Vorhaben verknüpft sind und die Vorschriften der §§ 14 ff. BNatSchG in diesem Rahmen von der zuständigen Zulassungsbehörde geprüft werden, bestehen mit dem Arbeitsaufwand für eingriffsrechtliche Genehmigungen nach der Auffangnorm des § 17 Absatz 3 BNatSchG derzeit keine hinreichenden Erfahrungswerte. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

#### **Zu Nummer 2.2.2**

Nummer 2.2.2 betrifft Fälle, in denen eine Genehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG fehlt und das BfN eine Untersagung der weiteren Durchführung von dennoch durchgeführten Eingriffen nach § 17 Absatz 8 Satz 1 BNatSchG oder eine Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Absatz 8 Satz 2 BNatSchG zur Kompensation der Eingriffe in Verbindung mit § 15 BNatSchG oder eine Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustands nach § 17 Absatz 8 Satz 2 BNatSchG erlässt. Zur Bestimmung des hierfür erforderlichen durchschnittlichen Aufwands fehlen Erfahrungswerte. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

#### **Zu Nummer 2.2.3**

Bei Unterbrechung von genehmigten Eingriffen für eine Dauer von länger als einem Jahr kann das BfN vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder zur Kompensation des Eingriffs nach § 17 Absatz 9 Satz 3 BNatSchG anordnen.

Zur Bestimmung des hierfür erforderlichen durchschnittlichen Aufwands fehlen Erfahrungswerte. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

#### **Zu Nummer 2.2.4**

Nach § 56a Absatz 1 BNatSchG können auch im Bereich der AWZ vorgezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG bevorratet werden (Ökoko-Konto), um diese zur Kompensation von zeitlich danach liegenden Eingriffen anerkennen zu lassen. Die Bevorratung setzt nach § 56a Absatz 1 Satz 1 BNatSchG die gebührenpflichtige schriftliche Zustimmung des BfN voraus. Zur Bestimmung des hierfür erforderlichen durchschnittlichen Aufwands fehlen Erfahrungswerte. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

#### **Zu Nummer 2.2.5**

Eine Anerkennung nach § 16 Absatz 1 BNatSchG von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen in der AWZ kann nur dann beansprucht werden, wenn das BfN Art, Ort, Umfang und Kompensationswert einer vorgezogenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 56a Absatz 2 BNatSchG festgestellt hat. Zur Bestimmung des für die Feststellung erforderlichen durchschnittlichen Aufwands fehlen Erfahrungswerte. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

#### **Zu Nummer 2.2.6**

Die Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der AWZ durch Dritte ist möglich, wenn das BfN der übernehmenden Person die Anerkennung der Berechtigung zur Übernahme nach § 56a Absatz 3 BNatSchG erteilt hat. Ein Anspruch auf Anerkennung der Berechtigung besteht für juristische Personen, die die Befähigungen und Voraussetzungen nach § 56a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG erfüllen. Zur Bestimmung des für die Prüfung und Erteilung der Anerkennung erforderlichen durchschnittlichen Aufwands fehlen Erfahrungswerte. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

#### **Zu Nummer 2.3**

Die Gebührennummern nach 2.3 betreffen zurechenbare öffentliche Leistungen des BfN im Zusammenhang mit Aufgaben zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft in der AWZ nach Kapitel 4 BNatSchG einschließlich der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

#### **Zu Nummer 2.3.1**

Die Gebührennummer 2.3.1 greift bei Befreiungen nach § 67 Absatz 1 BNatSchG von Geboten oder Verboten in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG oder von solchen in einer einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Absatz 3 BNatSchG von Gebieten, deren Schutz beabsichtigt ist, oder Ausnahme bzw. Befreiung nach der jeweiligen Rechtsverordnung oder Sicherstellung. Wegen des erst 2019 erfolgten Inkrafttretens der mittlerweile sechs Schutzgebietsverordnungen in der deutschen AWZ (Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ (NSGBRgV), Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (NSGSylV), Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ (NSGDgbV), Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fehmarnbelt“ (NSGFmbV), Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ (NSGPBRV), Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kadetrinne“ (NSGKdrV)) bestehen für diese Gebührennummer noch keine Erfahrungswerte über durchschnittliche Bearbeitungsaufwände. Gleiches gilt für einstweilige Sicherstellungen nach § 22 Absatz 3 BNatSchG. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.



### **Zu Nummer 2.3.2**

Das BfN kann in der AWZ unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 BNatSchG Ausnahmen oder des § 67 Absatz 1 BNatSchG Befreiungen von den Verboten der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter mariner Biotope (§ 30 Absatz 2 Nummer 6 BNatSchG) erteilen, soweit seine subsidiäre Zuständigkeit (§ 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) gegeben ist. Dies ist z.B. der Fall bei nicht planfeststellungspflichtigen Zulassungen von Seeanlagen nach § 6 SeeAnlG oder bei ansonsten genehmigungsfreien Vorhaben, die dennoch gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigen können. Für die Erteilung biotopschutzrechtlicher Dispense sind bisher nicht solche Fallzahlen aufgetreten, die für eine Angabe verlässlicher durchschnittlicher Bearbeitungsaufwände genügen würden. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### **Zu Nummer 2.3.3**

Bedarf ein Projekt das im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in der AWZ erheblich zu beeinträchtigen und nicht von einer Behörde durchgeführt wird keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es dem BfN nach § 34 Absatz 6 BNatSchG anzuzeigen. Dieses kann die Durchführung des Projekts beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 bis 5 BNatSchG sicherzustellen. Für Anordnungen im Hinblick auf die Durchführung eines Projekts bestehen keine hinreichenden Erfahrungswerte, die die Bestimmung einer Festgebühr erlauben würden. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### **Zu Nummer 2.3.4**

Soweit die subsidiäre Zuständigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gegeben ist, kann das BfN habitatschutzrechtliche Ausnahmen nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 Absatz 2 BNatSchG vom Verbot der Verschlechterung von Natura 2000-Gebieten (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) oder von den Geboten und Verboten in Schutzgebietsverordnungen in der AWZ erteilen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit, geringer Fallzahlen und fehlender Erfahrungswerte wird für zurechenbare öffentliche Leistungen nach Nummer 2.3.4 eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### **Zu Nummer 2.4**

Dem BfN sind im Bereich der AWZ auch Zuständigkeiten für die Durchsetzung von Artenschutzrecht nach Kapitel 5 BNatSchG zugewiesen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG).

#### **Zu Nummer 2.4.1**

Nach § 40 Absatz 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen sowie von Tieren in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Nummer 2.4.1 betrifft Genehmigungen zum Ausbringen solcher Arten oder Beseitigungsanordnungen ungenehmigt ausgebrachter Arten in der AWZ durch das BfN nach § 40 Absatz 3 BNatSchG. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte für durchschnittliche Aufwände wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

#### **Zu Nummer 2.4.2**

Soweit Vorhaben in der AWZ artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG verwirklichen, kann das BfN im Rahmen seiner subsidiären Zuständigkeit (§ 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 Absatz 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG erteilen. Für die Erteilung artenschutzrechtlicher Dispense sind bisher nicht solche Fallzahlen aufgetreten, die für eine

Angabe verlässlicher durchschnittlicher Bearbeitungsaufwände genügen würden. Es wird daher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### Zu Nummer 2.4.3

Nummer 2.4.3 regelt die Gebühren für Anordnungen zur Abwehr von Gefahren durch invasive Arten nach § 40a Absatz 1 oder 3 BNatSchG in der AWZ. Aufgrund der hohen Bandbreite denkbarer Maßnahmen des BfN mit unterschiedlichem Bearbeitungsaufwand, sowie vor allem wegen fehlender Erfahrungswerte für durchschnittliche Aufwände, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft den Artenschutzvollzug nach dem BNatSchG.

#### Zu Nummer 3.1

Nummer 3.1 bestimmt Gebühren für Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 Absatz 2 BNatSchG nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland.

Für Exemplare der nach dem BNatSchG besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten besteht ein Besitz- und Vermarktungsverbot nach § 44 Absatz 2 BNatSchG. Das Verbot gilt auch für Exemplare, die aus einem Drittstaat nach Deutschland verbracht wurden (§ 45 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG). Zu den besonders geschützten Arten zählen nach der Definition in § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b BNatSchG u.a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, der sogenannten Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind. Die Definition umfasst außerdem alle europäischen Vogelarten. Insoweit setzt das BNatSchG Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/147/EG, der sogenannten Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR), um Artikel 5 Buchstabe e), 6 Absatz 1 VSR). Zur Einfuhr von Exemplaren der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelisteten Arten, sowie der europäischen Vogelarten, ist eine vorherige Ausnahmegenehmigung vom Besitz- und Vermarktungsverbot durch das BfN erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind in Artikel § 45 Absatz 7, 8 BNatSchG geregelt.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	0,00	8,40	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	0,00	9,00	0,00

Prozessbaustein IV	Stellungnahme wissenschaftliche Behörde	1,55	5,31	0,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,22	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,41	0,13	0,00
<b>Summe</b>		<b>15,69</b>	<b>22,84</b>	<b>0,00</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	10,42
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	11,16
Prozessbaustein IV	Stellungnahme wissenschaftliche Behörde	8,12
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	1,21
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,48
<b>Summe</b>		<b>43,86</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>43,85</b>

### Zu Nummer 3.2

Nummer 3.2 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 1 BfNKostV auf Antrag eine Gebührenbefreiung für wissenschaftliche Forschung und Lehre bei Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG.

Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung rechtfertigt, ergibt sich aus dem Zweck des Verbringens der Exemplare aus dem Ausland, um zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, insbesondere zur Erhaltung der betreffenden Arten oder zu wissenschaftlichen Arterhaltungszuchtprogrammen beizutragen. Arterhaltung ist ein wichtiges Anliegen, dessen Förderung nicht durch Gebühren behindert werden soll. Außerdem wird der Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen, die als hochrangiges Gut einzustufen ist. Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Exemplare hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken verwendet werden. Dieser Ausschluss greift z.B. nicht ein, wenn ein Zoo Tiere, die im Rahmen eines Arterhaltungszuchtprojekts gezüchtet werden, zur Schau stellt und durch Eintrittsgelder Einnahmen erzielt. Sollen im Rahmen von

Arterhaltungszuchtprogrammen gezüchtete Tiere in erster Linie an private Abnehmer veräußert werden, um Gewinne zu erzielen, liegt dagegen ein hauptsächlich kommerzieller Zweck vor. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Schwerpunkt der vorgesehenen Nutzung kommerzieller Natur ist.

### **Zu Nummer 3.3**

Nummer 3.3 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 2 BfNKostV eine Gebührenermäßigung bei Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG.

Auf Antrag des Gebührenschuldners ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen, wenn sie den Warenwert um mehr als 30 Prozent übersteigt. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach dem übersteigenden Anteil. Damit wird gemäß § 9 Absatz 3 BGebG sichergestellt, dass die Gebührenhöhe zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis steht und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner darstellt.

Die Bezugnahme auf den Zollwert erleichtert die Berechnung, vorausgesetzt er ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bzw. der Ausstellung der Bescheinigung bereits bekannt. Die Beschränkung des Warenwerts auf den Teil der Ware, der der Genehmigung unterliegt, erschwert zwar die Berechnung, gewährleistet aber, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Eine Ermäßigung der Gebühr für eine Genehmigung oder Bescheinigung auf einen Betrag von weniger als fünf Euro ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht geboten, daher wird bei einer Gebührenermäßigung dieser Mindestbetrag festgelegt.

### **Zu Nummer 3.4**

Nummer 3.4 betrifft die Anerkennung von Zuchtbetrieben und Pflanzenvermehrungsbetrieben, die in § 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BNatSchG vorgesehen ist. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel IX Absatz 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA). Das WA, Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), sieht u.a. die Anerkennung von Zuchtbetrieben und von Betrieben zur künstlichen Vermehrung von Pflanzen vor. Gegenstand der Anerkennung sind Betriebe, in denen nach Artikel VII Absatz 4 WA Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden.

Kommerzielle Zuchtbetriebe können gemäß Artikel IX Absatz 1 Buchstabe a WA ihre Anerkennung als Betrieb beantragen, in dem nach Artikel VII Absatz 4 WA Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden. Die Anforderungen an die Registrierung und das Verfahren für die Registrierung werden in zwei Resolutionen der Vertragsparteien (Res. Conf. 12.10 (Rev. CoP15) zu in Gefangenschaft gezüchteten Tieren, Res. Conf. 9.19 (Rev. CoP 15) zu künstlich vermehrten Pflanzen) erläutert. Das BfN ist gem. § 48 Absatz 1 Nummer 2 c) BNatSchG für die Anerkennung der Betriebe zuständig.

Kommerzielle Pflanzenvermehrungsbetriebe, die das BfN anerkannt hat, können ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Arten nutzen, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Sie können beim BfN nicht vollständig ausgefüllte Genehmigungen beantragen, sogenannte Blankette, die vom Antragsteller nach Ausstellung der Blankette kurzfristig in Bezug auf einzelne Felder der Genehmigung, z.B. Empfänger, Einfuhrland, Beschreibung der Exemplare und auszuführende Menge, selbst ausgefüllt werden. Das versetzt den Antragsteller in die Lage, Ausfuhrgenehmigungen sehr zeitnah verwenden zu können, wenn vorab eine ausreichende Anzahl von Blanketten beim BfN beantragt und von diesem ausgestellt wurde.

Es wird jeweils eine Registrierungsnummer vergeben. Die registrierten Betriebe werden an das CITES Sekretariat gemeldet und jeweils unter Angabe der Registrierungsnummer auf

der Internetseite von CITES veröffentlicht. Bei der Registrierung von Zuchtbetrieben für in Gefangenschaft gezüchtete Tiere haben die Vertragsparteien ein Widerspruchsrecht, das bei Ausübung dazu führt, dass das Standing Committee, ein Gremium von CITES, über die Registrierung des Zuchtbetriebs entscheidet.

Der Antragsteller einer Registrierung eines Pflanzenvermehrungsbetriebs muss in seinem Antrag u.a. Angaben zum Zuchtstock des Betriebs machen und den Nachweis erbringen, dass der Zuchtstock rechtmäßig erworben wurde (siehe Res. Conf. 9.19 (Rev. CoP 15)). Die Voraussetzungen für eine Registrierung eines kommerziellen Zuchtbetriebs in Gefangenschaft gezüchteter Tiere sind ebenfalls in der einschlägigen Resolution (Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)) aufgeführt, insbesondere muss die Legalität des Zuchtstocks nachgewiesen werden.

Der Gebührentatbestand findet auf die Anerkennung und spätere Erweiterungen oder Änderungen Anwendung.

Während der dreimonatigen Erhebung konnten keine Aufschreibungen vorgenommen werden, weil in dieser Zeit keine Anträge für die Anerkennung von kommerziellen Zuchtbetrieben oder kommerziellen Pflanzenvermehrungsbetrieben gestellt wurden. Auf dieser Grundlage kann daher keine Berechnung zum Bearbeitungsaufwand vorgenommen werden. Folglich wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt. Der Gebührensatz richtet sich nach dem individuellen Zeitaufwand für die konkrete Registrierungsentscheidung.

### **Zu Abschnitt 10: Umweltschadensgesetz (USchadG)**

Mit dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) wird die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) umgesetzt. In diesem Gesetz wird ein Rahmen geschaffen, der für alle von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Umweltschäden gilt und die für diese Schäden geltenden allgemeinen Vorschriften einheitlich regelt.

Nach §§ 3 Absatz 2, 7 Absatz 2 USchadG besteht die Befugnis zur Durchsetzung der Pflichten von nach §§ 4 bis 6 USchadG verantwortlichen Personen zur Information, Gefahrenabwehr und ggf. Sanierung von Umweltschäden im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandsockels. Die Zuständigkeit des BfN für entsprechende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen ergibt sich aus § 58 Absatz 1 BNatSchG.

Abschnitt 10 löst die entsprechenden Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfNKostV) ab.

#### **Zu Nummer 1**

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 USchadG kann dem Verantwortlichen aufgegeben werden, alle erforderlichen Informationen und Daten über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden, über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr oder einen eingetretenen Schaden sowie eine eigene Bewertung vorzulegen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte für durchschnittliche Aufwände wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

#### **Zu Nummer 2**

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 USchadG kann dem Verantwortlichen aufgegeben werden, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte für durchschnittliche Aufwände sowie der großen Bandbreite denkbarer Maßnahmen mit unterschiedlichem Prüf- und Bearbeitungsaufwand wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### **Zu Nummer 3**

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 USchadG kann dem Verantwortlichen aufgegeben werden, die erforderlichen Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte für durchschnittliche Aufwände sowie der großen Bandbreite denkbarer Maßnahmen mit unterschiedlichem Prüf- und Bearbeitungsaufwand wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### **Zu Abschnitt 11: Verordnung (EG) Nr. 338/97**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1) wird das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) in europäisches Recht umgesetzt. Ziel des WA ist, den internationalen Handel - eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wildlebender Tiere und Pflanzen - zu überwachen und zu reglementieren. Das WA versteht unter dem Begriff „Handel“ jeden Transport über eine Grenze, unabhängig davon, aus welchem Grund dieser Transport erfolgt. In der Verordnung (EG) Nr. 338/97 wird u.a. geregelt, unter welchen Voraussetzungen artenschutzrechtliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bzw. Wiederausfuhrbescheinigungen durch das BfN erteilt werden. Die Rechtsgrundlagen für diese Genehmigungen und Bescheinigungen sind in Artikel 4 und 5 Verordnung 338/97 enthalten. In Artikel 8 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist die Ausnahme vom Vermarktungsgebot geregelt. Die Zuständigkeit des Bundesamts für Naturschutz ergibt sich aus § 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b BNatSchG.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung unterscheiden sich je nach dem Schutzstatus, den die von einer Transaktion mit bestimmten Exemplaren konkret betroffene Art einnimmt. Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 hat vier Anlagen (A bis D), die jeweils einen bestimmten Schutzstatus für die in den Anlagen aufgelisteten Arten festlegen. Außerdem sind zu der genannten Verordnung zwei Durchführungsverordnungen erlassen worden. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 enthält u.a. Regelungen zu besonderen Genehmigungs- und Bescheinigungsarten, die ebenfalls eine Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr ermöglichen.

Abschnitt 11 löst die entsprechenden Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfNKostV) ab.

Die folgenden bisherigen Kostentatbestände (aus der Anlage zu §1 BfNKostV) werden unter punktuellen Anpassungen in die BMUBGebV überführt: Die bisherigen Gebührentatbestände für Einfuhr-, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 (lebende Exemplare), sowie 2.1, 2.2 und 2.3 (tote Exemplare, sowie deren Teile oder Erzeugnisse) werden grundsätzlich übernommen (neue Gebührennummern 1.1, 1.2 und 1.3, sowie 2.1, 2.2 und 2.3). Neu ist allerdings, dass die bisherigen Gebührentatbestände für lebende Exemplare nach der Anzahl der beantragten Positionen in den nachfolgenden Schritten, 1-4, 5-20, 21-40 und 41-99 in eigenständige Gebührentatbestände aufgespalten werden, um den unterschiedlichen Kosten in Abhängigkeit von der Anzahl der Positionen Rechnung zu tragen. Für Genehmigungen bzw. Bescheinigungen mit weniger als 99 Positionen knüpfen die Gebührentatbestände weiterhin an die Erteilung einer Genehmigung bzw. die Ausstellung einer Bescheinigung an. Bei 100 und mehr Positionen wird eine Gebühr pro Position festgelegt, so dass sich die Gesamtgebühr für eine Genehmigung bzw. eine Bescheinigung durch die Multiplikation der Positionsanzahl mit dieser Gebühr ergibt.

Kombinierte (Wieder-)Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen oder kombinierte Einfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen (bisherige Gebührennummern 1.4, und 2.4,) spielen in der Praxis keine Rolle mehr und werden daher gestrichen.

Der bisherige Gebührentatbestand für die Erteilung von Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und von den Verboten des § 44 Absatz 2 BNatSchG nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland (bisherige Gebührennummer 3) wird grundsätzlich beibehalten, aber wie folgt aufgeteilt: Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Fall des Verbringens aus dem Ausland werden in eigenen Gebührentatbestände überführt, die gleichzeitig die Erteilung der Einfuhrgenehmigung abdecken (1.4 und 2.4). Im Bereich der lebenden Exemplare werden außerdem nach der Anzahl der in der Genehmigung enthaltenen Positionen zwei separate Gebührentatbestände für 1-4 und mehr als 4 Positionen festgelegt. Bei toten Exemplaren, sowie deren Teilen und Erzeugnissen ist nur ein Gebührentatbestand vorgesehen, weil die Anzahl der Positionen auf 4 begrenzt ist. Ausnahmen von den Verboten des § 44 Absatz 2 BNatSchG nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland werden in einem Gebührentatbestand im Kontext des BNatSchG geregelt.

Der bisherige Gebührentatbestand für Negativbescheinigungen oder Bestätigungen des Bundesamts für Naturschutz über bereits ausgestellte Genehmigungen oder Bescheinigungen gegenüber Berechtigten (bisherige Gebührennummer 4) entfällt, da es sich jeweils um Beglaubigungen handelt, für die in § 12 BGebG ein allgemeiner Gebührentatbestand zur Verfügung steht.

Ersatzgenehmigungen wurden bislang nach dem Gebührentatbestand für die jeweilige Genehmigung behandelt, die durch die Ersatzgenehmigung ersetzt wird, weil sie verloren gegangen ist, gestohlen oder zerstört wurde. Da die Kosten für die Ausstellung einer Ersatzgenehmigung in den oben genannten Fällen erheblich niedriger liegen, wurden diese Konstellationen in einen separaten Gebührentatbestand ausgegliedert (Abschnitt 12, Nummer 4, Ersatzgenehmigungen nach Artikel 12 Verordnung (EG) 865/2006). Soweit die zeitliche Wirksamkeit von Genehmigungen abgelaufen ist oder sie aufgehoben wurden, ist eine erneute materielle Prüfung erforderlich, bevor neue Genehmigungen ausgestellt werden können. Der erforderliche Prüfungsaufwand ist mit dem Aufwand für die Erteilung der abgelaufenen bzw. aufgehobenen Genehmigung vergleichbar. Daher wird diese Fallgruppe nicht in einen separaten Gebührentatbestand ausgegliedert.

## **Zu Nummer 1**

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Einfuhren, Ausfuhren und Wiederausfuhren unterscheiden sich in einigen Aspekten, abhängig davon, ob ein Handel zum einen mit lebenden Tieren oder Pflanzen oder zum anderen mit toten Exemplaren bzw. Teilen und Erzeugnissen von Tieren und Pflanzen stattfindet. Diese Unterschiede führen zum Teil dazu, dass die Bearbeitung der Anträge unterschiedliche Kosten verursacht. Daher wurde bei den folgenden Gebührentatbeständen entsprechend differenziert.

### **Zu Nummer 1.1**

Nummer 1.1 betrifft Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Lebende Exemplare von Arten, die in den Anhängen A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, dürfen nur nach vorheriger Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch die zuständige Vollzugsbehörde importiert werden. In Deutschland ist das BfN zuständig (§ 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BNatSchG).

Ein Antrag kann die Einfuhr von mehreren Arten lebender Tiere oder Pflanzen umfassen, die dann in verschiedenen Positionen des Antrags aufgeführt werden. Mit den verwendeten standardisierten Antragsformularen können bis zu vier Arten beantragt werden. Im Bereich der Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen können für die Beantragung einer höheren Zahl von Arten zusätzlich formlose Listen mit den notwendigen Informationen eingereicht

werden. Anträge enthalten teilweise mehr als 100 Positionen. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes, der durch eine höhere Anzahl von Positionen ausgelöst wird, wurden für die folgenden Spannen von Positionen getrennte Gebührentatbestände formuliert: 1 bis 4 Positionen, 5 bis 20 Positionen, 21 bis 40 Positionen, 41 bis 99 Positionen, sowie 100 Positionen und mehr. Auf diese Weise kann der Aufwand berücksichtigt werden, welcher der jeweiligen Anzahl von Positionen entspricht, die in einem Antrag enthalten sind.

**Zu Nummer 1.1.1**

Nummer 1.1.1 betrifft Einfuhrgenehmigungen mit 1 bis 4 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Genehmigung erhoben wird.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	2,59	10,17	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	1,64	5,32	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme Wissenschaftliche Behörde	4,44	13,70	4,88
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,84	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,54	0,12	0,00
<b>Summe</b>		<b>23,56</b>	<b>29,31</b>	<b>4,88</b>

Bezeichnung Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49



Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	15,17
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	8,22
Prozessbaustein IV	Stellungnahme Wissenschaftliche Behörde	21,39
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,82
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,59
<b>Summe</b>		<b>59,67</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>59,65</b>

**Zu Nummer 1.1.2**

Nummer 1.1.2 betrifft Einfuhrgenehmigungen mit 5 bis 20 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Genehmigung erhoben wird.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	15,71	3,63	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	8,08	1,13	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme Wissenschaftliche Behörde	4,44	12,59	4,79
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,51	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,82	0,11	0,00

<b>Summe</b>	<b>43,06</b>	<b>17,46</b>	<b>4,79</b>
--------------	--------------	--------------	-------------

<b>Bezeichnung Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	20,06
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	9,40
Prozessbaustein IV	Stellungnahme Wissenschaftliche Behörde	20,01
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,49
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,85
<b>Summe</b>		<b>64,30</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>64,25</b>

**Zu Nummer 1.1.3**

Nummer 1.1.3 betrifft Einfuhrgenehmigungen mit 21 bis 40 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Genehmigung erhoben wird. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Bezeichnung Prozessbausteine</b>		<b>Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten</b>		
		<b>mD</b>	<b>gD</b>	<b>hD</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	21,52	0,91	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	9,39	1,45	0,00

Prozessbaustein IV	Stellungnahme Wissenschaftliche Behörde	4,44	11,40	4,52
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,89	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,88	0,11	0,00
<b>Summe</b>		<b>49,63</b>	<b>13,87</b>	<b>4,52</b>

<b>Bezeichnung Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	22,44
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	11,11
Prozessbaustein IV	Stellungnahme Wissenschaftliche Behörde	18,54
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,88
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,91
<b>Summe</b>		<b>66,35</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>66,35</b>

**Zu Nummer 1.1.4**

Nummer 1.1.4 betrifft Einfuhrgenehmigungen mit 41 bis 99 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Genehmigung nach Zeitaufwand erhoben wird.

Die Berechnung einer Festgebühr war nicht möglich, weil während der dreimonatigen Erhebung nur ein Antrag auf eine Einfuhrgenehmigung für lebende Tiere und Pflanzen mit einer Anzahl von 41 bis 99 Positionen gestellt wurde. Auf dieser Grundlage konnte keine statistisch belastbare Berechnung zum Bearbeitungsaufwand vorgenommen werden. Die Bearbeitungsdauer konnte auch nicht unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt, weil keine ausreichende Datengrundlage für eine Pauschalierung bzw. Typisierung zur Verfügung stand. Folglich wird für diesen Gebührenatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

**Zu Nummer 1.1.5**

Nummer 1.1.5 betrifft Einfuhrgenehmigungen mit 100 und mehr Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Position erhoben wird. Die Gesamtgebühr für eine Genehmigung (mit 100 und mehr Positionen) ergibt sich durch Multiplikation dieser Gebührenehöhe pro Position mit der Zahl der in dem Antrag enthaltenen Positionen.

Im dreimonatigen Erhebungszeitraum wurden fünf Anträge gestellt, die jeweils 100 oder mehr Positionen enthielten. In diesen Fällen waren insgesamt 1 139 Positionen zu prüfen. Der Ablauf des Bearbeitungsprozesses und die Arbeitsschritte innerhalb der Prozessbausteine sind bei Einfuhrgenehmigungen für lebende Tiere und Pflanzen mit 100 Positionen und mehr zwar von Fall zu Fall vergleichbar. Die in den Fällen erhobenen Bearbeitungsaufwände für die Genehmigungen weichen allerdings zu stark voneinander ab, um eine statistisch belastbare einheitliche Gebühr berechnen zu können. Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und Kosten konnten aber bei einer Anknüpfung an den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand pro Position nach § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise berechnet werden. Der Bearbeitungsaufwand pro Position wurde für jeden der fünf Anträge berechnet, indem der Bearbeitungsaufwand für den jeweiligen Antrag durch die Anzahl der Positionen geteilt wurde, die der jeweilige Antrag umfasste. Die so berechneten Aufwände pro Position weichen nicht zu stark voneinander ab, so dass sich die ermittelten Werte in etwa an den tatsächlichen Kosten der gebührenfähigen Leistung orientieren. Bei dieser pro Position erhobenen Gebühr handelt es sich um eine Festgebühr. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Position (in Minuten und nach Laufbahngruppen, bezogen auf den jeweiligen Prozessbaustein) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten pro Position		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	0,01	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	0,02	0,06	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	0,02	0,03	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde	0,02	0,04	0,02
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	0,01	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	0,32	0,33	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>0,39</b>	<b>0,46</b>	<b>0,02</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein pro Position in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	0,01
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	0,09
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	0,06
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	0,07
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,01
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	0,72
<b>Summe</b>		<b>0,96</b>
<b>Gebührensatz in Euro (pro Position)</b>		<b>0,95</b>

Der insgesamt für eine Genehmigung zu zahlende Gebührenbetrag setzt sich aus den Einzelgebühren zusammen, die für alle Positionen einer Genehmigung zu entrichten sind.

### Zu Nummer 1.2

Nummer 1.2 betrifft Ausfuhrgenehmigungen für lebende Tiere und Pflanzen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Die Ausfuhr (oder Wiederausfuhr) aus der EU von Exemplaren der in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten ist nur mit einer Ausfuhrgenehmigung (oder Wiederausfuhrbescheinigung) der zuständigen Vollzugsbehörde zulässig, die der abfertigenden Zollstelle vorzulegen sind. In Deutschland ist das BfN zuständig. Verlässt ein Exemplar zum ersten Mal die EU, handelt es sich um eine Ausfuhr. Es handelt sich um eine Wiederausfuhr, wenn ein Exemplar zuvor in die EU eingeführt worden war, bevor es zu einer Ausfuhr kommt (Artikel 2 Buchstabe n Verordnung (EG) Nr. 338/97). Wiederausfuhrbescheinigungen sind in einem eigenen Gebührentatbestand geregelt.

Wie bei einem Antrag einer Einfuhrgenehmigung kann sich ein Antrag einer Ausfuhrgenehmigung ebenfalls auf mehrere Arten lebender Tiere oder Pflanzen beziehen, die dann in verschiedenen Positionen des Antrags aufgeführt werden. Mit den verwendeten standardisierten Antragsformularen können bis zu vier Arten beantragt werden. Im Bereich der Ausfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen können für die Beantragung einer höheren Zahl von Arten zusätzlich formlose Listen mit den notwendigen Informationen eingereicht werden. Anträge enthalten teilweise mehr als 100 Positionen. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes, der durch eine höhere Anzahl von Positionen ausgelöst wird, wurden für die folgenden Spannen von Positionen getrennte Gebührentatbestände formuliert: 1 bis 4 Positionen, 5 bis 20 Positionen, 21 bis 40 Positionen, 41 bis 99 Positionen, sowie 100 Positionen und mehr. Auf diese Weise kann der Aufwand berücksichtigt werden, welcher der jeweiligen Anzahl von Positionen entspricht, die in einem Antrag enthalten sind.

**Zu Nummer 1.2.1**

Nummer 1.2.1 betrifft Ausführungsgenehmigungen mit 1 bis 4 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Genehmigung erhoben wird.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	16,60	0,00	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	8,88	0,09	1,45
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	2,79	0,57
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	1,06	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,88	0,10	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>41,48</b>	<b>2,98</b>	<b>2,03</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	16,44
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	8,90

Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	5,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,05
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,91
<b>Summe</b>		<b>44,78</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>44,75</b>

**Zu Nummer 1.2.2**

Nummer 1.2.2 betrifft Ausführungsgenehmigungen mit 5 bis 20 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Genehmigung erhoben wird.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	14,31	0,21	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	6,35	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	2,12	0,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	1,22	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,88	0,11	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>36,82</b>	<b>2,43</b>	<b>0,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	14,42
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	6,29
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	4,16
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,21
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,91
<b>Summe</b>		<b>39,47</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>39,45</b>

### Zu Nummer 1.2.3

Nummer 1.2.3 betrifft Ausfuhrgenehmigungen mit 21 bis 40 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Genehmigung erhoben wird.

Im dreimonatigen Erhebungszeitraum wurde kein Antrag für eine Ausfuhrgenehmigung mit 21 bis 40 Positionen gestellt. Auf dieser Grundlage war daher eine Berechnung der Gebührenehöhe nicht möglich.

Die Kosten konnten allerdings gemäß § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Grundlage für die näherungsweise Ermittlung ist die Erhebung der Aufwände für Einfuhrgenehmigungen für lebende Tiere und Pflanzen. In diesem benachbarten Bereich konnten die Bearbeitungszeiten für Anträge mit 21 bis 40 Positionen ermittelt werden. Die Prozessschritte und Aufwände sind grundsätzlich vergleichbar. Die Aufwände liegen aber auf einem niedrigeren Niveau, u.a. entfällt der Aufwand der Prüfung von Art-Land-Kombinationen durch die Wissenschaftliche Behörde, der nur bei Einfuhrgenehmigungen eine Rolle spielt. Daher ist ein angemessener Abschlag vorzunehmen.

Für die pauschalierende Festsetzung des Aufwandsabschlags bei Ausfuhrgenehmigungen kann auf das Verhältnis der Aufwände bei den vergleichbaren Kategorien von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen mit 1 bis 4 Positionen Bezug genommen werden. Vergleichszahlen lagen aus der Erhebung auch für Einfuhr/Ausfuhrgenehmigungen mit 5 bis 20 Positionen vor. Die Datenbasis bei 1 bis 4 Positionen war allerdings deutlich breiter als bei 5 bis 20 Positionen (47 Fälle im Vergleich zu 13 Fällen) und stellt daher die belastbarere Berechnungsgrundlage dar, die aus diesem Grund gewählt wurde.



Vergleicht man die auf der Grundlage der Erhebung ermittelten Aufwände ergibt sich, dass die durchschnittlichen Kosten für eine Ausfuhrgenehmigung nur 75 Prozent der durchschnittlichen Kosten einer Einfuhrgenehmigung betragen. Dieses Verhältnis kann auf die Kosten für Genehmigungen mit 21 bis 40 Positionen übertragen werden. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Einfuhrgenehmigungen mit 21 bis 40 Positionen ergeben sich durchschnittliche Kosten für Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 49,79 Euro (pro Genehmigung).

Im Ergebnis ergibt sich ein Gebührensatz von 49,75 Euro.

#### **Zu Nummer 1.2.4**

Nummer 1.2.4 betrifft Ausfuhrgenehmigungen mit 41 bis 99 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Genehmigung erhoben wird.

Die Berechnung einer Festgebühr war nicht möglich, weil während der dreimonatigen Erhebung kein Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung für lebende Tiere und Pflanzen mit einer Anzahl von 41 bis 99 Positionen gestellt wurde. Auf dieser Grundlage konnte keine Berechnung zum Bearbeitungsaufwand vorgenommen werden. Die Bearbeitungsdauer konnte auch nicht unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden, weil keine ausreichende Datengrundlage für eine Pauschalierung bzw. Typisierung zur Verfügung stand. Folglich wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Der Gebührensatz richtet sich nach dem individuellen Zeitaufwand.

#### **Zu Nummer 1.2.5**

Nummer 1.2.5 betrifft Ausfuhrgenehmigungen mit 100 und mehr Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Position erhoben wird. Die Gesamtgebühr für eine Genehmigung (mit 100 und mehr Positionen) ergibt sich durch Multiplikation dieser Gebührenhöhe pro Position mit der Zahl der in dem Antrag enthaltenen Positionen.

Im dreimonatigen Erhebungszeitraum wurde kein Antrag für eine Ausfuhrgenehmigung mit 100 und mehr Positionen gestellt. Auf dieser Grundlage war daher eine Berechnung der Gebührenhöhe nicht möglich.

Die Kosten konnten allerdings gemäß § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Grundlage für die näherungsweise Ermittlung ist die Erhebung der Aufwände für Einfuhrgenehmigungen für lebende Tiere und Pflanzen. In diesem benachbarten Bereich konnten die Bearbeitungszeiten pro Position für Anträge mit 100 Positionen und mehr näherungsweise ermittelt werden. Die Prozessschritte und Aufwände bei Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen sind grundsätzlich vergleichbar. Die Aufwände liegen aber auf einem niedrigeren Niveau, u.a. entfällt der Aufwand der Prüfung von Art-Land-Kombinationen durch die Wissenschaftliche Behörde, der nur bei Einfuhrgenehmigungen eine Rolle spielt. Daher ist ein angemessener Abschlag vorzunehmen.

Für die pauschalierende Festsetzung des Aufwandsabschlags bei Ausfuhrgenehmigungen kann auf das Verhältnis der Aufwände bei den vergleichbaren Kategorien von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen mit 1 bis 4 Positionen Bezug genommen werden. Vergleichszahlen lagen aus der Erhebung auch für Einfuhr/Ausfuhrgenehmigungen mit 5 bis 20 Positionen vor. Die Datenbasis bei 1 bis 4 Positionen war allerdings deutlich breiter als bei 5 bis 20 Positionen (47 Fälle im Vergleich zu 13 Fällen) und stellt daher die belastbarere Berechnungsgrundlage dar, die aus diesem Grund gewählt wurde.

Vergleicht man die auf der Grundlage der Erhebung ermittelten Aufwände ergibt sich, dass die durchschnittlichen Kosten für eine Ausfuhrgenehmigung nur 75 Prozent der durchschnittlichen Kosten einer Einfuhrgenehmigung betragen. Dieses Verhältnis kann auf die Kosten für Genehmigungen mit 100 und mehr Positionen übertragen werden. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten pro Position für Einfuhrgenehmigungen mit 100 und mehr Positionen ergeben sich durchschnittliche Kosten für Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 0,71 Euro pro Position.

Im Ergebnis ergibt sich eine Gebührenhöhe von 0,71 Euro pro Position. Bei dieser pro Position erhobenen Gebühr handelt es sich um eine Festgebühr.

Der insgesamt für eine Genehmigung zu zahlende Gebührenbetrag setzt sich aus den Einzelgebühren zusammen, die für alle Positionen einer Genehmigung zu entrichten ist.

**Zu Nummer 1.3**

Nummer 1.3 betrifft Wiederausfuhrbescheinigungen für lebende Tiere und Pflanzen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Die Wiederausfuhr von lebenden Exemplaren der in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten ist nur mit einer Wiederausfuhrbescheinigung der zuständigen Vollzugsbehörde, in Deutschland dem BfN, zulässig. Das Dokument ist der abfertigenden Zollstelle vorzulegen.

**Zu Nummer 1.3.1**

Nummer 1.3.1 betrifft Wiederausfuhrbescheinigungen mit 1 bis 4 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Bescheinigung erhoben wird.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	10,65	0,00	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	7,18	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	1,71	0,00

Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	0,93	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,88	0,10	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>33,70</b>	<b>1,81</b>	<b>0,00</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	10,54
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	7,11
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	3,65
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	0,92
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,91
<b>Summe</b>		<b>35,62</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>35,60</b>

### Zu Nummer 1.3.2

Nummer 1.3.2 betrifft Wiederausfuhrbescheinigungen mit 5 bis 20 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Bescheinigung erhoben wird.

Im dreimonatigen Erhebungszeitraum wurden ausschließlich Anträge für Wiederausfuhrbescheinigungen mit 1 bis 4 Positionen gestellt. Auf dieser Grundlage war daher die Berechnung der Gebührenhöhe für Bescheinigungen mit 5 bis 20 Positionen nicht möglich.

Die Kosten konnten allerdings gemäß § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Grundlage für die näherungsweise Ermittlung ist die Erhebung der Aufwände für Einfuhrgenehmigungen für lebende Tiere und Pflanzen. In diesem benachbarten Bereich konnten die Bearbeitungszeiten für Anträge mit 5 bis 20 Positionen ermittelt werden. Die Prozessschritte und Aufwände sind grundsätzlich vergleichbar. Die Aufwände liegen aber auf einem niedrigeren Niveau, u.a. entfällt der Aufwand der Prüfung von Art-Land-Kombinationen der

Wissenschaftlichen Behörde, der nur bei Einfuhrgenehmigungen eine Rolle spielt. Daher ist ein angemessener Abschlag vorzunehmen.

Für die pauschalierende Festsetzung des Aufwandsabschlags bei Wiederausfuhrbescheinigungen kann auf das Verhältnis der Aufwände bei den vergleichbaren Kategorien von Einfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen mit 1 bis 4 Positionen Bezug genommen werden. Vergleicht man die auf der Grundlage der Erhebung ermittelten Aufwände ergibt sich, dass die durchschnittlichen Kosten für eine Wiederausfuhrbescheinigung nur 60 Prozent der durchschnittlichen Kosten einer Einfuhrgenehmigung betragen. Dieses Verhältnis kann auf die Kosten für Genehmigungen bzw. Bescheinigungen mit 5 bis 20 Positionen übertragen werden. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Einfuhrgenehmigungen mit 5 bis 20 Positionen ergeben sich durchschnittliche Kosten für Wiederausfuhrbescheinigungen in Höhe von 38,38 Euro (pro Bescheinigung).

Im Ergebnis ergibt sich ein Gebührensatz von 38,35 Euro.

### **Zu Nummer 1.3.3**

Nummer 1.3.3 betrifft Wiederausfuhrbescheinigungen mit 21 bis 40 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Bescheinigung erhoben wird.

Im dreimonatigen Erhebungszeitraum wurden ausschließlich Anträge für Wiederausfuhrbescheinigungen mit 1 bis 4 Positionen gestellt. Auf dieser Grundlage war daher die Berechnung der Gebührenhöhe für Bescheinigungen mit 21 bis 40 Positionen nicht möglich.

Die Kosten konnten allerdings gemäß § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Grundlage für die näherungsweise Ermittlung ist die Erhebung der Aufwände für Einfuhrgenehmigungen für lebende Tiere und Pflanzen. In diesem benachbarten Bereich konnten die Bearbeitungszeiten für Anträge mit 21 bis 40 Positionen ermittelt werden. Die Prozessschritte und Aufwände sind grundsätzlich vergleichbar. Die Aufwände liegen aber auf einem niedrigeren Niveau, u.a. entfällt der Aufwand der Prüfung von Art-Land-Kombinationen der Wissenschaftlichen Behörde, der nur bei Einfuhrgenehmigungen eine Rolle spielt. Daher ist ein angemessener Abschlag vorzunehmen.

Für die pauschalierende Festsetzung des Aufwandsabschlags bei Wiederausfuhrbescheinigungen kann auf das Verhältnis der Aufwände bei den vergleichbaren Kategorien von Einfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen mit 1 bis 4 Positionen Bezug genommen werden. Vergleicht man die auf der Grundlage der Erhebung ermittelten Aufwände ergibt sich, dass die durchschnittlichen Kosten für eine Wiederausfuhrbescheinigung nur 60 Prozent der durchschnittlichen Kosten einer Einfuhrgenehmigung betragen. Dieses Verhältnis kann auf die Kosten für Genehmigungen bzw. Bescheinigungen mit 21 bis 40 Positionen übertragen werden. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Einfuhrgenehmigungen mit 21 bis 40 Positionen ergeben sich durchschnittliche Kosten für Wiederausfuhrbescheinigungen in Höhe von 39,60 Euro (pro Bescheinigung).

Im Ergebnis ergibt sich ein Gebührensatz von 39,60 Euro.

### **Zu Nummer 1.3.4**

Nummer 1.3.4 betrifft Wiederausfuhrbescheinigungen mit 41 bis 99 Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Bescheinigung erhoben wird.

Die Berechnung einer Festgebühr war nicht möglich, weil während der dreimonatigen Erhebung kein Antrag auf eine Wiederausfuhrbescheinigung für lebende Tiere und Pflanzen

mit einer Anzahl von 41 bis 99 Positionen gestellt wurde. Auf dieser Grundlage konnte keine Berechnung zum Bearbeitungsaufwand vorgenommen werden. Die Bearbeitungsdauer konnte auch nicht unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden, weil keine ausreichende Datengrundlage für eine Pauschalierung bzw. Typisierung zur Verfügung stand. Folglich wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Der Gebührensatz richtet sich nach dem individuellen Zeitaufwand.

### **Zu Nummer 1.3.5**

Nummer 1.3.5 betrifft Wiederausfuhrbescheinigungen mit 100 und mehr Positionen. Es handelt sich um eine Gebühr, die pro Position erhoben wird. Die Gesamtgebühr für eine Genehmigung (mit 100 und mehr Positionen) ergibt sich durch Multiplikation dieser Gebührenehöhe pro Position mit der Zahl der in dem Antrag enthaltenen Positionen.

Im dreimonatigen Erhebungszeitraum wurden ausschließlich Anträge für Wiederausfuhrbescheinigungen mit 1 bis 4 Positionen gestellt. Auf dieser Grundlage war daher die Berechnung der Gebührenehöhe für die Bescheinigungen mit 100 und mehr Positionen nicht möglich.

Die Kosten konnten allerdings gemäß § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Im Ergebnis ergibt sich eine Gebührenehöhe von 0,57 Euro pro Position.

Grundlage für die näherungsweise Ermittlung ist die Erhebung der Aufwände für Einfuhrgenehmigungen für lebende Tiere und Pflanzen. In diesem benachbarten Bereich konnten die Bearbeitungszeiten pro Position für Anträge mit 100 Positionen und mehr näherungsweise ermittelt werden. Die Prozessschritte und Aufwände bei Einfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen sind grundsätzlich vergleichbar. Die Aufwände liegen aber auf einem niedrigeren Niveau, u.a. entfällt der Aufwand der Prüfung von Art-Land-Kombinationen durch die Wissenschaftliche Behörde, der nur bei Einfuhrgenehmigungen eine Rolle spielt. Daher ist ein angemessener Abschlag vorzunehmen.

Für die pauschalierende Festsetzung des Aufwandsabschlags bei Wiederausfuhrbescheinigungen kann auf das Verhältnis der Aufwände bei den vergleichbaren Kategorien von Einfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen mit 1 bis 4 Positionen Bezug genommen werden. Vergleicht man die auf der Grundlage der Erhebung ermittelten Aufwände ergibt sich, dass die durchschnittlichen Kosten für eine Wiederausfuhrbescheinigung nur 60 Prozent der durchschnittlichen Kosten einer Einfuhrgenehmigung betragen. Dieses Verhältnis kann auf die Kosten für Genehmigungen mit 100 und mehr Positionen übertragen werden. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten pro Position für Einfuhrgenehmigungen mit 100 und mehr Positionen ergeben sich durchschnittliche Kosten für Wiederausfuhrbescheinigungen in Höhe von 0,57 Euro pro Position.

Im Ergebnis ergibt sich eine Gebührenehöhe von 0,57 Euro pro Position. Bei dieser pro Position erhobenen Gebühr handelt es sich um eine Festgebühr.

Der insgesamt für eine Bescheinigung zu zahlende Gebührenbetrag setzt sich aus den Einzelgebühren zusammen, die für alle Positionen einer Wiederausfuhrbescheinigung zu entrichten ist.

### **Zu Nummer 1.4**

Nummer 1.4 betrifft kombinierte Genehmigungen, die sowohl eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 als auch eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 beinhalten.

Exemplare von Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, dürfen nur nach vorheriger Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch die zuständige Vollzugsbehörde importiert werden. Außerdem findet auf Exemplare der genannten Arten ein EU-weites Vermarktungsverbot Anwendung (Artikel 8 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 338/97). Dieses Verbot umfasst den Kauf und Verkauf, alle vorbereitenden Handlungen (insbesondere Angebot zum Kauf), sowie die Verwendung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken, z.B. Zurschaustellung. Vermietung und Tausch sind ebenfalls verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahmegenehmigung zu diesem Verbot erteilt werden. In Deutschland ist das BfN für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständig (§ 48 Absatz Nummer 2 Buchstabe a BNatSchG). In diesen Fällen hat das BfN ebenfalls die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Vermarktungsverbot (§ 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BNatSchG), die auf der Einfuhrgenehmigung vermerkt werden können (Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 865/2006).

### **Zu Nummer 1.4.1**

Während der dreimonatigen Erhebung wurden im Bereich lebende Exemplare keine Anträge für kombinierte Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 mit Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestellt. Auf dieser Grundlage war daher die Berechnung der Gebührenhöhe nicht möglich.

Die Kosten für eine kombinierte Einfuhrgenehmigung mit Ausnahmegenehmigung für lebende Tiere und Pflanzen mit 1 bis 4 Positionen konnten aber unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe nach § 4 AGebV näherungsweise ermittelt werden.

Die Prozessbausteine und Kosten sind grundsätzlich mit dem Sachverhalt bei der entsprechenden kombinierten Genehmigung für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse (Einfuhrgenehmigung mit Ausnahmegenehmigung) vergleichbar; die Kosten bei der Bearbeitung von Anträgen im Bereich lebender Tiere und Pflanzen liegen allerdings auf einem höheren Niveau. Um den höheren Bearbeitungsaufwand auszugleichen, wird ein Aufschlag vorgesehen. Bei Berücksichtigung des Aufschlags können die ermittelten Kosten für eine kombinierte Einfuhrgenehmigung mit Ausnahmegenehmigung im Bereich Teile und Erzeugnisse auf den Parallelfall im Bereich lebende Tiere und Pflanzen übertragen werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Für die pauschalierende Festsetzung des Aufschlags kann auf das Verhältnis der Kosten für Einfuhrgenehmigungen in den Bereichen Lebend einerseits und Teile und Erzeugnisse andererseits zurückgegriffen werden. Das Kostenverhältnis für die Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen liegt bei 1,44 (Lebend zu Teile und Erzeugnisse). Dieses Verhältnis kann auf die Kosten für die kombinierte Einfuhrgenehmigung mit Ausnahmegenehmigung übertragen werden.

Multipliziert man diesen Faktor mit den durchschnittlichen Kosten der kombinierten Einfuhr- und Ausnahmegenehmigung im Bereich Teile und Erzeugnisse, ergeben sich die Kosten für die entsprechende kombinierte Genehmigung im Lebendbereich, nach Abrundung ergeben sich durchschnittliche Kosten von 83,85 Euro. Diese Gebührenhöhe findet auf Genehmigungen mit 1 bis 4 Positionen Anwendung, denn auch die Vergleichsgebühr im Bereich Teile und Erzeugnisse, auf der die Berechnung aufbaut, findet ausschließlich auf Genehmigungen mit 1 bis 4 Positionen Anwendung.

Im Ergebnis ergibt sich ein Gebührensatz von 83,85 Euro.

### **Zu Nummer 1.4.2**

Während der dreimonatigen Erhebung wurden im Bereich lebende Exemplare keine Anträge für kombinierte Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 mit Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestellt. Im Bereich tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse sind nur Anträge mit 1 bis 4 Positionen möglich, daher konnten die Kosten für kombinierte Genehmigungen mit mehr als 4 Positionen auch nicht nach pauschalieren und typisierten Maßstäben näherungsweise ermittelt werden. Folglich wird für diesen Gebührentatbestand für eine kombinierte Einfuhrgenehmigung und Ausnahme (für lebende Tiere und Pflanzen) mit mehr als 4 Positionen eine Zeitgebühr bestimmt. Der Gebührensatz richtet sich nach dem individuellen Zeitaufwand.

**Zu Nummer 2**

Nummer 2 betrifft Genehmigungen oder Bescheinigungen für tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse.

Wie unter Nummer 1 bereits ausgeführt, verursacht die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für lebende Tiere und Pflanzen auf der einen Seite und tote Exemplare bzw. Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen auf der anderen Seite, unterschiedliche Kosten. Daher wurde bei den folgenden Gebührentatbeständen entsprechend differenziert.

**Zu Nummer 2.1**

Nummer 2.1 betrifft Einfuhrgenehmigungen für tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Exemplare von Arten, die in den Anhängen A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, dürfen nur nach vorheriger Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch die zuständige Vollzugsbehörde importiert werden. Im Regelfall kann die Einfuhrgenehmigung nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates vorhanden sind. Die Einfuhrgenehmigung und die Dokumente des Herkunftslandes (soweit erforderlich) werden der zuständigen WA-befugten Zollstelle bei der Abfertigung vorgelegt. Artenschutzrechtliche Ausfuhrdokumente sind ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn die betroffene Art zwar in einem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, aber nicht in einem der Anhänge I bis III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. In Deutschland ist das BfN zuständige Vollzugsbehörde.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,52	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	1,69	1,58	0,00

Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	1,10	1,05	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	4,45	8,07	4,81
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,48	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,42	0,11	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>20,67</b>	<b>10,81</b>	<b>4,81</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	3,64
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	2,39
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	21,92
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,48
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,46
<b>Summe</b>		<b>41,39</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>41,35</b>

## Zu Nummer 2.2

Nummer 2.2 betrifft Ausfuhrgenehmigungen von toten Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Die Ausfuhr aus der EU von toten Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen der in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten ist nur mit einer Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde zulässig. Das Dokument ist der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Verlässt ein Exemplar zum ersten Mal die EU, handelt es sich um eine Ausfuhr. Es handelt sich um eine Wiederausfuhr, wenn ein Exemplar zuvor in die EU eingeführt worden war, bevor es zu einer Ausfuhr kommt (Artikel 2 Buchstabe n Verordnung (EG) Nr. 338/97). Wiederausfuhrbescheinigungen sind in einem eigenen Gebührentatbestand (2.3) geregelt.



Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	0,88	1,30	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	0,75	0,38	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	1,95	0,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,35	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	13,68	0,11	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>19,73</b>	<b>3,74</b>	<b>0,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	2,49
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	1,22
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	3,95
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,34

Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	13,68
<b>Summe</b>		<b>24,18</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>24,15</b>

**Zu Nummer 2.3**

Nummer 2.3 betrifft Wiederausfuhrbescheinigungen von toten Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Die Ausfuhr aus der EU von toten Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten ist nur mit einer Ausfuhrgenehmigung (oder Wiederausfuhrbescheinigung) der zuständigen Vollzugsbehörde zulässig.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,52	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	1,35	1,50	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	1,10	0,34	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	1,71	0,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	0,39	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	12,63	0,11	0,00
Insgesamt		<b>19,55</b>	<b>3,67</b>	<b>0,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
----------------------------------	-------------------------------------

Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,50
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	3,20
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	1,52
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	3,66
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	0,39
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	12,64
<b>Summe</b>		<b>23,91</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>23,90</b>

**Zu Nummer 2.4**

Nummer 2.4 betrifft kombinierte Genehmigungen, die sowohl eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 als auch eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 beinhalten.

Exemplare von Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, dürfen nur nach vorheriger Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch die zuständige Vollzugsbehörde importiert werden. Außerdem findet auf Exemplare der genannten Arten ein EU-weites Vermarktungsverbot Anwendung (Artikel 8 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 338/97). Dieses Verbot umfasst den Kauf und Verkauf, alle vorbereitenden Handlungen (insbesondere Angebot zum Kauf), sowie die Verwendung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken, z.B. Zurschaustellung. Vermietung und Tausch sind ebenfalls verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahmegenehmigung zu diesem Verbot erteilt werden. In Deutschland ist das BfN für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständig (§ 48 Absatz Nummer 2 Buchstabe a BNatSchG). In diesen Fällen hat das BfN ebenfalls die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Vermarktungsverbot (§ 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BNatSchG), die auf der Einfuhrgenehmigung vermerkt werden können (Artikel 8 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 865/2006).

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
	mD	gD	hD

Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0	0
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	20	0	0
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	4	0	0
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde	4,44	7,69	4,06
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,22	0	0
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,41	0,10	0
<b>Insgesamt</b>		<b>42,58</b>	<b>7,80</b>	<b>4,07</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Sekretariat	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Via	19,81
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	3,96
Prozessbaustein IV	Stellungnahme wissenschaftliche Behörde	20,28
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Zahlungsüberwachung	1,21
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,44
<b>Summe</b>		<b>58,19</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>58,15</b>

**Zu Nummer 3**

Nummer 3 enthält Regelungen zur Gebührenbefreiung (Nummern 3.1 und 3.2) und zur Gebührenermäßigung (Nummer 3.3).

**Zu Nummer 3.1**

Nummer 3.1 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 1 BfNKostV auf Antrag eine Gebührenbefreiung für wissenschaftliche Forschung und Lehre bei Genehmigungen und Bescheinigungen nach Artikel 4, 5 und 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 eine Gebührenbefreiung rechtfertigt, ergibt sich aus dem Zweck der Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr der Exemplare, um zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, insbesondere zur Erhaltung der betreffenden Arten oder zu wissenschaftlichen Arterhaltungszuchtprogrammen beizutragen. Arterhaltung ist ein wichtiges Anliegen, dessen Förderung nicht durch Gebühren behindert werden soll. Außerdem wird der Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen, die als hochrangiges Gut einzuordnen ist. Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Exemplare hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken verwendet werden. Dieser Ausschluss greift z.B. nicht ein, wenn ein Zoo Tiere, die im Rahmen eines Arterhaltungszuchtprojekts gezüchtet werden, zur Schau stellt und durch Eintrittsgelder Einnahmen erzielt. Sollen im Rahmen von Arterhaltungszuchtprogrammen gezüchtete Tiere in erster Linie an private Abnehmer veräußert werden, um Gewinne zu erzielen, liegt dagegen ein hauptsächlich kommerzieller Zweck vor. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Schwerpunkt der vorgesehenen Nutzung kommerzieller Natur ist.

### **Zu Nummer 3.2**

Nummer 3.2 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 4 BfNKostV eine Gebührenbefreiung bei Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für lebende künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten bis zu einem Warenwert von 50 Euro pro Genehmigung.

Auf Antrag des Gebührenschuldners wird in diesen Fällen eine Gebührenbefreiung gewährt. Damit wird zum einen gemäß § 9 Absatz 3 BGebG sichergestellt, dass die Gebührenhöhe zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis steht und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner darstellt. Dabei wird an einen niedrigeren Wert als bei der Gebührenermäßigung nach Nummer 3.3 angeknüpft. Zum anderen wird eine Gebührenbefreiung vorgesehen, um dem öffentlichen Interesse an einer künstlichen Vermehrung von besonders geschützten Pflanzen zur Verminderung von Wildentnahmen Rechnung zu tragen, das nach § 9 Absatz 4 eine Gebührenbefreiung rechtfertigt.

### **Zu Nummer 3.3**

Nummer 3.3 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 2 BfNKostV eine Gebührenermäßigung bei Genehmigungen und Bescheinigungen nach Artikel 4, 5 und 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Auf Antrag des Gebührenschuldners ist die Gebühr zu ermäßigen, wenn sie den Warenwert um mehr als 30 Prozent übersteigt. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach dem übersteigenden Anteil. Damit wird gemäß § 9 Absatz 3 BGebG sichergestellt, dass die Gebührenhöhe zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis steht und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner darstellt.

Die Bezugnahme auf den Zollwert erleichtert die Berechnung, vorausgesetzt er ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bzw. der Ausstellung der Bescheinigung bereits bekannt. Die Beschränkung des Warenwerts auf den Teil der Ware, der der Genehmigung unterliegt, erschwert zwar die Berechnung, gewährleistet aber, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Eine Ermäßigung der Gebühr für eine Genehmigung oder Bescheinigung auf einen Betrag von weniger als 5 Euro ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht geboten, daher wird bei einer Gebührenermäßigung dieser Mindestbetrag festgelegt.

## **Zu Abschnitt 12: Verordnung (EG) Nr. 865/2006**

Ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 als Durchführungsverordnung erlassen worden. In der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sind für verschiedene Anwendungsbereiche spezielle Bescheinigungsarten vorgesehen, die eine Einfuhr, Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr ermöglichen. Zusätzlich enthält die Verordnung Regelungen zu Ersatzgenehmigungen und –bescheinigungen. Außerdem regelt die Verordnung die Registrierung von Personen oder Einrichtungen zu einem vereinfachten Verfahren bzw. zum Handel mit Kaviar. Die Zuständigkeit des Bundesamts für Naturschutz ergibt sich aus § 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a, d und e BNatSchG.

Abschnitt 12 löst die entsprechenden Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden BfNKostV ab.

Die folgenden bisherigen Kostentatbestände (aus der Anlage zu § 1 BfNKostV) werden unter punktuellen Anpassungen in die neue BMUBGebV überführt: Die bisherigen Gebührentatbestände für Reisebescheinigungen (Nummer 1.5 für lebende Exemplare), Wanderausstellungsbescheinigungen (Nummer 1.6 für lebende Exemplare und Nummer 2.5 für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse), sowie Musterkollektionsbescheinigungen (Nummer 2.6 für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse) werden grundsätzlich beibehalten. Neu ist, dass diese Gebührentatbestände jeweils in einen eigenen Tatbestand für Inlandskonstellationen und Drittlandskonstellationen aufgespalten werden, um den Kostenunterschieden Rechnung zu tragen, die sich aus den unterschiedlichen Prüfungs-sachverhalten ergeben. Dabei wird an den Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers angeknüpft. Neu ist auch, dass der Gebührentatbestand für Wanderausstellungsbescheinigungen sowohl auf lebende Exemplare als auch auf tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse Anwendung findet.

Außerdem wird ein eigener Gebührentatbestand für Musikinstrumentenbescheinigungen aufgenommen, auf die bislang der Gebührentatbestand für kombinierte (Wieder-)Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigung oder kombinierte Einfuhrgenehmigung und Wiederausfuhrbescheinigung Anwendung fand.

Der Gebührentatbestand für die Erteilung von Blanketten für künstlich vermehrte Pflanzen aus registrierten Pflanzenvermehrungsbetrieben (bislang Nummer 5) wird beibehalten. Es handelt sich dabei um im Voraus vom BfN ausgestellte, aber nicht vollständig ausgefüllte Ausfuhr-genehmigungen, die der Antragsteller vor der Verwendung eigenständig vervollständigt.

Ersatzgenehmigungen wurden bislang nach dem Gebührentatbestand für die jeweilige Genehmigung behandelt, die durch die Ersatzgenehmigung ersetzt wird, weil sie verloren gegangen ist, gestohlen oder zerstört wurde. Da die Kosten für die Ausstellung einer Ersatzgenehmigung in den oben genannten Fällen erheblich niedriger liegen, wurden diese Konstellationen in einen separaten Gebührentatbestand ausgegliedert (Abschnitt 12, Nummer 4, Ersatzgenehmigungen nach Artikel 12 Verordnung (EG) 865/2006).

Schließlich werden auch die Gebührentatbestände für die Registrierung von Kaviarverpackungsbetrieben (Nummer 6.1) und von Personen und Einrichtungen für die Nutzung vereinfachter Verfahren (Nummer 6.3) übernommen.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 betrifft spezielle Bescheinigungen und Genehmigungen, insbesondere Reisebescheinigungen, Wanderausstellungsbescheinigungen, Musterkollektionsbescheinigungen und Musikinstrumentenbescheinigungen.

#### **Zu Nummer 1.1**

Nummer 1.1 betrifft Reisebescheinigungen (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers im Inland) nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Die vorübergehende Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der EU eines lebenden Exemplars der in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten ist mit einer Reisebescheinigung der zuständigen Vollzugsbehörde zulässig, die der abfertigenden Zollstelle vorzulegen ist. Die Reisebescheinigung berechtigt zu mehrmaligen Aus-, Wiederaus- und Einfuhren, sie ist 3 Jahre lang gültig. Der Bescheinigung ist ein Ergänzungsblatt (Anhang IV Verordnung (EU) 792/2012) anzufügen, das bei jedem Grenzübertritt vom Zoll abzustempeln und zu unterzeichnen ist, um den Reiseverlauf nachvollziehen zu können (Artikel 37 Absatz 3 Verordnung (EU) 792/2012). Die Bescheinigung gilt nur für ein Tier, das sich beim Grenzübertritt in der Obhut seines Halters befindet. Nur der Halter wird durch die Bescheinigung berechtigt (Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Vollzugsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Tier registriert ist und in deren Zuständigkeitsbereich sein Halter seinen Wohnsitz hat (Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 39 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Im Ergebnis handelt es sich um Anträge, bei denen der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	22,00	0,00	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	15,00	0,00	2,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	12,71	0,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	1,22	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,88	0,10	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>53,16</b>	<b>12,81</b>	<b>2,00</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	21,79
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	14,86
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	17,29
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,21
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,91
<b>Summe</b>		<b>68,54</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>68,50</b>

## Zu Nummer 1.2

Nummer 1.2 betrifft Reisebescheinigungen (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers in einem Drittland) nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Die vorübergehende Einfuhr eines Exemplars der in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten in die EU und dessen Wiederausfuhr aus der EU ist mit einer Reisebescheinigung der zuständigen Vollzugsbehörde zulässig, die der abfertigen Zollstelle vorzulegen ist. Die Reisebescheinigung für Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittland berechtigt zur Einfuhr und Wiederausfuhr, sie ist 3 Jahre lang gültig. Der Bescheinigung ist ein Ergänzungsblatt (Anhang IV Verordnung (EU) 792/2012) anzufügen, das bei jedem Grenzübertritt vom Zoll abzustempeln und zu unterzeichnen ist, um den Reiseverlauf nachvollziehen zu können (Artikel 37 Absatz 3 Verordnung (EU) 792/2012).

Die Bescheinigung gilt nur für ein Tier, das sich beim Grenzübertritt in der Obhut seines Halters befindet. Nur der Halter wird durch die Bescheinigung berechtigt (Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Das zu bescheinigende Tier darf nur zu persönlichen, nicht zu kommerziellen Zwecken gehalten werden (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Bei Tieren, die ein Antragsteller aus einem Drittstaat vorübergehend in die EU verbringt, ist der erste Bestimmungsmitgliedstaat in der EU für die Ausstellung einer Reisebescheinigung zuständig (Artikel 39 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Im Ergebnis handelt es sich um Anträge, bei denen der Antragsteller seinen Sitz in einem Drittland hat.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	0,00	4,50	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	0,00	9,75	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	1,71	0,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	0,61	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,41	0,11	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>15,08</b>	<b>16,07</b>	<b>0,00</b>

I.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I.	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II.	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	5,58
Prozessbaustein III.	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	12,09
Prozessbaustein IV.	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	3,65
Prozessbaustein V.	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,60
Prozessbaustein VI.	Bearbeitung der Rückläufe	10,46
<b>Summe</b>		<b>34,87</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>34,85</b>

### Zu Nummer 1.3

Nummer 1.3 betrifft Bescheinigungen für eine Wanderausstellung (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers im Inland) nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Laut Artikel 30, 31 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 kann eine Wanderausstellungsbescheinigung für die mehrmalige Ein- und Ausfuhr, sowie als Vermarktungsbescheinigung für die kommerzielle Zurschaustellung der Exemplare in der EU verwendet werden. Sie ist drei Jahre lang gültig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Wanderausstellungsbescheinigung finden sich insbesondere in Artikel 30 Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Unter „Wanderausstellung“ versteht man nach der Definition in Artikel 1 Nummer 6 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Exemplare, die im Zirkus, in nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschauen, im Orchester oder im Museum kommerziell zur Schau gestellt werden.

Bei lebenden Tieren kann sich die Bescheinigung nur auf ein Exemplar erstrecken (Artikel 30 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Bei allen anderen Exemplaren enthält die Wanderausstellungsbescheinigung eine Anlage, in der jedes Exemplar mit den in Feld 8 bis 18 des Formulars aus Anhang III Verordnung (EU) 792/2012 erforderlichen Informationen aufgeführt ist (Artikel 32 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Weiterhin ist der Bescheinigung ein Ergänzungsblatt (Anhang IV Verordnung (EU) 792/2012) anzufügen, das bei jedem Grenzübertritt vom Zoll abzustempeln und zu unterzeichnen ist, um den Reiseverlauf mit der Wanderausstellung nachvollziehen zu können (Artikel 30 Absatz 3 Verordnung (EU) 792/2012).

Stammt die Wanderausstellung aus der EU, ist die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates zuständig, die die Wanderausstellung registriert hat (Artikel 32 Absatz 1, 33 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Im Ergebnis handelt es sich um Anträge, bei denen der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	61,40	0,00	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	23	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	1,71	0,00

Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an die Bundeskasse	0,24	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,88	0,10	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>99,59</b>	<b>1,81</b>	<b>0,00</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	60,81
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	22,78
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	3,65
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,24
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,91
<b>Summe</b>		<b>100,87</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>100,00</b>

#### Zu Nummer 1.4

Nummer 1.4 betrifft die Bescheinigung für eine Wanderausstellung (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers in einem Drittland) nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Unter „Wanderausstellung“ versteht man nach der Definition in Artikel 1 Nummer 6 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Exemplare, die im Zirkus, in nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschauen, im Orchester oder im Museum kommerziell zur Schau gestellt werden. Laut Artikel 30, 31 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 kann eine Wanderausstellungsbescheinigung für die Ein- und Ausfuhr, sowie als Vermarktungsbescheinigung für die kommerzielle Zurschaustellung der Exemplare in der EU verwendet werden. Sie ist drei Jahre lang gültig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Wanderausstellungsbescheinigung finden sich insbesondere in Artikel 30 Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Bei lebenden Tieren kann sich die Bescheinigung nur auf ein Exemplar erstrecken (Artikel 30 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Bei allen anderen Exemplaren enthält die Wanderausstellungsbescheinigung eine Anlage, in der jedes Exemplar mit den in Feld 8 bis 18 des Formulars aus Anhang III Verordnung (EU) 792/2012 erforderlichen Informationen aufgeführt ist (Artikel 32 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Weiterhin ist der Bescheinigung ein Ergänzungsblatt (Anhang IV Verordnung (EU) 792/2012) anzufügen,

das bei jedem Grenzübertritt vom Zoll abzustempeln und zu unterzeichnen ist, um den Reiseverlauf mit der Wanderausstellung nachvollziehen zu können (Artikel 30 Absatz 3 Verordnung (EU) 792/2012).

Stammt die Wanderausstellung aus einem Drittland ist die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates zuständig, in dem die Wanderausstellung die erste Aufführung oder Ausstellung hat (Artikel 32 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Es handelt sich in dieser Konstellation um Anträge von Antragstellern, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Drittstaat haben.

In dem dreimonatigen Erhebungszeitraum wurden keine Anträge auf Wanderausstellungsbescheinigungen von Antragstellern mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittland gestellt. Auf dieser Grundlage war daher die Berechnung der Gebührenhöhe für Wanderausstellungsbescheinigungen in der erwähnten Fallkonstellation nicht möglich.

Die Kosten konnten allerdings gemäß § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Grundlage für die näherungsweise Ermittlung der Kosten sind die Kosten für die vergleichbare Wanderausstellungsbescheinigung für Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, für deren Berechnung in der Erhebung eine ausreichende Datenbasis ermittelt werden konnte. Die Prozessschritte und die damit verbundenen Kosten sind vergleichbar. Die Kosten für die vorliegende Wanderausstellungsbescheinigung liegen aber auf einem niedrigeren Niveau. Die geringeren Kosten beruhen darauf, dass die Prüfung der Anträge in diesen Fällen auf den Informationen und Ergebnissen der Prüfung im Drittstaat aufbauen kann und sich dabei auf die Angaben in der vorgelegten Wanderausstellungsbescheinigung des Drittstaats stützen kann. Diese Differenz wird im Rahmen eines Abschlags berücksichtigt.

Für die pauschalierende Ermittlung des Abschlags kann auf das Verhältnis der Kosten bei den mit Wanderausstellungsbescheinigungen vergleichbaren Reisebescheinigungen Bezug genommen werden. Reisebescheinigungen sind ebenfalls in zwei Konstellationen möglich, für Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und für Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittland. Für beide Konstellationen gab es eine ausreichende Anzahl von Erhebungsfällen, so dass separate durchschnittliche Kosten berechnet werden konnten. Die Prüfungsschritte sind ähnlich und die Einsparung von Kosten bei einer Drittlandskonstellation ist ebenfalls vergleichbar. Bei Reisebescheinigungen betrug der Aufwand bei Antragstellern aus einem Drittland nur 50,67 Prozent des Aufwands in der Inlandskonstellation. Dieses Verhältnis kann auf Wanderausstellungsbescheinigungen übertragen werden. Abgerundet und pauschaliert wird ein Verhältnis von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Gebührensatz von 50,40 Euro.

## **Zu Nummer 1.5**

Nummer 1.5 betrifft Bescheinigungen für Musterkollektionen (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers im Inland) nach Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Als Musterkollektion wird in Artikel 1 Nummer 9 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 eine Kollektion rechtmäßig erworbener toter Exemplare sowie von Teilen und Erzeugnissen aus solchen definiert, die zu Präsentationszwecken grenzüberschreitend befördert werden. Laut Artikel 44b Verordnung (EG) Nr. 865/2006 kann die Musterkollektionsbescheinigung für die mehrmalige Ein- und Ausfuhr, sowie als Vermarktungsbescheinigung für die kommerzielle Zurschaustellung der Exemplare in der EU verwendet werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Musterkollektionsbescheinigung finden sich insbesondere in Artikel 44a Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Die Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 setzen die Empfehlungen aus einer Resolution der CITES Vertragsstaaten zu Genehmigungen um (Res. Conf. 12.3, Teil XV.), in der sich die Vertragsstaaten auf ein erleichtertes Verfahren geeinigt haben. Danach genügt die einmalige Ausstellung eines CITES- Dokumentes, um die Musterkollektionen zu exportieren, diese in verschiedenen Ländern im „Transit“ zu präsentieren und wiedereinzuführen, vorausgesetzt für die Sendung wurde ein Carnet ATA ausgestellt und der Staat ist dem ATA- Übereinkommen beigetreten und akzeptiert damit die Nutzung. Das Carnet ATA wird in der Convention on Temporary Admission of Goods geregelt.

Stammt die Musterkollektion aus der EU, ist die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates zuständig, aus dem die Musterkollektion stammt (Artikel 44c Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 865/2006). Im Ergebnis geht es bei den in Deutschland zu stellenden Anträgen um solche, die von Antragstellern mit Wohnsitz oder Sitz im Inland gestellt werden.

Während der dreimonatigen Erhebung wurde kein Antrag für eine Musterkollektionsbescheinigung gestellt. Der Erhebungszeitraum wurde für diesen Gebührentatbestand anschließend um einen Monat verlängert und insoweit eine Teilerhebung durchgeführt, bei der der Fragebogen für den Kernbereich der Bearbeitungstätigkeit eingesetzt wurde, der sich auf die Prozessbausteine II und III bezieht.

Diese Verlängerung der Erhebung hatte zur Folge, dass noch ein Fall in die Erhebung einbezogen werden konnte. Für eine Berechnung der Gebührenhöhe reicht diese Datenbasis zwar nicht aus. Die Kosten konnten allerdings gemäß § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Anträge für Musterkollektionsbescheinigungen sind in den meisten Fällen gleichförmige Fälle, die einen vergleichbaren Arbeitsaufwand erfordern und bei denen es wenig Abweichungen gibt, die zusätzlichen oder weniger Aufwand erfordern würden. Als Grundlage der näherungsweisen Kostenermittlung ist daher die Erhebung in einem typischen Fall für den vorliegenden Gebührentatbestand geeignet. Bei dem einzigen Fall, der im verlängerten Erhebungszeitraum zu bearbeiten war und in dem die Bearbeitungskosten folglich erhoben werden konnten, handelt es sich um einen typischen Fall einer Musterkollektionsbescheinigung. Daher können die erhobenen Bearbeitungszeiten als belastbare Grundlage verwendet und auf andere Fälle übertragen werden. Die Ergebnisse der Erhebung für die Prozessschritte II und III finden sich in der untenstehenden Tabelle. Für die übrigen Prozessbausteine (insbesondere Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde, Bearbeitung von Rückläufen, Übermittlung von Daten bezüglich der Gebührenbescheide an die Bundeskasse), bei denen bei diesem Gebührentatbestand keine Besonderheiten zu erwarten waren, lagen bereits ausreichende Erhebungen vor, die im Rahmen einer pauschalierenden und typisierenden Betrachtung auf diesen Gebührentatbestand übertragen werden konnten.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
	mD	gD	hD

Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	5,00	0,00	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	2,00	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde	1,55	1,71	0,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,22	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,88	0,05	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>23,16</b>	<b>1,76</b>	<b>0,00</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,48
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	4,95
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente inklusive Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	1,98
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	3,65
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	1,21
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,84
<b>Summe</b>		<b>25,11</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>25,10</b>

**Zu Nummer 1.6**

Nummer 1.6 betrifft Bescheinigungen für Musterkollektionen (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers in einem Drittland) nach Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Für die Ausführungen zu den generellen Regelungen über Musterkollektionen wird auf die Erläuterungen in der Begründung zu Abschnitt 12 Nummer 1.5 Bezug genommen.

Der vorliegende Gebührentatbestand betrifft die Situation, dass die Musterkollektion aus einem Drittstaat stammt. Im Ergebnis sind dabei Anträge betroffen, bei denen der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Drittstaat hat. In diesen Fällen ist die CITES Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsstaats der Musterkollektion in der EU zuständig.

Im dreimonatigen Erhebungszeitraum wurde kein Antrag auf Musterkollektionsbescheinigungen bei Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers in einem Drittland gestellt, auf dieser Grundlage war daher die Berechnung der Gebührenhöhe für Musterkollektionsbescheinigungen in der erwähnten Fallkonstellation nicht möglich.

Die Kosten konnten allerdings gemäß § 4 AGebV unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die ermittelten Ergebnisse für Musterkollektionsbescheinigungen in der Konstellation Inland können aus den folgenden Gründen und nach Berücksichtigung eines Abschlags für den vorliegenden Gebührentatbestand zu Grunde gelegt werden. Die Prozessschritte und die damit verbundenen Kosten sind vergleichbar. Die Kosten für eine Musterkollektionsbescheinigung bei Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers in einem Drittland liegen aber auf einem niedrigeren Niveau. Die geringeren Bearbeitungskosten beruhen darauf, dass die Prüfung der Anträge in diesen Fällen auf den Informationen und Ergebnissen der Prüfung im Drittstaat aufbauen kann und sich auf die Angaben in der vorgelegten Musterkollektionsbescheinigung des Drittstaats stützen kann.

Für die pauschalierende Festsetzung des Abschlags kann auf das Verhältnis der Kosten bei den vergleichbaren Kategorien von Reisebescheinigungen Bezug genommen werden. Reisebescheinigungen sind ebenfalls in zwei Konstellationen möglich, für Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und für Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittstaat. Für beide Konstellationen gab es eine ausreichende Anzahl von Erhebungsfällen, so dass separate durchschnittliche Aufwände berechnet werden konnten. Die Prüfungsschritte sind ähnlich und die Einsparung von Aufwänden bei einer Drittlandskonstellation ist ebenfalls vergleichbar. Bei Reisebescheinigungen betrug der Aufwand bei Antragstellern aus einem Drittland nur 50,87 Prozent des Aufwands in der Inlandskonstellation. Dieses Verhältnis kann auf Wanderausstellungsbescheinigungen übertragen werden. Abgerundet und pauschaliert wird ein Verhältnis von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 12,55 Euro.

### **Zu Nummer 1.7**

Nummer 1.7 betrifft Bescheinigungen für Musikinstrumente nach Artikel 44h Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Musikinstrumentenbescheinigungen werden für Musikinstrumente erteilt, die der Besitzer im Reisegepäck mitführt. Sie erlauben die mehrfache Ein- und Ausfuhr eines Instruments innerhalb der Geltungsdauer der Bescheinigung, vorausgesetzt der Besitzer führt das Instrument im Reisegepäck mit sich. Die Voraussetzungen für das Ausstellen einer Musikinstrumentenbescheinigung finden sich insbesondere in Artikel 44h Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	0,00	30,00	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	0,00	24,80	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	1,55	1,71	0,00
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,73	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,41	0,13	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>15,21</b>	<b>56,64</b>	<b>0,00</b>

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA bei	37,21
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	30,76
Prozessbaustein IV	Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde	3,65
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,72
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,48
<b>Summe</b>		<b>85,30</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>85,25</b>



## **Zu Nummer 1.8**

Nummer 1.8 betrifft im Voraus ausgestellte nicht vollständig ausgefüllte Ausführungsgenehmigungen (Blankette) für künstlich vermehrte Pflanzen aus registrierten Pflanzenvermehrungsbetrieben nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Pflanzenvermehrungsbetriebe, welche künstlich vermehrte Exemplare der in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten ausführen, können Ausführungsgenehmigungen im Voraus beantragen. Diese sogenannten Blankette, vom BfN nicht vollständig ausgefüllte Genehmigungen, werden in Bezug auf den Empfänger und die auszuführende Menge vom Antragssteller selbst ausgefüllt. Das versetzt ihn in die Lage, Ausführungsgenehmigungen sehr zeitnah verwenden zu können, wenn vorab eine ausreichende Anzahl von Blanketten beim BfN beantragt und von diesem ausgestellt wurde.

Pflanzenvermehrungsbetriebe müssen sich zunächst beim BfN registrieren lassen, bevor sie Blankette erhalten können. Es handelt sich dabei um eine Anerkennung von Betrieben, die in Artikel VII Absatz 4 WA vorgesehen ist. Die Erteilung von Blanketten für künstlich vermehrte Pflanzen aus registrierten Pflanzenvermehrungsbetrieben ist in Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 geregelt. Sie ist für Exemplare von Arten möglich, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind.

Während der dreimonatigen Erhebung konnten keine Aufschreibungen vorgenommen werden, weil in dieser Zeit keine Anträge für die Erteilung von Blanketten für registrierte Pflanzenvermehrungsbetrieben gestellt wurden. Auf dieser Grundlage kann daher keine Berechnung zum Bearbeitungsaufwand vorgenommen werden. Die Bearbeitungsdauer konnte auch nicht unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden, weil keine ausreichende Datengrundlage für eine Pauschalierung bzw. Typisierung zur Verfügung stand. Folglich wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt. Der Gebührensatz richtet sich nach dem individuellen Zeitaufwand.

## **Zu Nummer 2**

Nummer 2 betrifft die Zulassung und Registrierung zu einem vereinfachten Verfahren bzw. zum Handel mit Kaviar. In der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sind verschiedene Zulassungs- und Registrierungsverfahren vorgesehen.

### **Zu Nummer 2.1**

Nummer 2.1 betrifft die Registrierung von Personen oder Einrichtungen nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für die Nutzung vereinfachter Verfahren. Der Gebührentatbestand findet auch auf Erweiterungen oder Änderungen der Zulassung bzw. Registrierung Anwendung.

Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sehen ein vereinfachtes Verfahren für die Erteilung von CITES Genehmigungen und Bescheinigungen vor. Das vereinfachte Verfahren kann zum einen auf bestimmte biologische Proben angewendet werden (Artikel 18), zum anderen auf tote Exemplare, sowie Teile und Erzeugnisse bestimmter B- und C-Arten, wenn der Handel mit diesen Exemplaren den Erhaltungsstatus dieser Art nicht beeinträchtigt (Artikel 19). Diese Regelungen setzen Artikel XIII WA und eine Resolution der CITES Vertragsstaaten um (Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18)). Ziel des vereinfachten Verfahrens ist es, die Verfügbarkeit von Genehmigungen in Fallgruppen zu beschleunigen, in denen der Handel keinen oder nur einen zu vernachlässigenden Einfluss auf die Erhaltung der betroffenen Arten hat (Annex 4 Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18)).

Personen oder Einrichtungen können zum vereinfachten Verfahren (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 865/2006) zugelassen und für dieses registriert werden, wenn sie die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Die Wissenschaftliche Behörde muss festgestellt haben, dass sich die vorgesehenen

Ausfuhren oder Wiederausfuhren (im Kontext von Artikel 18 auch Einfuhren) einer bestimmten Art durch die antragstellenden Personen oder Einrichtungen nicht nachteilig auf den Erhaltungsstatus der Art auswirken (Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a)). Anträge nach Artikel 18 müssen sich auf biologische Proben beziehen, die nach Typ und Größe den Vorgaben in Anhang XI Verordnung (EG) Nr. 865/2006 entsprechen. Außerdem müssen die Proben jeweils für den Zweck, der in der genannten Anlage beschrieben ist, dringend erforderlich sein.

Antragsteller, die für das vereinfachte Verfahren registriert sind, können im Voraus Ausführungsgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen (im Kontext von Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 auch Einfuhrgenehmigungen) beantragen. Diese sogenannten Blankette sind vom BfN nicht vollständig ausgefüllte Genehmigungen, die vom Antragsteller nach Ausstellung der Blankette kurzfristig z.B. in Bezug auf Empfänger, Einfuhrland, Beschreibung der Exemplare und auszuführende Menge selbst ausgefüllt werden. Das versetzt den Antragsteller in die Lage, Ausführungsgenehmigungen sehr zeitnah verwenden zu können, wenn vorab eine ausreichende Anzahl von Blanketten beim BfN beantragt und von diesem ausgestellt wurde.

Für die Zulassung und Registrierung von Personen und Einrichtungen nach Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 ist das BfN zuständig.

Während der dreimonatigen Erhebung konnten keine Aufschreibungen vorgenommen werden, weil in dieser Zeit keine Anträge auf Zulassung zum und Registrierung für das vereinfachte Verfahren gestellt wurden. Auf dieser Grundlage kann daher keine Berechnung zum Bearbeitungsaufwand vorgenommen werden. Die Bearbeitungsdauer konnte auch nicht unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden, weil keine ausreichende Datengrundlage für eine Pauschalierung bzw. Typisierung zur Verfügung stand. Folglich wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt. Der Gebührensatz richtet sich nach dem individuellen Zeitaufwand für die konkrete Prüfung und Entscheidung über den Antrag.

## **Zu Nummer 2.2**

Nummer 2.2 betrifft die Zulassung und Registrierung von Kaviarverarbeitungs- und (Um)Verpackungsbetrieben nach Artikel 66 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Der Gebührentatbestand findet auch auf Erweiterungen oder Änderungen der Zulassung bzw. Registrierung Anwendung.

Nur die vom BfN zugelassenen Verarbeitungs- und (Um-)Verpackungsbetriebe sind berechtigt, Kaviar für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr oder den innergemeinschaftlichen Handel zu verarbeiten, zu verpacken oder umzupacken. Außerdem ist die Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Kaviar gemäß Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nur zulässig, wenn die Kennzeichnungsregeln nach Artikel 64 Absatz 1 beachtet werden. Diese Kennzeichnungsregeln können nur von einem Verarbeitungs- oder (Um-)Verpackungsbetrieb eingehalten werden, der über eine für die Kennzeichnung notwendige Registrierungsnummer verfügt.

Die Zulassung und Registrierung von Kaviarverpackungsbetrieben nach Artikel 66 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 erfolgt auf Antrag durch das BfN (§ 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e) BNatSchG). Dem registrierten Betrieb wird vom BfN ein individueller Registrierungscode zugewiesen. Das BfN übermittelt bestimmte Informationen zu dem registrierten Betrieb an das CITES Sekretariat. Wenn alle Anforderungen an die Registrierung erfüllt sind, trägt das Sekretariat den Betrieb in das Register ein. Das Register kann auf der Internetseite von CITES eingesehen werden.

Während der dreimonatigen Erhebung konnten keine Aufschreibungen vorgenommen werden, weil in dieser Zeit keine Anträge auf Registrierung von Kaviarverarbeitungs- oder (Um-

) Verpackungsbetrieben gestellt wurden. Auf dieser Grundlage kann daher keine Berechnung zum Bearbeitungsaufwand vorgenommen werden. Die Bearbeitungsdauer konnte auch nicht unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden, weil keine ausreichende Datengrundlage für eine Pauschalierung bzw. Typisierung zur Verfügung stand. Folglich wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt. Der Gebührensatz richtet sich nach dem individuellen Zeitaufwand für die konkrete Registrierungsentscheidung.

### Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft Ersatzgenehmigungen, bzw. -bescheinigungen für verloren gegangene, gestohlene oder zerstörte Genehmigungen oder Bescheinigungen. Diese können im Bereich des Artenschutzes von der ausstellenden Behörde auf Antrag ersetzt werden. Die Erteilung von Ersatzgenehmigungen bzw. -bescheinigungen ist in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 geregelt. Die Vorschrift findet Anwendung auf Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, kombinierte Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 und Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, Reisebescheinigungen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, Wanderausstellungsbescheinigungen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, Musterkollektionsbescheinigungen nach Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 865/2000 und Musikinstrumentenbescheinigungen nach Artikel 44h der Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Zusätzliche Regelungen enthalten Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für Wanderausstellungsbescheinigungen, Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für Reisebescheinigungen, Artikel 44g für Musterkollektionsbescheinigungen, Artikel 44o der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 für Musikinstrumentenbescheinigungen.

Die Ersatzgenehmigungen haben eine einheitliche Rechtsgrundlage, beziehen sich aber auf unterschiedliche Genehmigungen und Bescheinigungen. Der Aufwand für die Erstellung einer Ersatzgenehmigung bzw. -bescheinigung ist vergleichbar, unabhängig davon, um welches Dokument es sich dabei im Einzelnen handelt.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I.	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,51	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	0,60	11,70	0,00
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	1,70	4,50	0,00
Prozessbaustein IV	Stellungnahme wissenschaftliche Behörde	1,55	1,71	0,00

Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,73	0,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,41	0,13	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>17,51</b>	<b>18,04</b>	<b>0,00</b>

<b>Bezeichnung der Prozessbausteine</b>		<b>Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro</b>
Prozessbaustein I	Abteilungssekretariat: Zuordnung von fallbezogenen Schreiben, Telefonaten, E-Mails	2,49
Prozessbaustein II	Prüfung des Sachverhalts und Eingabe in Datenbank VIA	15,10
Prozessbaustein III	Erstellung der Dokumente incl. Anlagen, Druck, Unterschrift, Siegel und Erstellung des Kostenbescheids	7,26
Prozessbaustein IV	Stellungnahme Wissenschaftliche Behörde	3,65
Prozessbaustein V	Weitere Bearbeitung der Kostenbescheide, z.B. Übermittlung von Daten an Bundeskasse	0,72
Prozessbaustein VI	Bearbeitung der Rückläufe	10,48
<b>Summe</b>		<b>39,71</b>
<b>Gebührensatz in Euro</b>		<b>39,70</b>

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 enthält Regelungen zur Gebührenbefreiung (Nummer 4.1) und zur Gebührenermäßigung (Nummer 4.2).

#### **Zu Nummer 4.1**

Nummer 4.1 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 1 BfNKostV auf Antrag eine Gebührenbefreiung für wissenschaftliche Forschung und Lehre bei Genehmigungen, Bescheinigungen und Registrierungen nach Artikel 12, 18, 19, 29, 30, 37, 44a und 44h der Verordnung (EG) Nr. 865/2005.

Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung rechtfertigt, ergibt sich aus dem Zweck der Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr der Exemplare bzw. der damit zusammenhängenden Registrierungen, um zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, insbesondere zur Erhaltung der betreffenden Arten oder zu wissenschaftlichen Art-erhaltungszuchtprogrammen beizutragen. Arterhaltung ist ein wichtiges Anliegen, dessen Förderung nicht durch Gebühren behindert werden soll. Außerdem wird der Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen, die als hochrangiges Gut einzustufen ist. Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Exemplare hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken

verwendet werden. Dieser Ausschluss greift z.B. nicht ein, wenn ein Zoo Tiere, die im Rahmen eines Arterhaltungszuchtprojekts gezüchtet werden, zur Schau stellt und durch Eintrittsgelder Einnahmen erzielt. Sollen im Rahmen von Arterhaltungszuchtprogrammen gezüchtete Tiere in erster Linie an private Abnehmer veräußert werden, um Gewinne zu erzielen, liegt dagegen ein hauptsächlich kommerzieller Zweck vor. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Schwerpunkt der vorgesehenen Nutzung kommerzieller Natur ist.

## **Zu Nummer 4.2**

Nummer 4.2 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 2 BfNKostV, eine Gebührenermäßigung bei Genehmigungen und Bescheinigungen nach Artikel 12, 29, 30, 37, 44a und 44h der Verordnung (EG) Nr. 865/2005.

Auf Antrag des Gebührenschuldners ist die Gebühr zu ermäßigen, wenn sie den Warenwert um mehr als 30 Prozent übersteigt. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach dem übersteigenden Anteil. Damit wird gemäß § 9 Absatz 3 BGebG sichergestellt, dass die Gebührenhöhe zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis steht und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner darstellt.

Die Bezugnahme auf den Zollwert erleichtert die Berechnung, vorausgesetzt er ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bzw. der Ausstellung der Bescheinigung bereits bekannt. Die Beschränkung des Warenwerts auf den Teil der Ware, der der Genehmigung unterliegt, erschwert zwar die Berechnung, gewährleistet aber, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Eine Ermäßigung der Gebühr für eine Genehmigung oder Bescheinigung auf einen Betrag von weniger als fünf Euro ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht geboten, daher wird bei einer Gebührenermäßigung dieser Mindestbetrag festgelegt.

## **Zu Abschnitt 13: Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtUmsG)**

Das NagProtUmsG enthält nationale Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 bzw. deren Durchführungsverordnung 2015/1866, mit denen das Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Ausgleich der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile innerhalb der EU umgesetzt wurde. Das Gesetz bestimmt insbesondere die institutionellen Zuständigkeiten, regelt die Vollzugsbefugnisse und legt die Sanktionen bei Verstößen fest. Nach § 6 Absatz 1 NagProtUmsG ist das BfN als zuständige Vollzugsbehörde unter anderem für die Durchführung der Kontrollen von Nutzern genetischer Ressourcen verantwortlich und kann die in § 2 NagProtUmsG genannten Vollzugsmaßnahmen ergreifen. Insgesamt ergeben sich aus dem NagProtUmsG drei gebührenfähige Leistungen.

Abschnitt 13 löst die bisherigen Gebührenregelungen der am 1. Oktober 2021 außer Kraft tretenden Besonderen Gebührenverordnung Nagoya-Protokoll (NagProtBGebV) ab.

## **Zu Nummer 1**

Nummer 1 betrifft die Anordnung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 NagProtUmsG zur Beseitigung von Verstößen gegen die in § 1 Absatz 1 NagProtUmsG bezeichneten Rechtsakte. Die Höhe der Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben, da die Bearbeitungsaufwände aufgrund fehlender Erfahrungswerte bzw. der zu erwartenden hohen Variationsbreite nicht einschätzbar sind.

## **Zu Nummer 2**

Kommt ein Nutzer genetischer Ressourcen einer Anordnung zur Beseitigung von Verstößen nach § 2 Absatz 1 NagProtUmsG nicht nach, so können nach § 2 Absatz 2 NagProtUmsG die unrechtmäßig genutzte genetische Ressource beschlagnahmt oder bestimmte

Nutzungstätigkeiten untersagt werden. Die Höhe der Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben, da die Bearbeitungsaufwände aufgrund fehlender Erfahrungswerte bzw. der zu erwartenden hohen Variationsbreite nicht einschätzbar sind.

#### **Zu Abschnitt 14: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (RobErhÜbkG)**

Das RobErhÜbkG setzt das "Übereinkommen über die Erhaltung der antarktischen Robben" (Convention for the Conservation of Antarctic Seals (CCAS)) in nationales Recht um. Das CCAS soll die Bestände der antarktischen Robben vor kommerzieller Ausbeutung schützen. Ziel des Übereinkommens ist ebenfalls die wissenschaftliche Untersuchung antarktischer Robbenarten und die Herstellung sowie Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Balance innerhalb des Ökosystems der Antarktis.

Im Einklang mit dem Übereinkommen sieht Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG vor, dass Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Tötung und des Fangs von Robben erteilt werden können. Das BfN ist die zuständige deutsche Vollzugsbehörde für die Umsetzung des Übereinkommens und ist gem. Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig.

Die BfNKostV enthielt keinen Gebührentatbestand für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG. Eine Neuregelung erfolgt nun in Abschnitt 14 der BMUBGebV. Im Rahmen der Neuregelung wird auch ein Gebührentatbestand für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Tötung und des Fangs von Robben aufgenommen.

#### **Zu Nummer 1**

Der Gebührentatbestand in Nummer 1 betrifft die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Tötung und des Fangs von Robben im Rahmen des Übereinkommens CCAS nach Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG.

Während der dreimonatigen Erhebung konnten keine Aufschreibungen vorgenommen werden, weil in dieser Zeit keine Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG gestellt wurden. Die Bearbeitungsdauer konnte auch nicht unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden, weil keine ausreichende Datengrundlage für eine Pauschalierung bzw. Typisierung zur Verfügung stand. Die Gebühr bestimmt sich daher nach Zeitaufwand.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 3.2 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 1 BfNKostV auf Antrag eine Gebührenbefreiung für wissenschaftliche Forschung und Lehre bei Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Tötung und des Fangs von Robben Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG.

Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung rechtfertigt, ergibt sich aus dem Zweck des Fangs bzw. der Tötung der Exemplare, um zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, insbesondere zur Erhaltung der betreffenden Arten oder zu wissenschaftlichen Arterhaltungszuchtprogrammen beizutragen. Arterhaltung ist ein wichtiges Anliegen, dessen Förderung nicht durch Gebühren behindert werden soll. Außerdem wird der Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen, die als hochrangiges Gut einzustufen ist. Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Exemplare hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken verwendet werden. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Schwerpunkt der vorgesehenen Nutzung kommerzieller Natur ist.